

# **GEMEINDE AM ETTERSBERG**

## **BEBAUUNGSPLAN BP WOHNGEBIET „KLEINOBRINGER STRAÙE“**

### **IM OT GROÙOBRINGEN**

#### **BEGRÜNDUNG**

#### **2. ENTWURF**

**STAND: DEZEMBER 2023**

**Verfahren:**

Gemeinde Am Ettersberg  
OT Berlstedt  
Hauptstraße 23  
99439 AM ETTERSBERG

**Planverfasser  
Bebauungsplan:**

KGS Planungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 MELLINGEN  
Dipl.-Ing. I. Kahlenberg / Dipl.-Ing. A. Hölzer  
Tel.: 036453 / 865 –0 Fax:036453 / 86515



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ANLASS UND ERFORDERNIS</b> .....	<b>1</b>
1.1 Planungsanlass .....	1
1.2 Planungserfordernis .....	2
1.3 planerische Zielstellung.....	2
1.4 Verfahrensablauf .....	3
<b>2. GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>5</b>
<b>3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION</b> .....	<b>5</b>
3.1 Verwaltungsstruktur.....	5
3.2 Landesplanung und Raumordnung .....	5
3.2 Flächennutzungsplan – vorzeitiger Bebauungsplan .....	7
3.3 Wohnbauflächenbedarfsermittlung.....	8
<b>4. BESTANDSDARSTELLUNGEN</b> .....	<b>10</b>
4.1 Lage/Größe .....	10
4.2 Standortalternativen / Städtebauliche Einordnung.....	11
4.2.1 Standortalternativen.....	11
4.2.2 Städtebauliche Einordnung.....	12
4.3 Verkehrsanbindung .....	12
4.4 Topographie .....	13
4.5 Umweltsituation .....	13
4.6 Eigentumsverhältnisse.....	15
<b>5. PLANUNGSZIELE / PLANUNGSKONZEPT</b> .....	<b>15</b>
5.1 Planungsziel .....	15
5.2 Planungskonzept.....	15
<b>6. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEBUNG</b> .....	<b>16</b>
6.1 Elektro-/Gas-/Wärmeversorgung .....	16
6.2 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung .....	16
6.3 Telekommunikation/ Breitbandausbau .....	17
6.4 Müllentsorgung .....	17
<b>7. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b> .....	<b>18</b>
7.1 Art der baulichen Nutzung .....	18
7.2 Maß der baulichen Nutzung .....	18
7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche .....	19
7.4 Nebenanlagen .....	19
7.5 Stellplätze, Garagen und Carports .....	19
7.6 Verkehrsflächen.....	20
7.7 Grünflächen .....	21
7.8 Flächen für Versorgungsanlagen .....	21
7.9 Klimaschutz .....	21
<b>8. BEGRÜNDUNG DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b> .....	<b>21</b>
8.1 Dachausbildung .....	22

<b>9. FLÄCHENBILANZ .....</b>	<b>22</b>
<b>10. PLANVERWIRKLICHUNG/KOSTEN.....</b>	<b>22</b>
<b>11. HINWEISE .....</b>	<b>22</b>
<b>12. UMWELTBERICHT .....</b>	<b>23</b>
12.1 Einleitung .....	23
12.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	23
12.1.2 Übergeordnete Ziele, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung .....	23
12.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	24
12.2.1 Bestandsaufnahme .....	24
12.2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Schutzgüter in Natur und Landschaft) .....	24
12.2.1.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000- Gebiete) .....	30
12.2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB (Mensch und seine Gesundheit).....	30
12.2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB (Kultur- und sonstige Sachgüter).....	31
12.2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach den Buchstaben a – d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) .....	31
12.2.2 Auswirkungen des Vorhabens .....	31
12.2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Auswirkungen auf die Schutzgüter in Natur und Landschaft).....	31
12.2.2.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000- Gebiete) .....	36
12.2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB (Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit) .....	39
12.2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB (Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter) ...	40
12.2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) .....	40
12.2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen und Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a – d und i (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) .....	40
12.2.2.7 Zusammenfassung erheblicher Auswirkungen .....	41
12.2.3 Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz.....	41
12.2.4 Externe Maßnahmen.....	43
12.2.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	44
12.2.5.1 Rechtliche Grundlage.....	44
12.2.5.2 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten .....	45
12.2.5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten .....	45
12.2.6 geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	50
12.2.6.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Schutzgüter in Natur und Landschaft) .....	50
12.2.5.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000- Gebiete) .....	51
12.2.5.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB (Mensch und seine Gesundheit).....	51
12.2.5.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB (Kultur- und sonstige Sachgüter).....	51
12.3 Weitere Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, h und j BauGB .....	52
12.4 Alternativen .....	52
12.5 Ergänzende Angaben.....	52
12.5.1 Methodik .....	52
12.5.2 Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	52
12.5.3 Monitoring.....	53
12.5.4 Zusammenfassung .....	54
<b>13. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN / KOMPENSATIONSMAßNAHMEN.....</b>	<b>55</b>
13.1 Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).....	55
13.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) .....	55

13.3	Externe Kompensationsmaßnahmen .....	56
13.3	Weitere grünordnerische Maßnahmen, Hinweise .....	56
13.4	Maßnahmenblätter .....	57
<b>14.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>78</b>
<b>15.</b>	<b>QUELLEN- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>79</b>
<b>16.</b>	<b>ANLAGEN.....</b>	<b>84</b>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz .....	22
Tabelle 2: Bewertung der Bodenfunktionen von Böden nach (TLUBN 2022) .....	25
Tabelle 3: Biotoptypen im Untersuchungsraum.....	26
Tabelle 4: Zusammenfassung der Planungsrelevanten Arten .....	27
Tabelle 5: Bewertung Schutzgut Mensch, Wohn- und Wohnumfeldfunktion .....	30
Tabelle 6: Detail-Bilanz: Eingriff in den Boden .....	32
Tabelle 7: Beanspruchung von Biotoptypen im Plangebiet (fett = Eingriffstatbestand) .....	33
Tabelle 8: Erhaltungsziele SPA-Gebiet Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ .....	37
Tabelle 9: Bestand, Ermittlung des Bestandswertes .....	42
Tabelle 10: Planung, Ermittlung des Planungswertes (Wohngebiet).....	42
Tabelle 11: Ermittlung des Bestandswertes der geplanten externen Maßnahmenflächen .....	43
Tabelle 12: Maßnahmenplanung, Ermittlung des Planungswertes (Externe Maßnahmen) .....	44
Tabelle 13: Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	53

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) .....	1
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Mittelthüringen – unmaßstäblich .....	6
Abbildung 3: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – (Thüringen Viewer – entnommen: 04.12.2023).....	11
Abbildung 4: Lage der benannten Deponie auf Flurstück 586/1 (grobe Lageskizze ohne Anspruch auf genaue Abgrenzung: gelbe Fläche) im Verhältnis zum Geltungsbereich des Plangebietes (Rote Abgrenzung). Kartengrundlage: ThüringenViewer 2023. ....	26
Abbildung 5: Zu schützender Baumbestand am alten Wirtschaftsweg. Foto: A. Hölzer 2022.....	65
Abbildung 6: Lage der Maßnahme E1 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 741 östlich von Krautheim. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.....	67
Abbildung 7: Lage der Maßnahme E2 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 741 östlich von Krautheim. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.....	69
Abbildung 8: Lage der Maßnahme E3 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 10/3 nordöstlich von Haindorf. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.....	71
Abbildung 9: Drei dieser Bäume an der Kleinobringer Straße werden gefällt. Foto: A. Hölzer 2022. ....	73
Abbildung 10: Ackerfläche im Plangebiet. Foto: A. Hölzer 2022. ....	74
Abbildung 11: Lage der Planfläche außerhalb des Feldhamster-Schwerpunktgebietes. Kartenauszug: Ökotop 2017/ TLUBN 2023.....	74
Abbildung 12: Ackerfläche im Plangebiet, unmittelbar am Ortsrand. Foto: I. Kahlenberg 2022. ....	76



## 1. ANLASS UND ERFORDERNIS

### 1.1 Planungsanlass

Für ein Gebiet am nordwestlichen Ortsrand von Großbringen - angrenzend an eine vorhandene kleine Wohnbaufläche soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich und mit einem Feldweg genutzt und kann über angrenzende Verkehrsflächen infrastrukturell erschlossen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)  
Luftbildquelle: Geoproxy Freistaat Thüringen (Zugriff 03.02.2022)

Die Notwendigkeit der Realisierung des Plangebietes kann im Einzelnen wie folgt begründet werden: Die Bereitstellung von attraktivem und bedarfsgerechtem Wohnraum führt zur Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Am Ettersberg, zur Verhinderung der Abwanderung der Bevölkerung in die umgebenden zentralen Orte und zur nachhaltigen Stärkung des ländlichen Raumes.

Ein weiterer Grund sind die gegenwärtig zu verzeichnenden geänderten Anforderungen an das Wohnen. Mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung von Arbeit und Alltag wandeln sich beispielsweise auch die Ansprüche der Menschen an die Wohnsituation. Allein das Thema Homeoffice – forciert durch die Corona-Krise – hat gezeigt, dass auch für viele jüngere Leute das Wohnen auf dem Lande bzw. in den Kleinstädten an Attraktivität gewinnt, weil hier ausreichende Wohnungsgrößen / Wohneigentum zu noch bezahlbaren Preisen möglich und entsprechender wohnungsnaher Freiraum vorhanden ist.

Dieser Trend wird mit Blick auf die demographischen Veränderungsprozesse, die auch gekennzeichnet sind durch eine steigende Zahl an Haushalten sowie unter dem Aspekt sich zunehmend ausdifferenzierender Lebensstile und verschiedene Lebenssituationen auch für die kommenden Jahre anhalten. Durch den Trend zur Individualisierung nimmt die Zahl der Haushalte trotz stagnierender Bevölkerungszahl zu. Die Nachfrage nach Wohnraum steigt weiter.

Um dem nachgefragten Wohnbedarf gerecht zu werden, ist der Wohnungsmarkt möglichst vielschichtig zu gestalten. Zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Wohnbauland ist die Entwicklung eines Wohnangebotes in verschiedenen Segmenten erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für ca. 17 Wohngebäude geschaffen werden. Es gilt, die nachfolgende Grundstücknutzung vorzubereiten und die Eigentumbildung der Bevölkerung als eine Voraussetzung der Standortverbundenheit zu unterstützen.

## 1.2 Planungserfordernis

Die Realisierung des Wohngebietes entspricht nicht der aktuellen Rechtslage des § 34 BauGB und gehört zum Außenbereich. Es müssen deshalb neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen werden, die eine Realisierung des Vorhabens im Außenbereich ermöglichen.

Mit dem Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen.

Des Weiteren sollen auf Basis einer städtebaulichen Konzeption für die Flächen im Geltungsbereich verbindliche Beurteilungsgrundlagen im Sinne der angestrebten städtebaulichen Ordnung mittels planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gesichert werden.

## 1.3 planerische Zielstellung

Mit der Realisierung der Planung wird den grundsätzlichen Entwicklungszielen der Landgemeinde Am Ettersberg und der Ortschaft Großobringen entsprochen. In den Bebauungsplan integrierte planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen werden dazu beitragen, den Belangen des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes, der Denkmalpflege und des Städtebaus gerecht zu werden.

Vorgaben, wie z.B. die Anordnung der Baufelder, ermöglichen eine optimale Flächenausnutzung unter Beachtung eines ausreichenden Maßes an Besonnung und Belüftung.

Eine harmonische Bebauungsstruktur mit Integration eines hohen Grünanteils soll entstehen.

Als planerische Zielstellungen können zusammenfassend folgende definiert werden:

- Schaffung einer architektonisch und energetisch modernen Wohnbebauung unter Beachtung der städtebaulichen Vorgaben des Umgebungsbestandes sowie der angrenzenden Erschließungsanlagen
- Schaffung einer attraktiven Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnbedarfs in der Gemeinde Am Ettersberg und in der Ortschaft Großobringen basierend auf den existierenden örtlichen Nachfragen
- Fortsetzung der vorhandenen Siedlungsstruktur und Abrundung des nordwestlichen Ortsrandes (Bestand: kleines Einfamilienhausgebiet und gegenüberliegende Wohnbebauung)

Das Plangebiet ist vor allem als Wohnraumangebot zur Eigentumbildung angedacht. Infrastrukturelle Einrichtungen für die Ansprüche unterschiedlicher Altersgruppen (Kita, Gaststätte, Gemeindebibliothek usw.) sowie Bildungs- und Versorgungseinrichtungen sind im Ort bzw. nahen Umfeld vorhanden.



Eine Kindertagesstätte befindet sich im Ort, Grund- und Regelschulen sowie ein Gymnasium stehen in Butteltstedt (5 km Entfernung) oder in Weimar (8 km Entfernung) zur Verfügung. In der Ortschaft Schwerstedt existiert eine staatliche berufsbildende Einrichtung.

Die medizinische Versorgung (Allgemeinarzt, Zahn- und Augenarzt sowie eine Apotheke) ist ebenfalls in Butteltstedt bzw. Berlstedt und Weimar möglich. Hier sind auch Bäcker, Nahversorger, Fleischer, einige Gaststätten und Cafés zu finden. Zu den spezialisierten sozialen Einrichtungen dieses ländlichen Raumes zählt in Berlstedt der moderne Gebäudekomplex „Generationswohnen Berlstedt“ mit barrierefreien Wohnungen, Dienstleistungsgeschäften und Pflegeheim.

Die Stadt Weimar ist als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums klassifiziert und realisiert in wesentlichen Teilbereichen alle Aufgaben der spezialisierten, höheren Bedarfsdeckung. Die Lagegunst Großobringens zum benachbarten Weimar sowie die günstige verkehrstechnische Anbindung über die Bundesstraße B 85 verschafft der Ortschaft zahlreiche Vorteile hinsichtlich Versorgung und Arbeitsplatzverfügbarkeit sowie den Angeboten für Bildung, Erholung und Kultur.

In Großobringen selbst befinden sich ein Sportplatz mit einem Großspielfeld und einem Sportvereinshaus, ein Bolzplatz, eine Gaststätte, Bibliothek, Spielplatz sowie die Kirche „St. Peter und Paul“ mit regelmäßigen Gottesdiensten und kulturellen Veranstaltungen.

Ein lokaler straßenbegleitender Radweg entlang der Bundesstraße dient dem Alltagsradverkehr Richtung Daasdorf/ Butteltstedt bzw. in südlicher Richtung nach Weimar und stellt unter freizeitsportlichem Aspekt eine Verbindung zum regional bedeutsamen Laura- Radweg, zu lokalen Radwegen rund um den Ettersberg sowie zum Ilmtal-Radfernweg bei Weimar dar.

Einige private Dienstleister, kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe prägen die örtliche Arbeitsplatzstruktur.

Durch die positive wirtschaftliche Entwicklung der in der Nachbarschaft befindlichen Mittel- und Oberzentren und den damit verbundenen Arbeitsplatzangeboten, wurde die Ortsverbundenheit der Bevölkerung am Heimatort positiv beeinflusst. Dies führt u.a. zu einer örtlichen Nachfragesituation von Familienmitgliedern oder Einwohner der Landgemeinde Am Ettersberg. Die Landgemeinde kann auf die Vielzahl der örtlichen Anfragen zu Bauplätzen in Großobringen nicht mehr reagieren.

Da sich das Problem fehlender Bauflächen bereits seit längerem abzeichnet wurden bereits in der Vergangenheit Eigentümer größerer Innenbereichsflächen bzw. leerstehender Gebäude diesbezüglich angesprochen, was in Folge zur Bebauungsverdichtung von ehemaligen Gartenflächen und zur Nachnutzung/Instandsetzung von bis dato verfallenen Leerstandsobjekten geführt hat.

Dennoch wird durch die Kommune die Erhaltung der ländlichen Struktur der Orte angestrebt, die sich ebenfalls durch innerörtliche Freiräume und Gärten qualitativ auszeichnet, um charakteristische Merkmale (Gartenbau, Hobbytierhaltung) realisieren zu können.

Die schrittweise Überführung der in den Ortslagen vorhandenen Gärten zu Baulücken nach § 34 BauGB würde zu einer Nachverdichtung der Ortslagen in Verbindung mit einer allmählichen Ausgrenzung einer dorftypischer Bewirtschaftung führen. Diese städtebauliche Zielstellung besteht nicht.

#### **1.4    Verfahrensablauf**

Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg hat am 10.03.2021 in öffentlicher Sitzung, die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Kleinobringer Straße“ im Ortsteil Großobringen beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches § 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im Regelverfahren erstellt.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB werden durchgeführt. Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung wird angewandt, eine Kompensationspflicht besteht.

Lfd.-Nr.	Verfahrensschritte
1.	Aufstellungsbeschluss
2.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
3.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Abfrage bezüglich Umweltrelevanz und Monitoring gem. § 4 (1) BauGB)
4.	Auswertung der Beteiligungsverfahren Erarbeitung Planentwurf
5.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
6.	Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, jedermann kann in diesem Zeitraum Anregungen zur Planung vorbringen (§ 3 Abs.2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
7.	Abwägungsbeschluss
8.	Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss (2. Entwurf)
9.	Veröffentlichung und Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, jedermann kann in diesem Zeitraum Anregungen zur Planung vorbringen (§ 3 Abs.2 BauGB) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
10.	Abwägungsbeschluss
11.	Satzungsbeschluss
12.	Genehmigung / Anzeigeverfahren
13.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses/der Genehmigung Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung

Zur Klärung bestimmter Rahmenbedingungen wurde Recherche und Voruntersuchungen durchgeführt, die in den Vorentwurf eingeflossen sind.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB:

Es wurden 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt, von denen 10 keine Stellungnahme abgegeben haben. Von den eingegangenen Stellungnahmen waren 12 ohne Hinweise und Anregungen.

Die restlichen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt.

Teilweise erfolgte eine Kenntnisnahme der Aussagen/Hinweise, teilweise wurden die Hinweise/Anregungen in die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung zum Entwurf aufgenommen.

Folgende Inhalte wurden eingearbeitet:

- Integration der Ergebnisse der überarbeiteten Wohnbauflächenbedarfsprognose zum Bedarfsnachweis
- Integration von externen Ausgleichsmaßnahmen
- Ergänzung der Aussagen zum Artenschutz
- Ergänzung der Aussagen zur Ver- und Entsorgung
- Anpassung der Pflanzlisten und grünordnerischen Festsetzungen im Plangebiet
- Überarbeitung der Bilanzierung
- Integration der Ergebnisse der Abschätzung zur Lärmbelastung
- Ergänzung der auf der Planzeichnung enthaltenen Hinweise

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB:

Es wurden 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt, von denen 11 keine Stellungnahme abgegeben haben. Von den eingegangenen Stellungnahmen waren 14 ohne Hinweise und Anregungen.

Die restlichen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt.

Teilweise erfolgte eine Kenntnisnahme der Aussagen/Hinweise, teilweise wurden die Hinweise/Anregungen in die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung zum Entwurf aufgenommen.

Folgende Inhalte wurden eingearbeitet:

- Reduzierung des Geltungsbereiches, Anpassung des Erschließungssystems
- Integration der Ergebnisse der überarbeiteten Wohnbauflächenbedarfsprognose
- Ergänzung der Aussagen zum Artenschutz, Berücksichtigung der Ergebnisse des inzwischen durchgeführten Gutachtens für den Feldhamster (MARTENS 2023)
- Ergänzung der Aussagen zur Ver- und Entsorgung
- Überarbeitung der Bilanzierung, Anpassung der externen Kompensationsmaßnahmen, Entfall der Maßnahme E4
- Ergänzende Angaben zur nahegelegenen ehem. Deponie Großobringen
- Ergänzung von Angaben zur Geologie und zum Grundwasserbestand
- Ergänzung der auf der Planzeichnung enthaltenen Hinweise

Im Ergebnis der Änderung macht sich ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich

## 2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 1,39 ha und umfasst folgende Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Großobringen:  
- Teilflächen der Flurstücke 597/1, 598, 599 und 46.

Externe Kompensationsmaßnahmen wurden auf folgenden Flurstücken verortet:

### Ersatzmaßnahme E1: Anlage einer Streuobstwiese nahe Krautheim

- Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krautheim (2.300 m<sup>2</sup> Fläche, Ostteil des Flurstückes)

### Ersatzmaßnahme E2: Erweiterung eines Feldgehölzes nahe Krautheim

- Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krautheim (700 m<sup>2</sup> Fläche, Westteil des Flurstückes)

### Ersatzmaßnahme E3: Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haindorf

- Flurstück 10/3 in der Flur 1 der Gemarkung Haindorf (2.900 m<sup>2</sup> Fläche)

## 3. PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION

### 3.1 Verwaltungsstruktur

Das Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet der Landgemeinde Am Ettersberg.

Das Territorium der heutigen Landgemeinde Am Ettersberg ging am 01. Januar 2019 im Rahmen der Gebietsreform aus dem Zusammenschluss der Stadt Butteltstedt und von 18 Orten der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar hervor.

Zur Landgemeinde Am Ettersberg gehören heute die folgenden Ortschaften (OS) und Ortsteile (OT):

- OS Berlstedt mit den OT Stedten, Ottmannshausen und Hottelstedt; OS Butteltstedt mit den OT Nermsdorf, Daasdorf b.B. und Weiden; OS Großobringen; OS Heichelheim; OS Kleinobringen; OS Krautheim mit OT Haindorf; OS Ramsla; OS Sachsenhausen; OS Schwerstedt; OS Stedten; OS Vippachedelhausen mit OT Thalborn und die OS Wohlsborn.

Der Verwaltungssitz der zum Landkreis Weimarer Land gehörenden Landgemeinde befindet sich in Berlstedt. Sitz der Kreisverwaltung ist die ca. 17 km entfernte Stadt Apolda.

### 3.2 Landesplanung und Raumordnung

#### Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025

- Zuordnung der Ortschaft Großobringen zu den Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen und darin zum demographisch und wirtschaftlich stabilen Zentralraum „Innerthüringer Zentralraum“

→ Der "Innerthüringer Zentralraum" soll als leistungsfähiger und attraktiver Standortraum im nationalen und europäischen Wettbewerb gestärkt werden und so seine Funktion als Wachstumsmotor und Impulsgeber für angrenzende Räume bzw. für ganz Thüringen ausbauen, (LEP – 1.12 - G)

- Zuordnung zum Mittelzentrale Funktionsraum der kreisfreien Stadt Weimar
- Siedlungsentwicklung → Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren LEP – 2.4.2 – G)

#### Regionalplan Mittelthüringen

- Zuordnung der Gemeinde zum Grundversorgungsbereich der Stadt Weimar
- Lage der Gemeinde im ländlichen Raum, wobei sich Großobringen unmittelbar am Übergang zum Stadt- und Umlandraum von Weimar befindet  
→ bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (RP-MT – G 1-3) in Verbindung mit der demographischen Entwicklung (RP-MT – G 2-1)
- Nähe zur europäisch bedeutsamen Straßenverbindung – der Bundesautobahn A 4 (in Südlicher Richtung/ AS Weimar)
- Nördlich angrenzend an das Plangebiet: Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung: LB 16 – Ackerhügelland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda

Im Regionalplan Mittelthüringen grenzt der Bereich des Bebauungsplanes an die Siedlungsfläche an und befindet sich mit einem sehr geringen Anteil im Vorranggebiet der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Dabei spielen ebenfalls die unterschiedlichen Maßstabsebenen der Planungen (RP M 1 : 100.000) eine Rolle, die klare Abgrenzungen nur schwer ermöglichen und somit Auslegungsspielräume vorhanden sind.

Des Weiteren handelt es sich um einen entwickelbaren Standort, der sich in Privatbesitz (kein landwirtschaftliches Unternehmen) befindet und aus der Nutzung herausgenommen wird. Durch die Zuordnung begrenzenden Grünordnungsmaßnahmen wird eine künftige Flächenausweitung eingeschränkt.

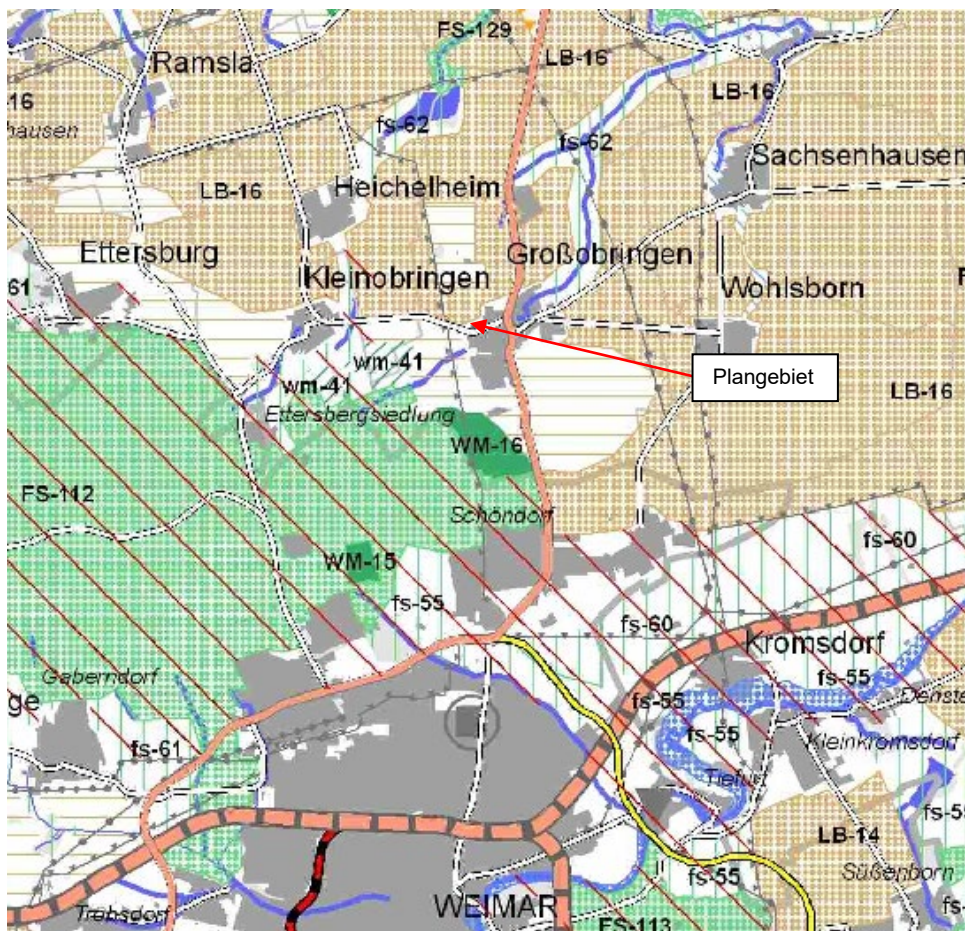


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Mittelthüringen – unmaßstäblich

Den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes wird durch den Bebauungsplan entsprochen.

### 3.2 Flächennutzungsplan – vorzeitiger Bebauungsplan

Die Gemeinde Am Ettersberg verfügt innerhalb der Gesamtgemarkung noch nicht über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Im Ergebnis der Gebietsreform veränderte sich mit dem 01.01.2019 das Territorium der Landgemeinde, sodass es effektiver Weise erst in den beiden Folgejahren angezeigt war, eine vorbereitende Bauleitplanung in Form eines Flächennutzungsplanes für die Gesamtgemeinde zu erarbeiten.

Aufgrund des geringen Zeitfonds von weniger als 2 Jahren und der zahlreichen mit der Gebietsreform verbundenen Aufgabenstellungen in den nun 19 Ortschaften, war es den kommunalen Verantwortlichen erst jetzt möglich, das Planverfahren für einen gesamtterritorialen FNP Gemeinde Am Ettersberg unter Einbeziehung aller Ortschaften und Ortsteile präzise vorzubereiten und zu beginnen.

Der Aufstellungsbeschluss für den FNP Gemeinde Am Ettersberg erfolgte am 10.03.2021. Die Beteiligung zum Vorentwurf ist erfolgt, derzeit befindet sich der Entwurf des FNP mit Begründung in Bearbeitung.

Die B-Pläne der Gemeinde sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein B-Plan (als vorzeitiger B-Plan) auch vor dem FNP aufgestellt werden, wenn er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht und dringende Gründe dies erfordern.

Erfahrungsgemäß ist vom Aufstellungsbeschluss bis zum In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes eine Zeitspanne von mindestens 3 Jahren einzuplanen, sodass die Gemeinde aus Zeitgründen zur Sicherstellung der städtebaulichen Entwicklung ausnahmsweise die Realisierung eines vorzeitigen Bebauungsplanes, basierend auf den Untersuchungsergebnissen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes, angestrebt hat. Die Dringlichkeit des vorzeitigen Bebauungsplanes begründet sich in den zahlreichen Baulandnachfragen junger Familien (Wohnbauflächenbedarf siehe Wohnbauflächenbedarfsprognose), die aufgrund ihrer persönlichen Situation gern im Heimatort bzw. im Gemeindegebiet wohnen bleiben wollen und die die günstigen Baulandpreise im ländlichen Raum zur Wohneigentumsbildung nutzen möchten. Bei Nichtberücksichtigung dieser Aspekte oder zu langen Zeithorizonten ist davon auszugehen, dass diese Bauinteressenten den ländlichen Raum verlassen und in die städtischen Zentren abwandern, womit auch Defizite in der Auslastung der sozialen Einrichtungen etc. in der Gemeinde verbunden wären. Der Bevölkerungsverlust wäre mit erheblichen Nachteilen für die Entwicklung der Gemeinde verbunden.

Durch die aufgeführten Sachverhalte begründet sich der Ausnahmefall eines vorzeitigen Bebauungsplanes in der Ortschaft Großobringen.

Mit Bezug auf den in Bearbeitung befindlichen Entwurf des FNP Gemeinde Am Ettersberg kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan „Kleinobringer Straße“ in der Ortschaft Großobringen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes der Gemeinde Am Ettersberg nicht entgegensteht. Im FNP wurden mögliche Wohnbauflächen analysiert und eingestellt.

Um städtebaulichen Missentwicklungen vorzubeugen soll die Fläche in Großobringen aufgrund ihrer aktuellen Verfügbarkeit als erster Standort entwickelt werden, um den örtlichen Bedarf zu decken sowie der Abwanderung durch fehlende Bauplätze entgegen zu wirken.

#### Aussagen aus der Begründung des FNP-Entwurfes

Arbeitsstand – KGS Planungsbüro Helk, Stand: 11.2023)

#### **"Wohnbauflächenentwicklung (Planung)**

*Entsprechend den raumordnerischen Erfordernissen des Landesentwicklungsprogrammes 2025 soll sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip "Innen- vor Außenentwicklung" orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (G 2.4.1)*

*Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen. (G 2.4.2)*

*Für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist es jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Eigenentwicklung möglich, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Die demografische Entwicklung der ortsansässigen Bevölkerung, aber auch die konkreten baulichen Möglichkeiten für eine flächensparende Entwicklung im Einklang mit ihrem Umland, wirken sich besonders bei geplanten Flächenausweisungen aus. Diese resultieren u. a. aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse oder der ortsansässigen Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen sowie besonderen örtlichen Voraussetzungen und Potenzialen. Der Bedarf einer Gemeinde an Siedlungsflächen ergibt sich folglich aus deren Entwicklungsabsichten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen raumordnerischen Funktion (vgl. Begründung zu 2.4.2 LEP-TH 2025).*

*Die Gemeinde Am Ettersberg bzw. ihre OT sind gemäß dem Regionalplan Mittelthüringen und dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 nicht für zentralörtliche Funktionen ausgewiesen, sodass die Entwicklung von Wohnbauflächen ausschließlich auf den gesamtträumlichen örtlichen Bedarf der Landgemeinde Am Ettersberg ausgerichtet ist.*

*Unter ihren insgesamt 11 Ortschaften – bzw. 19 Ortsteilen – möchte die Gemeinde Am Ettersberg ihre Wohnraumentwicklung zukünftig auf ausgewählte Entwicklungsschwerpunkte konzentrieren: Im Ergebnis der Analyse des Wohnbaulandbedarfs, der Potenziale sowie der infrastrukturellen Ausstattung und unter Zugrundelegung entsprechender Ziele der einzelnen Ortsteile wurden in den folgenden Ortschaften der Landgemeinde neue Wohnbauflächen vorgeschlagen:*

*Berlstedt ist der einwohnerstärkste Ort der Landgemeinde und Sitz der Gemeindeverwaltung. Aufgrund der guten Ausstattung mit sozialer Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen (Einkaufszentrum, Grund- und Regelschule mit Sportzentrum, große Kindertagesstätte, Ärztehaus mit Apotheke, Physiotherapie, Bank, Kulturhaus, Gaststätte, „Generationswohnen Berlstedt“ mit barrierefreien Wohnungen, Dienstleistungsgeschäften und Pflegeheim sowie Freibad im OT Ottmannshausen), dem ländlichen geprägten Umfeld sowie dem gemeinschaftlichen Zusammenhalt besitzt der Ort eine hohe Krisenresilienz und ist prädestiniert für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung u.a. mit der Möglichkeit der maßvollen Neuinanspruchnahme von Wohnbauflächen. Berlstedt stellt einen Schwerpunkt der kleinräumlich-regionalen Siedlungsentwicklung dar.*

*Neben sozialen und Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätte, Gymnasium, Regel- und Grundschule, Nahversorger, Gaststätte, Verwaltung) verfügt das verkehrsgünstig an der Bundesstraße B 85 gelegene Buttstedt über zahlreiche Unternehmen, Handwerksbetriebe und Dienstleistungseinrichtungen mit einem entsprechenden Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen. Zur langfristigen Auslastung und damit zum Erhalt der sozialen Infrastruktur sowie zur Sicherung des Arbeitskräftenachwuchses bzw. der Arbeitskräftebindung ist geplant, Buttstedt als zweiten Wohnungsbauschwerpunkt zu etablieren. Da jedoch im Ortsteil Buttstedt selbst, u.a. aufgrund der Tallage, nur sehr begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten bestehen, soll hier insbesondere auch auf den Ortsteil Daasdorf, als Teil der Ortschaft Buttstedt und direkter Nähe zum Schul-, Dienstleistungs-, und Gewerbestandort Buttstedt ausgewichen werden.*

*Großobringen besitzt im kommunalen Flächenmanagement den Stellenwert als dritter Standort für eine schwerpunktmäßige Wohnflächenentwicklung. Zu den lokalen Besonderheiten und Potenzialen der Ortschaft Großobringen gehört die Lagegunst zum funktionsräumlichen Zentrum Weimar mit dem angrenzenden Stadt-Umlandbereich, verbunden mit existenten Arbeitsplatz- und Bildungsangeboten.*

*Bei den o.g. drei Orten handelt es sich um die Ortsteile der primären Siedlungsentwicklung aufgrund ihrer Ausstattung, Lage und Anbindung, also um die gemeindlichen Siedlungsschwerpunkte."*

Bebauungspläne, die nicht auf Grundlage eines FNP entwickelt wurden, bedürfen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

### **3.3 Wohnbauflächenbedarfsermittlung**

Zur Begründung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung unter Beachtung der Tragfähigkeit sowie Eigenart der vorhandenen ländlicher Strukturen und mit der Zielstellung den ländlichen Raum zu stärken, wurde im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes und in Abstimmung mit den

Ortsteilen der Gemeinde eine Wohnflächenbedarfsprognose für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde „Am Ettersberg erstellt (KGS Planungsbüro Helk GmbH, Stand: November 2023).

Das Abwandern der ortsansässigen Bauwilligen bzw. von Bauwilligen aus dem Gemeindegebiet würde erheblichen Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde mit sich bringen (Verlust der jüngeren Generation somit weiter Veränderung der Bevölkerungsstruktur, verbunden mit der Altersstruktur usw.). Die Bereitstellung von Bauflächen stellt somit ein dringendes, öffentliches Interesse und eine Reaktion auf die gemeindliche Nachfragesituation dar. Aufgrund sehr geringer gemeindlicher Angebote (Potenzial an Wohnungen im VBP "Generationswohnen in Berlstedt" ist erschöpft) ist der Tatbestand einer "internen Konkurrenz" nicht gegeben. Negative Auswirkungen auf andere gemeindliche Planungen entstehen nicht.

Bei der Fläche in Großobringen handelt es sich um eine kurzfristig entwickelbare Fläche. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes reagiert die Gemeinde auf die örtliche Anfragesituation.

Auszug aus der Wohnbauflächenbedarfsprognose:

*"Die Gemeinde Am Ettersberg stellt sich der zentralen Herausforderung, in ländlichen Regionen die Aufgaben und Strukturen der Daseinsvorsorge zu sichern und ein angemessenes Angebot zentraler Infrastrukturen weiterhin bereitzustellen, um zukunftsweisende, wichtige Voraussetzungen für attraktive und lebenswerte Wohnstandorte für Jung und Alt zu schaffen.*

*Die Gemeinde Am Ettersberg ist und bleibt in Bezug auf die Daseinsvorsorge gut aufgestellt. Sie gewährleistet eine Grundversorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen. Gemeint sind beispielsweise der Bereich der technischen Infrastruktur, aber auch der Bildung und Gesundheit. Da das Thema der Daseinsvorsorge eng mit Wohnungsmarktfragen verknüpft ist, ist und bleibt die Gemeinde Am Ettersberg mit ihren Ortsteilen ein attraktiver Wohnstandort.*

*Die vorliegende Wohnbauflächenbedarfsermittlung basiert auf einer Prognose, die eine mögliche Zukunft darstellt. Prognosen sollen nicht in erster Linie eintreffen, sondern zum Handeln und zum Gestalten der Zukunft anregen. Prognosen sind nicht als Zielstellung, sondern als mögliche Aussicht zu sehen, deren Eintreffen man ggf. verhindern muss. Prognosen sind somit nicht mit Zielen zu verwechseln, es sei denn, man möchte exakt die prognostizierte Entwicklung erreichen. Die Gemeinde Am Ettersberg setzt sich, wie in der Bedarfsermittlung dargestellt, das Ziel, eine günstigere Entwicklung durch das Verhindern der Abwanderung der Bevölkerung, zu erreichen und somit der prognostizierten Entwicklung entgegen zu wirken. Zur Verhinderung von Rückgang/Stagnation kann neben der zusätzlichen möglichen Innenentwicklung (Baulücken soweit vorhanden, etwa für barrierefreien Geschosswohnungsbau, z.B. Nachnutzung einer Brachfläche in Großobringen) auch eine Wohnbauflächenerweiterung durch Neuerschließung langfristig zielführend sein.*

*Nach den Vorgaben des Regionalplans Mittelthüringen sollen im Rahmen der Siedlungsentwicklung bestehende Baugebiete ausgelastet sowie aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen (G 2-3).*

*Durch die Schaffung adäquaten und nachfragegerechten Wohnraums können Fortzüge in die nahe liegenden Städte wie Weimar, Apolda oder Erfurt verhindert werden. Ebenso motiviert adäquater Wohnraum zur Familiengründung.*

*Die Gemeinde Am Ettersberg zeichnet sich durch eine ausgesprochen flächendeckende und vielfältige Ausstattung an sozialen Einrichtungen aus.*

*Der durch die ermittelten Bedarfe entstehende zusätzliche Bedarf an sozialer Infrastruktur kann durch die vorhandenen Kapazitäten in der Gemeinde problemlos gedeckt werden. So beträgt beispielsweise die Auslastung von Kindertageseinrichtungen in der Gesamtgemeinde derzeit ca. 88 %. Nach Bedarfsanalyse des Kreises als Grundlage der Vorhaltung von Plätzen sind somit noch entsprechende Kapazitäten vorhanden. Ziel ist eine effektivere Auslastung dieser Kapazitäten und der grundlegende Erhalt aller für die zukünftige Entwicklung der Gesamtgemeinde essentiellen Infrastruktureinrichtungen.*

*Um dem ermittelten Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden sind sowohl vorhandene Potenziale zu nutzen, aber auch Erweiterungsmöglichkeiten für Neubebauungen zu schaffen.*

*Die Bereitstellung von adäquatem Wohnraum motiviert beispielsweise zur Familiengründung in angestammter Heimat. Zielgruppengerechter Wohnraum für Familien einerseits und für Senioren anderer-*

*seits (barrierefreies/betreutes Wohnen, um so den Umzug vom Hof/größeren Haus in eine kleinere Wohnung zu ermöglichen – ist Bestandteil der Flächenausweisung des FNP) kann einer negativen Bevölkerungsprognose entgegenwirken. Insofern erscheint es notwendig attraktive und nachfragegerechte Wohnraumangebote zu schaffen.*

*Bezogen auf das Plangebiet "Kleinobringer Straße" kann folgendes formuliert werden:*

*- Der Standort eignet sich gut für eine Entwicklung von Baugrundstücken im Einfamilienhaussegment. Es handelt sich insgesamt um eine ländlich geprägte, mittlere Wohnlage. Die Nähe zu den Zentren Weimar, Erfurt und Apolda, aber auch zu den Hauptorten der Gemeinde Am Ettersberg (Berlstedt, Buttstädt) kann z.T. vorhandene Infrastrukturdefizite (z.B. Einzelhandelsangebote) am Mikrostandort entsprechend kompensieren. Die Lage am Ortsrand, verbunden mit der Nähe zum angrenzenden Landschaftsraum stellt ebenfalls ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Plangebietes dar.*

*Bei den zur Siedlungsentwicklung formulierten Grundsätzen im RP handelt es sich um "...allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherheit des Raumes in oder auf Grund von § 2 ROG ist Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen"*

*Ziele der Raumordnung hingegen " sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlichen und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes."*

*Die Grundsätze der Raumordnung sind bei der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Abwägungsprozesses hat sich die Gemeinde Am Ettersberg für die Entwicklung des Standortes in Großobringen gem. der existenten Nachfragesituation, der städtebaulich günstigen Standortbedingungen und der Flächenverfügbarkeit entschieden.*

*Der Bebauungsplan „Kleinobringer Straße“ in Großobringen soll als eines der ersten Vorhaben aus den planerischen Untersuchungen zum Flächennutzungsplanentwurf entwickelt werden. Auf Grund der Lage in einem im Flächennutzungsplan definierten gemeindlichen Entwicklungsschwerpunkt der Siedlungsentwicklung, der guten verkehrstechnischer Anbindung (auch durch den ÖPNV), der Nähe zu sozialen Infrastruktureinrichtungen, Gemeinbedarfseinrichtungen und medizinischen Angeboten ist die Fläche aus gemeindlicher Sicht für den Wohnungsbau geeignet. Die Fläche grenzt an eine vorhandene Bebauung an bzw. rundet die Ortslage ab und stellt somit eine Abrundung/Fortsetzung der vorhandenen Siedlungsstruktur dar. Des Weiteren handelt sich um eine kurzfristig verfügbare Fläche, so dass ein Reagieren auf vorhandene Anfragen mittelbar möglich ist.*

*Weitere Entwicklungsflächen zur Deckung des ermittelten Bedarfes wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Am Ettersberg identifiziert und untersucht. Die Fläche des Plangebietes ist Bestandteil der Gesamtgemeindlichen Entwicklungskonzeption und damit der Darstellungen der Entwicklungsflächen im Flächennutzungsplan."*

## **4. BESTANDSDARSTELLUNGEN**

### **4.1 Lage/Größe**

#### Größe:

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 0,99 ha.

#### Lage:

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Großobringen und schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage an. Die Kreisstraße K 305 (Kleinobringer Straße) grenzt die Planfläche nach Süden ab und verknüpft sie verkehrstechnisch mit der Bundesstraße B85, die den Ort Großobringen in Nord-Süd-Richtung durchquer.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Norden Landwirtschaftliche Ackerflächen
- Nordosten kommunaler Grünschnitt-Containerplatz
- Osten Feldweg, Wohngebiet (7 EFH)
- Süden Kreisstraße K 305 nach Kleinobringen, rückwärtige Hausgärten der historischen Hofreitenstruktur
- Südwesten einzelnes Gartengrundstück mit kleinem Nebengebäude



- Westen Landwirtschaftliche Ackerflächen



Abbildung 3: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich) – (Thüringen Viewer – entnommen: 04.12.2023)

## 4.2 Standortalternativen / Städtebauliche Einordnung

### 4.2.1 Standortalternativen

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, der Verkehrsstrasse der Bundesstraße B85 sowie der Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte bestehen Bedingungen, die eine sinnvolle und nachhaltige Siedlungserweiterung an anderer Stelle der Ortschaft nicht ermöglichen.

Vom südwestlichen zum nordöstlichen Ortsrand verläuft – teilweise verrohrt - der Bachlauf des Heiligenbaches bzw. des Wiesenbaches durch die Ortslage. Er besitzt im Abschnitt des Wiesenbaches (nordöstlicher Ortsrand) schützenswerten Freiräume (gem. § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop), und ist gleichzeitig Bestandteil des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-62 (Scherkondental südlich Buttstedt) gem. RP-MT. Der südwestlich gelegene Heiligenbach mit dem Pfützenborn speist den Pfützenteich im Oberdorf und bildet mit diesem Stillgewässer ein Biotopverbundsystem. Weiter südlich tangiert der Heiligenbach lt. RP-MT das Vorbehaltsgebiet Waldmehrung (wm-41, westlich Großobringens). Außerdem beginnt in diesem Bereich das NSG Prinzenschneise.

Das einstige Straßendorf Großobringen ist entlang des Bachlaufes von Heiligenbach/ Wiesenbach in SW-NO-Richtung ausgerichtet und wird mittig von der Bundesstraße B 85 durchschnitten. Das historisch gewachsene Dorf mit der Hofreitenstruktur, dem umgebenden Grüngürtel und zahlreichen innerörtlichen Freiflächen bestimmt im weiten Teilen noch heute das Straßenbild im Ortskern.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Anbindung hat sich Großobringen vor allem nach der politischen Wende zu einem etablierten Wohn- und Dienstleistungs- bzw. Handwerksstandort in unmittelbarer Nähe zur Stadt Weimar entwickelt.

Aufgrund der Baulandnachfrage kam am südlichen Ortsrand bereits ein größeres Bebauungsplangebiet („Über dem Baumgarten“) in mehreren Etappen zur Realisierung. Die vorhandene, zeilenartige Bebauungsstruktur westlich der Bundesstraße wurde aufgenommen und flächenfüllend fortgesetzt. Eine nochmalige Erweiterung dieses Wohngebietes würde – bedingt durch die gegebene Innenschließung und Größe des Gebietes - zu einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen.

Am nordöstlichen Siedlungsrand grenzt unmittelbar das Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-62 an den vorhandenen Ortsrand an, und gewerbliche Ansiedlungen schränken die Möglichkeiten für Wohnbebauung am östlichen Ortsrand stark ein.

Nördlich und nordwestlich der Ortslage schließt sich ein Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung an.

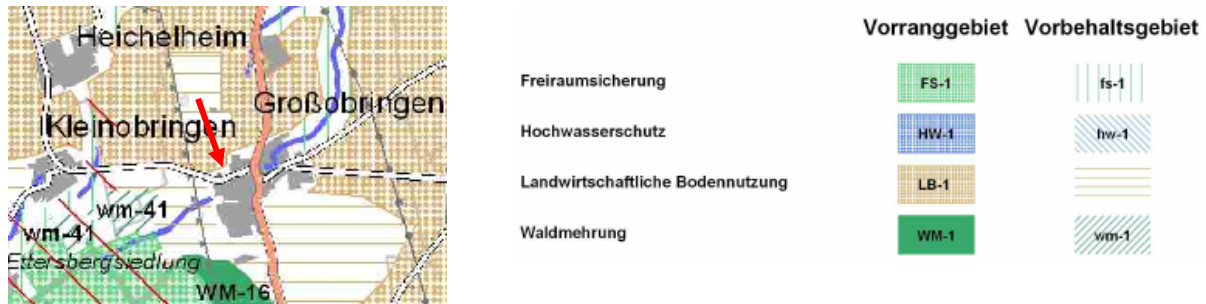


Abbildung 4: Auszug aus dem RP-MT - unmaßstäblich

Alternativen zum geplanten Standort, der ebenfalls kurzfristig verfügbar ist, bestehen somit in Großobringen nicht.

Als standortbefürwortende Gründe können benannt werden:

- Flächenverfügbarkeit in einer angemessenen Größe
- praktikabler Erschließungsaufwand
- keine naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Beschränkungen auf der Planfläche
- teile der Kompensationsmaßnahme sind direkt angegliedert und führt zu einer Aufwertung des Ortsrandes sowie beinhaltet eine Flächenentsiegelung
- die Abrundung der Siedlungsfläche am nordwestlichen Ortsrand.

#### 4.2.2 Städtebauliche Einordnung

Die Planfläche befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Großobringen, angrenzend an eine bestehende Wohnbebauung aus 7 Einfamilienhäusern, die beidseitig entlang einer kurzen Stichstraße (Straße am Sportplatz) angeordnet sind. Diese vorhandene Wohnbaufläche schließt sich seitlich an den Großobringer Sportplatz an. Nördlich - in Verlängerung des vorhandenen kleinen Einfamilienhausgebietes - befindet sich das kommunale Grundstück mit Grünschnittsammelplatz und kleiner Lagerfläche des Bauhofes (Kommunale Betriebsfläche).

Die Planfläche wird derzeit ackerbaulich sowie für einen Feldweg genutzt.

Südlich des Plangebietes grenzt die Wohnbebauung der historischen Dorflage mit den rückwärtigen Gärten an das Gebiet. Südwestlich treten 3 Geschosswohnungsbauten in Erscheinung. Südlich angrenzend verläuft ebenfalls die Kreisstraße K 305 nach Kleinobringen. Somit kann ein Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsflächen (Siedlungszusammenhang) erzeugt und eine Abrundung des Siedlungsgefüges erzielt werden. Das in der Größe angemessene Plangebiet wird an die bestehende Ortslage angegliedert. Eine Anbindung an vorhandenen Infrastrukturanlagen ist im nahen Umfeld gegeben. Kurze Erschließungswege können gesichert werden.

Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe und der Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen am Gebietsrand kann ein harmonischer Übergang zum Landschaftsraum erzeugt werden.

#### 4.3 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die nördlich verlaufende Kreisstraße K 305 (Kleinobringer Straße) an das überörtliche und örtliche Straßennetz angeschlossen.

Über die Bundesstraße B 85 ist in südlicher Richtung die Stadt Weimar und über weiterführende Straßen die Autobahn BAB 4 (z.B. mit der Anschlussstelle Weimar in ca. 11 km Entfernung) erreichbar. Die L 2159 und L 1057 führen in ca. 16 km Entfernung zur Kreisstadt Apolda.

Die Landeshauptstadt Erfurt ist über die Bundesstraßen B 85 und B 7 (ca. 30 km Entfernung) mit Großobringen verknüpft.

Ab Großobringen verläuft entlang der Bundesstraße B 85 ein straßenbegleitender Radweg von lokaler Bedeutung, der vom Planungsort nach Buttstedt und in südlicher Richtung nach Weimar führt. Der lokale Radweg Weimar/ Weimarer Land besitzt einige abzweigende Seitenstrecken (straßengeführt). Somit besteht:

- bei Tiefurt eine Anbindung an den Ilmtal-Radfernweg,

- bei Weimar-Schöndorf sowie Daasdorf eine Verknüpfung mit dem regionalen Freizeitradwegenetz des Laura-Radweges und
- bei Großobringen – entlang des Plangebietes - die Verknüpfung mit der Kreisstraße K 305 Richtung Kleinobringen.

An den ÖPNV ist Großobringen über die Regionalbusse Linie 216 nach Sömmerda, über die Linie 226 nach Buttstädt, Buttstedt und nach Weimar und über die Linie 231 nach Kölleda angeschlossen. Die Haltestelle befindet sich an der Bundesstraße (Entfernung zum Plangebiet ca. 300 m). In Weimar, Sömmerda und Apolda bestehen Anschlussmöglichkeiten an das Netz der Deutschen Bahn.

#### 4.4 Topographie

Das Plangebiet präsentiert sich relativ eben. Die Fläche weist in nördlicher Richtung ein leichtes Gefälle auf, bei einem Höhenunterschied von insgesamt ca. 4 m auf einer Länge von ca. 140 m.

Auch in östlicher Richtung fällt das Gelände ab. Es tritt ein Höhenunterschied von ca. 2 m über eine Länge von ca. 90 m auf.

#### 4.5 Umweltsituation

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich. Demgemäß wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB mit den voraussichtlich Umweltauswirkungen ermittelt werden, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht (siehe Pkt. 12 und folgende) bietet die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange.

##### ALTLASTEN

Innerhalb der festgelegten Planungsgrenzen sind der zuständigen Fachbehörde, dem Landratsamt Weimarer Land, keine Altlasten, Altstandorte sowie altlastenverdächtigen Flächen bekannt (Stand vom 30.04.2020). Sollten der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger/Besitzer Kenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten und / oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb des festgelegten Planungsbereiches vorliegen, ist die zuständige Fachbehörde (Umweltamt des LRA Weimarer Land) unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Werden im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung schadstoffkontaminierte Medien bzw. organoleptische Auffälligkeiten wie Geruch, Färbung etc. wahrgenommen, die den Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen stützen, sind diese unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Weimarer Land für ein weiteres Vorgehen mitzuteilen.

Ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die aus der Nachsorge entlassene Deponie Großobringen (Flur 8, Flurstück 586/1). Die Fläche wird vom Plangebiet nicht überplant, im Zuge des Vorhabens ist auch keine temporäre Nutzung (z.B. Lagerfläche) und auch keine sonstige Nutzung vorgesehen.

##### SCHUTZGEBIET IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES

Das Plangebiet wird vom Vogelschutzgebiet (SPA) „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ überlagert. Nähere Ausführungen erfolgen unter Pkt. 12.2.2.2. (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000- Gebiete)) des Umweltberichtes. Andere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (Thür-NatG) sind unmittelbar auf den vorgesehenen Flächen nicht nachgewiesen.

##### SCHUTZGEBIETE IM SINNE DES WASSERRECHTES

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III mehrerer Trinkwassergewinnungsanlagen.

Innerhalb bzw. auf angrenzenden Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer (Still- oder Fließgewässer).

## IMMISSIONEN/EMISSIONEN

### Geruch:

*(Auszug aus der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde)*

Nördlich der Ortslage in ca. 300 m Entfernung zum Plangebiet befindet sich eine ehemals militärisch genutzten Liegenschaft („In Sicht“), auf welcher aktuell eine baurechtliche Genehmigung zur Lagerung von Wirtschaftsdünger (<6.500 m<sup>3</sup> Hühner trockenkot) in einer nach der nördlichen Seite offenen Halle zugelassen ist. Diese Halle ist ca. 500 m entfernt vom nördlichen Rand des Plangebietes.

In etwa 800 m Entfernung nordöstlich zum Vorhaben befindet sich eine Anlage zur Haltung von Schweinen (Sauen) 7.1.8.1 (G) mit Güllelager (9.36 V) nach § 4 des BImSchG mit Bestandsschutz. Von dieser Anlage können bei entsprechenden Windverhältnissen ebenfalls Geruchsmissionen im Planungsgebiet auftreten.

### **Geruchsgutachten:**

Zur Ermittlung der zu erwartenden Geruchsmissionen wurde ein „Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen“ (Auswirkungen von Geruch aus Haltungen von Schweinen sowie Legehennen mit/ und Mistlagerung) durch das BFIP Büro für Immissionsprognosen aus Geratal – Stand: 30.10.2020) erstellt, welche detailliert die Umwelteinflüsse durch die entfernt benachbarten Flächen zur Tierhaltung etc. auf die geplante Wohnbebauung „Kleinobringer Straße“ untersucht.

Aufgabe dieser Untersuchung ist:

- eine Standortinspektion mit Einschätzung der für die Ausbreitung und Auswirkungen von Luftbeimengungen bedeutsamen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der VDI 3783 Bl.13;
- eine Prüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten (QPR) und Erstellung einer Zeitreihe zur Anwendung im Rahmen der TA Luft anhand von Messungen zu den Windverhältnissen an nahe gelegenen Wetterstationen und / oder synthetischen Daten zu Regionalwind-Simulationen unter Berücksichtigung lokaler Kaltluftflüsse im Sinne der VDI 3783 Bl.20;
- eine Berechnung zur Entstehung und zum Abfluss von Kaltluft mit dem Modell KLAM\_21 einschließlich Prüfung und Bewertung der lufthygienischen Wirkungsräume im Zusammenhang mit Kaltluft;
- eine Abschätzung der Emissionen in Anlehnung an die VDI 3894 auf der Grundlage der von den Betreibern zur Verfügung gestellten Angaben für die zu untersuchenden Anlagen sowie die Erstellung der erforderlichen Modelle für Gelände und ggf. Bebauung bzw. sonstige Ausbreitungshindernisse zur Durchführung der Berechnungen;
- die Prognose der resultierenden Immissionen zu o.g. Luftbeimengungen durch Ausbreitungsrechnung nach VDI 3945 Bl.3 mit LASAT 3.4 im Rahmen der Anwendungsvoraussetzungen von AUSTAL2000(N);
- die grafische Darstellung der Ergebnisse zu den entscheidungserheblichen Immissionen;
- die Beurteilung der Immissionen anhand der in der TA Luft bzw. GIRL festgelegten Immissionswerte;
- die Abfassung einer zusammenfassenden Dokumentation ggf. mit Empfehlungen zu emissions- bzw. immissionsmindernden Maßnahmen unter Beachtung des Stands der Technik.

Die Beurteilung der Immissionen erfolgt anhand der Häufigkeit des Auftretens von Gerüchen und ist i.Allg. auf Rasterflächen bezogen. Bei einer Geruchsbeurteilung nach GIRL ist deren tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen, da eine Abstufung im Sinne der Baunutzungsverordnung nicht ausreichend die Belästigungswirkung der Immissionen widerspiegelt.

Im Ergebnis des Gutachtes konnte folgendes zusammenfassend festgestellt werden:

*(Auszug aus dem Gutachten)*

*„In Großobringen ist das Wohngebiet „Kleinobringer Straße“ geplant. Nördlich davon befinden sich bzw. sind geplant Haltungen von Schweinen sowie Lege-Hennen mit/und Lagerungen von Gülle sowie Kot.*

*Hierzu wurden die resultierenden Immissionen an Geruch ermittelt. Aus den durchgeführten Untersuchungen geht hervor, dass die Belastungen irrelevant bleiben und diesbezüglich dem geplanten Vorhaben zugestimmt werden kann.“*

### **Verkehr:**

Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Kreisstraße K 305 (Kleinobringer Straße) und verbindet die Bundesstraße B 85 mit der Ortschaft Kleinobringen und der Ettersburger Siedlung sowie der Landesstraße 1054. Der Verkehr wird hauptsächlich durch Zielverkehr zum jeweiligen Standort bestimmt. Unverhältnismäßige Belastungen sind nicht zu erwarten.

## DENKMALSCHUTZ/ARCHÄOLOGIE

Aus der Umgebung des Plangebietes sind bereits archäologische Fundstellen belegt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie weiterer Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste - Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen“ (Thüringer Denkmalschutzgesetz, § 2, Abs. 7) gerechnet werden.

Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.

## GEOLOGIE

Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Des Weiteren soll eine Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich veranlasst werden.

### **4.6 Eigentumsverhältnisse**

Die Bauflächen des Plangebietes befinden sich im Privateigentum.

## **5. PLANUNGSZIELE / PLANUNGSKONZEPT**

### **5.1 Planungsziel**

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Kleinobringer Straße" soll Baurecht für die Errichtung von insgesamt ca. 14 Wohngebäuden geschaffen werden.

### **5.2 Planungskonzept**

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden mehrerer Planungsalternativen (Anordnung der Erschließungsstraße und der Gebäude) für die Fläche untersucht. Dabei spielte neben städtebaulichen Vorgaben (Raumkanten, Gebäudekubatur usw.) auch eine gebietsverträgliche Einordnung in den Landschaftsraum (Vermeidung von Störwirkungen) sowie die Realisierung optimaler Erschließungsbedingungen eine Rolle.

Im Ergebnis, unter Abwägungen aller relevanten Rahmenbedingungen (Anpassung an das Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung), entstand der vorliegende Planentwurf, der die Grundlage des Bebauungsplanes bildet. Er beinhaltet eine optimierte Flächenausnutzung, städtebauliche Vorgaben (z.B. Anordnung der Baugrenzen, Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen), eine Fortsetzung der Bebauungsstruktur des benachbarten Wohngebietes (Straße am Sportplatz) und eine realisierbare Verkehrserschließung. Des Weiteren flossen wirtschaftliche Betrachtungen in die Variantenbearbeitung ein.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt aus südlicher Richtung über eine Stichstraße, die an die Kreisstraße K 305 (Kleinobringer Straße) anbindet und einen kurzen, westlichen Seitenast besitzt. Auf Grund der geringen Gebietsgröße ist eine zweite Zufahrt nicht erforderlich. Die Haupteerschließungsstraße endet mit einem Wendehammer. Von diesem führt ein Wirtschaftsweg zum kommunalen Grundstück (Lagerplatz, Grünschnittsammelplatz).

Der derzeit auf der Planfläche befindlicher Feldweg wird durch die Stichstraße und den weiterführenden Wirtschaftsweg ersetzt. Das Erreichen des kommunalen Grundstückes bleibt somit möglich.

Eine Nutzung des vorhandenen Feldweges als Verkehrsfläche wurde geprüft und stellte sich als ungünstig dar, da dies zu einer "Doppelererschließung" der östlich angrenzenden Grundstücke führen würde. Des Weiteren wäre flächenmäßig mehr Erschließungsfläche im Plangebiet erforderlich, die zu einem höheren Versiegelungsgrad durch Verkehrsflächen führen würde. Prinzipiell müsste der Feldweg grundhaft ausgebaut werden, was eine Komplettaufnahme des Bestandes bedeuten würde, eine Nachnutzung der vorhandenen Fläche ist nicht möglich (Tragfähigkeit, Breite usw.).

Die Hauptzufahrt zum kommunalen Grundstück (Lagerplatz Betriebshof, Grünschnittsammelplatz) erfolgt von Osten, über den Bereich des Sportplatzes. Die Zufahrt durch das Plangebiet stellt nicht die Hauptzufahrt zu diesem Bereich dar (Eingang zu Areal ist mit einem Tor gesichert und unzugänglich). Über den Wirtschaftsweg ist die vorhandene Löschwasserzisterne erreichbar.

Die Gebäude sind entlang der inneren Erschließungsstraßen angeordnet. Um der Lage am Ortsrand gerecht zu werden, sind am nördlichen, östlichen und westlichen Plangebietsrand Grünstreifen den Grundstücken zugeordnet. Durch Baum-Strauchhecken soll eine Abgrenzung zur Landwirtschaftsfläche und einen Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum geschaffen werden. An der südlichen Plangrenze existiert bereits eine Baumreihe.

## **6. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG**

### **6.1 Elektro-/Gas-/Wärmeversorgung**

Für die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie ist die TEN Thüringer Energienetze GmbH zuständig.

#### Elektroversorgung

Anschlussmöglichkeiten an das Stromversorgungsnetz bestehen. Derzeit verläuft eine Leitung im Bereich der Kleinobringer Straße.

Es wird auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung hingewiesen. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

#### Gasversorgung

Großobringen ist an die Gasversorgung angebunden. Anschlussmöglichkeiten bestehen in der Kleinobringer Straße (Gasleitung < 5 bar).

Eine Erweiterung der Erdgasversorgungsanlagen ist von wirtschaftlichen Kriterien der Errichtung und des Betriebes abhängig. Eine Erschließung ist nur möglich, wenn die Tiefbaukosten von dem Erschließungsträger im öffentlichen Bereich übernommen werden.

#### Alternative Energiequellen

Das Niederbringen von Bohrungen für Erdwärmesondenanlagen zur Wärmeversorgung der Wohnhäuser ist wegen der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet unzulässig.

### **6.2 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung**

#### Wasserversorgung

Zuständiges Unternehmen für die Wasserversorgung ist der Wasserversorgungszweckverband Weimar, Meisterbereich Sachsenhausen.

Das Plangebiet ist derzeit noch nicht trinkwasserseitig erschlossen. Ein Anschluss an das örtliche Trinkwassernetz kann realisiert werden. Die Leitungsverlegung kann im öffentlichen Straßenraum erfolgen. In der neu anzulegenden Erschließungsstraße wird eine Versorgungsleitung DN 80 verlegt und in der Kleinobringer Straße (Kreisstraße) an das Bestandsnetz angebunden.

#### Abwasserentsorgung

Zuständiges Unternehmen für die Abwasserentsorgung ist für die Gemeinde Am Ettersberg der Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert.

Großobringen ist an eine Gruppenkläranlage (Sachsenhausen, Wohlsborn und Großobringen) in Leutenthal angeschlossen.

Das geplante Wohngebiet ist über die öffentlichen Abwasseranlagen zu entwässern (SW). Die Anbindung an die vorhandene Abwasserleitung DN 400 ist mittels eines Abwasserkanals mit mindestens DN 200 zu realisieren. Die, für den ANW kostenneutrale, Erschließung ist sodann, mittels eines Erschließungsvertrages, zu regeln.

Die Details sind im weiteren Planungsverlauf mit dem AZV Nordkreis Weimar abzustimmen und auf satzungsrechtlicher Grundlage zu regeln.

Das Errichten und Betreiben der Abwasserleitungen einschließlich der Schächte hat unter Zugrundelegung der Anforderungen des DWA-Regelwerkes, Arbeitsblatt DWA-A 142, Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom Januar 2016 zu erfolgen.

#### Oberflächenwasser

Das Niederschlagswasser ist auf Grundlage des § 55 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vorrangig am Anfallort bzw. auf den Grundstücken zu verwerten und/oder zu versickern, sofern die Bodenverhältnisse dies erlauben oder wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Verwertung/Beseitigung des Niederschlagswassers kann durch Brauchwassernutzung über Retentionszisternen oder Versickerung erfolgen. Bei Eignung des anstehenden Bodens kann das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Eine diffuse, flächige Versickerung ist erlaubnisfrei möglich. Die gezielte Versickerung über Versickerungsanlagen bedarf wegen der Schutzgebietslage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Details sind, sollte dies zum Tragen kommen, im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene der Objekt- und Erschließungsplanung mit dem Zweckverband und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen

Ist der Boden nicht hinreichend versickerungsfähig, kommt die Einleitung in die Regenwasserkanalisation in Betracht.

#### Löschwasser / Brand- und Katastrophenschutz:

In der Gemeinde Großobringen erfolgt die örtliche Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Großobringen, die innerhalb der Einsatzgrundzeit (in der Regel 10 Minuten nach Alarmierung) am Einsatzort ist.

Für einen als Wohngebiet ausgewiesenen Bereich beträgt die für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge mind. 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Zusätzlich ist bei der Bemessung das Arbeitsblatt W 405 Februar 2008-Bereitstellung von Löschwasser zu beachten und anzuwenden.

Die Löschwasserversorgung kann über die vorhandene Löschwasserzisterne im Plangebiet sichergestellt werden. Nach Angaben der örtlichen Feuerwehr beträgt das Volumen der Zisterne 960 m<sup>3</sup>. Damit steht ausreichend Löschwasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung.

Aufstellflächen für die Feuerwehr sind innerhalb der Verkehrsflächen vorhanden.

### **6.3 Telekommunikation/ Breitbandausbau**

Für den Bereich der Telekommunikation ist die Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte-Ost bzw. die Thüringer Netkom GmbH zuständig. Das Plangebiet ist derzeit noch nicht erschlossen. Versorgungsmöglichkeiten bestehen. Zur Versorgung des Geltungsbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes wird durch die Telekom um eine rechtzeitige schriftliche Bedarfsanmeldung (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) erforderlich.

### **6.4 Müllentsorgung**

Das Gebiet ist an die Müllentsorgung des Landkreises Weimarer Land angebunden. Entsorgungsgesellschaft ist der Eigenbetrieb „Kreiswerke Weimarer Land“ (EGW). Er erfüllt die im Kreisgebiet anfallenden kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

Auf den Grundstücken sind Mülltonnenstandplätze mit den erforderlichen Restmülltonnen vorzusehen. Die Mülltonnen sind am Entsorgungstag vor dem Grundstück/ am Straßenrand bzw. auf der dafür vorgesehenen Fläche abzustellen.

Eine Befahrung der Planstraße (Haupterschließungsstraße) mit den erforderlichen Entsorgungsfahrzeugen ist möglich, da diese mit einem entsprechenden Wendehammer endet.

Für verwertbare Abfälle (Papier/ Leichtverpackung, Glas) sind Sammelcontainer in Großobringen vorhanden. Sie liegen im Verantwortungsbereich der GLAS Servicegesellschaft Jena bzw. der LVP REMONDIS GmbH & Co. KG - Niederlassung Jena.

## **7. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN**

### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

#### Art der baulichen Nutzung:

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind:

- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).
- die der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO).

Der Standort soll in erster Linie der Unterbringung von benötigtem Wohnraum dienen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Einschränkung der im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen Nutzungen. Folgende allgemein zulässige Nutzungsarten werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen:

- gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden
- gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO – Anlagen für sportliche Zwecke.

Diese Angebote sind im nahen Umfeld (Einkaufsmöglichkeiten und Versorgungsangebote in Weimar-Schöndorf und Buttstedt, örtlicher Spielplatz benachbarter Sportplatz) in ausreichendem Umfang vorhanden und gut erreichbar. Die Erhaltung einer größtmöglichen Wohnruhe stellt das Hauptanliegen bei der Wahl der möglichen Festsetzungen dar. Aus diesem Grund sollen sportliche Anlagen, die zu meist mit Lärmbelastungen verbunden sind, ausgeschlossen werden.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3-5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO sollen nicht zugelassen werden. Der Erhalt einer größtmöglichen Wohnruhe steht im Vordergrund.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr.2 BauNVO (der Versorgung des Gebietes dienende, nicht störende Gewerbebetriebe) werden zugelassen, um die Möglichkeit der Verbindung von Wohnen und Arbeiten auf dem Lande zu gewährleisten.

Mit dieser Ausweisung entspricht das Gebiet der umgebenden Ortsstruktur. Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet ermöglicht eine gewisse Funktionsvielfalt, ohne die angestrebte Wohnqualität zu beeinflussen und berücksichtigt das dörflich geprägte Umfeld. Der Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebiets bleibt trotz der Nutzungsausschlüsse erhalten.

### **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen (Traufhöhe) als Obergrenze festgesetzt.

#### Grundflächenzahl:

Die Grundflächenzahl im Plangebiet wird mit 0,4 festgesetzt. Die Versiegelung der Grundstücke wird auf diese Weise gesteuert. Die Realisierung eines ausreichenden Freiraumanteils im Plangebiet ist möglich (positive Auswirkungen bezüglich Ortsbild, Belichtung, Belüftung und Besonnung werden erzielt). Die Vorgaben der umgebenden Siedlungsstruktur werden fortgesetzt.

#### Höhe baulicher Anlagen

Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der Traufhöhe angegeben. Die Traufhöhe ist in Meter über Normalhöhennull (NHN) angegeben. Als oberer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt Außenkante



Fassade / Oberkante Dachhaut (Traufhöhenpunkt) in der Gebäudemitte. Bei Flachdächern gilt als Dachbegrenzungskante der oberste Anschluss der Außenwand (erforderliche Umgrenzungen, z. B. bei kiesbedeckten Dächern, sind einzubeziehen).

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist die ausgewiesene nächstgelegene Bestandshöhe des Geländes in Meter über Normalhöhennull (NHN) auf der zur Straße ausgerichteten Grundstücksseite bzw. als Erschließungsseite definierten Grundstücksseite innerhalb der dargestellten Straßenverkehrsfläche.

Die maximale Traufhöhe ist mittels Planeinschrieb im jeweiligen Baufeld festgesetzt und beträgt ca. 6,50 m über NHN.

Die Festsetzungen der Traufhöhe dienen dazu, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch untypische Gebäudehöhen auszuschließen. Es wird eine Traufhöhe festgelegt, die der vorhandenen Topographie und der Lage der Planfläche am Ortsrand von Großobringen gerecht wird.

### **7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche**

#### Bauweise

Im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Die Gebäude sind als Einzel- oder Doppelhäuser mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten.

Durch diese Festsetzung wird eine Durchlässigkeit (Belichtung, Belüftung) im Plangebiet gewährleistet. Die umgebende Bebauungsstruktur wird aufgenommen.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass höchstens 2 Wohnungen je abgeschlossenem, selbstständig nutzbarem Wohngebäude zulässig sind. Auf diese Weise soll die Realisierung von Mehrfamilienhäusern mit 3 und mehr Wohnungen und damit verbunden die Realisierung von Gebäudelängen, die den Ortsrand negativ beeinflussen, vermieden werden.

#### überbaubare Grundstücksflächen

Die Definition der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Innerhalb der so entstehenden Baufelder können die Gebäude angeordnet werden. Ein Spielraum für individuelle Lösungen ist vorhanden.

Eine lebendige Darstellung der Gebäude im Straßenraum durch leichte Versprünge der Raumkanten wird ermöglicht. Ein erlebnisreicher Charakter innerhalb des Gebietes kann entstehen. Mit der Festlegung der Baufelder wird eine grundlegende, städtebauliche Ordnung geschaffen und die Spielräume auf ein nötiges Maß zu beschränken.

Im Interesse der Erhaltung der straßenbegleitenden Raumkanten gemäß Gebietstypik und der Umsetzung kurzer Erschließungswege auf den privaten Baugrundstücken wurden die Baufelder straßenbegleitend angeordnet.

### **7.4 Nebenanlagen**

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Somit bestehen Anordnungsspielräume für individuelle Gestaltungen.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung des Abwassers dienen, sind ausnahmsweise ohne entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.

Auf diese Weise können erforderliche Ver- und Entsorgungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe zu Anschluss- bzw. Übergabepunkten bzw. an den erforderlichen Plätzen auf dem Baugrundstück realisiert werden.

### **7.5 Stellplätze, Garagen und Carports**

Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Garagen und Carports sind mindestens

5,0 m von der straßenbegleitenden Grundstücksgrenze auf der Erschließungsseite des Baugrundstückes zurückzusetzen. Pro Grundstück sind zwei Stellplätze zu realisieren.

Durch diese Festsetzung soll insbesondere gewährleistet werden, dass eine gezielte Anordnung und Bündelung von Garagen, Carports und Stellflächen erfolgt und so eine Optimierung der dafür erforderlichen Erschließungswege realisiert werden kann. Des Weiteren wird so die Möglichkeit geschaffen, den zweiten erforderlichen Stellplatz auf dem Grundstück zu realisieren.

## **7.6 Verkehrsflächen**

### Straßenverkehrsflächen

Das Plangebiet wird durch eine HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE erschlossen, welche an die Verkehrsfläche der Kleinobringer Straße an einer Stelle anbindet.

Die Verkehrsfläche wird als Mischverkehrsfläche wie folgt gestaltet:

- Sicherheitsstreifen 0,25 m + 5,50 m Fahrbahn + Sicherheitsstreifen 0,75 m (mit Beleuchtung) = 6,50 m Straßenverkehrsfläche

Die HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE endet mit einem Wendehammer.

Von der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE zweigt eine kleine Stichstraße in westlicher Richtung zur Erschließung von zwei Grundstücken ab. Diese wird ebenfalls als Mischverkehrsfläche ausgebildet und wie folgt gestaltet:

- Sicherheitsstreifen 0,50 m + 4,50 m Fahrbahn + Sicherheitsstreifen 0,50 m = 5,50 m Straßenverkehrsfläche

### Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

#### *Wirtschaftsweg*

Vom nördlichen Wendehammer zweigt ein Wirtschaftsweg ab, der gleichzeitig eine untergeordnete Zufahrt zum angrenzenden kommunalen Grundstück darstellt. Die Verkehrsfläche besitzt eine Breite von 3,50 m und kann weiterführend (im Bestand) gleichzeitig als Aufstellfläche für die Feuerwehr genutzt werden.

Die Hauptzufahrt zum kommunalen Grundstück (Grünschnittsammelplatz, Lagerplatz Bauhof) erfolgt aus östlicher Richtung über die Straße Am Plan und tangiert die Planfläche nicht.

### Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird vorrangig auf den privaten Grundstücken abgedeckt. Entsprechende Flächen sind auf den Grundstücken vorzusehen. Die Festlegung des Zurücksetzens von Garagen/Carports zum Straßenraum um 5 m ermöglicht die Anordnung einer Aufstellfläche/eines Stellplatzes im Vorfeld dieser Anlagen.

Die Verkehrsflächenbreite der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE ermöglicht ebenfalls ein Längsparken.

### Hinweis

Zur fußläufigen Anbindung des Gebietes an die Ortslage wird die Verlängerung des südlich der Kleinobringer Straße vorhandenen Gehweges (verläuft vor den Geschosswohnungsbauten) geprüft. Die Ergebnisse werden in die nachfolgende Planungsebene der Erschließungsplanung eingestellt.

### Aufstellflächen für die Feuerwehr

Auf der Verkehrsfläche stehen Aufstellflächen für die Feuerwehr zur Verfügung.

Hierfür gelten die „Muster-Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr – in der Fassung vom Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009“, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr über die Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmung vom 14. Juni 2012.

## 7.7 Grünflächen

### Öffentliche Grünflächen:

Am östlichen Plangebietsrand wird eine Grünfläche festgesetzt (Zweckbestimmung Vegetationsfläche). Dabei handelt es sich um einen vorhandenen Grünbestand, der die Löschwasserzisterne einfasst bzw. eingrünt.

Mit Erhaltung dieser Grünbestandes wird ein Beitrag zur Gebietsdurch- und -eingrünung geleistet.

## 7.8 Flächen für Versorgungsanlagen

Um die Mülltonnen am Tage der Entsorgung aus der westlichen Stichstraße an der Haupteinfahrstraße bereit zu stellen ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Mülltonnenstandplatz" im Bebauungsplan festgesetzt.

Des Weiteren ist die Fläche der vorhandenen Löschwasserzisterne als Versorgungsfläche ausgewiesen und wird auf diese Weise gesichert.

## 7.9 Klimaschutz

Wichtige Handlungsziele einer nachhaltigen, klimaschonenden und zukunftsorientierten Stadtentwicklung bestehen u.a. in der Realisierung einer zurückhaltenden Neuausweisung von Bauflächen. Einen weiteren wichtigen Aspekt stellt das Angebot an wohnortnahen Freiflächen und Erholungsräumen sowie eine günstigen Verkehrserschließung durch den ÖPNV dar. Das Vorhandensein einer günstigen ÖPNV-Anbindung sowie das Angebot von attraktiven Wegeverbindungen für den nicht motorisierten Verkehr wirken sich positiv auf eine mögliche Steigerung der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs aus (Verringerung CO<sub>2</sub> – Ausstoß). Das Plangebiet wird mit seiner Lage einer Vielzahl dieser Vorgaben gerecht (z.B. Busanbindung, ländliche Umgebungsstrukturen, Radwegeanbindung).

- Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV (Bus) und Lagegunst im regionalen/überregionalen Verkehrssystem
- der Wohnungsneubau ermöglicht die Realisierung einer energieeffizienten Gebäudegestaltung mit alternativen Energiekonzepten, Optimierung von Betriebskosten ist die Folge;
- Durchgrünung von Siedlungen durch CO<sub>2</sub>- absorbierende Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern etc. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) –Baumpflanzung gemäß Festsetzung; Flächenentsiegelung
- Möglichkeit der Nutzung Regenerativer Energien (Solar- und Fotovoltaikanlagen usw.)
- Versickerung des Regenwassers bzw. Einleitung in den Vorfluter (Einbinden in den natürlichen Kreislauf)

Des Weiteren wird im Bebauungsplan die Zulässigkeit von begrünten Flachdächern und Fassaden eingeräumt bzw. für Garagen und Carports festgesetzt. Auf diese Weise kann ein Beitrag zum Mikroklima im Plangebiet geleistet werden.

Die Reduzierung der Straßenbreiten auf das notwendige Maß stellt einen weiteren Beitrag zu Minimierung des Aufheizeffektes dar.

Die Anforderungen an die Wärmedämmung/Gestaltung der baulichen Hülle werden durch das Gebäudeenergiegesetz vorgegeben.

Unterstützende Aussagen werden im Umweltbericht unter Pkt. 12 getroffen.

## 8. BEGRÜNDUNG DER BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Die Festsetzung zur baulichen Gestaltung orientiert sich an den örtlichen Vorgaben. Bei der heutigen unüberschaubaren Vielfalt an verfügbaren Baumaterialien und Gestaltungsmöglichkeiten sind Vorschriften bezüglich der Gestaltung unerlässlich, um ein ästhetisches Baugebiet zu schaffen und eine Integration in den umgebenden Bestand sowie den angrenzenden Landschaftsraum zu erzielen.

## 8.1 Dachausbildung

Für die geeigneten Dächer von Hauptgebäuden sind Dacheindeckungsmaterialien in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zu verwenden.  
Solarkollektoren, Fotovoltaikanlagen und sonstige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie sind generell zulässig.  
Pultdächer sind an Hauptgebäuden ausgeschlossen.

Die Festsetzungen zur Dachgestaltung dienen der Vermeidung einer negativen Fernwirkung am Ortsrand.

## 9. FLÄCHENBILANZ

In nachfolgender Tabelle ist die Flächenbilanz für das Plangebiet dargestellt:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächenbezeichnung	m <sup>2</sup>	%
Geltungsbereich <u>davon:</u>	9.950	100
Allgemeines Wohngebiet	8.304	84
Verkehrsflächen (Straßenverkehrsfläche/Wirtschaftsweg)	1.050	11
Versorgungsfläche (Löschwasserzisterne / Mülltonnenstandplatz)	346	2
Öffentliche Grünfläche	250	3

## 10. PLANVERWIRKLICHUNG/KOSTEN

Es ist vorgesehen, die Erschließung des Plangebietes auf einen Erschließungsträger zu übertragen. Der Gemeinde Am Ettersberg entstehen für die Standortentwicklung (Planung, Erschließung, Ausgleich) keine Kosten.

Nach der ordnungsgemäßen Herstellung aller Erschließungsanlagen und der Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Übernahme durch die Gemeinde, die ab diesem Zeitpunkt die Kosten für den zukünftigen Unterhalt übernimmt.

## 11. HINWEISE

Auf der Planzeichnung werden „Hinweise“ gegeben, um die künftigen Bauherren/Erschließungsträger auf gewisse Dinge aufmerksam zu machen, die bei der Realisierung des Gebietes zu beachten sind und sich zumeist nach anderen Gesetzlichkeiten regeln.

## 12. UMWELTBERICHT

### **Ziele des Umweltschutzes**

Nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der erforderliche Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht stellt die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange dar.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 1 die wesentlichen Ziele des Naturschutzes, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft relevant sind.

Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/ Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichwertiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum).

Der Bebauungsplan stellt im Sinne des BNatSchG § 14 einen nach § 17 genehmigungspflichtigen Eingriff dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, integriert.

Die Eingriffsregelung ist ferner im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu sehen. Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des §1a Abs. 2 BauGB ergibt.

### **12.1 Einleitung**

#### **12.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans**

Im OT Großobringen der Gemeinde Am Ettersberg soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand und wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung der Fläche erfolgt von der südlich angrenzenden Kleinobringer Straße.

Zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Wohnbauland und als Reaktion auf die existente Nachfragesituation ist die Entwicklung eines Wohnangebotes in verschiedenen Segmenten erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für ca. 14 Einfamilienhäuser geschaffen werden. Es gilt, die nachfolgende Grundstücknutzung vorzubereiten und die Eigentumsbildung der Bevölkerung als eine Voraussetzung der Standortverbundenheit zu unterstützen.

Details zum Inhalt und den Zielen des B-Planes sind Kapitel 1 der Begründung zu entnehmen.

#### **12.1.2 Übergeordnete Ziele, Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung**

##### **Zusammenfassende Ziele aus Fachgesetzen**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind neben anderen öffentlichen und privaten Belangen umweltschützende Belange (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 5 und 7 sowie § 1a BauGB) zu berücksichtigen.

Im § 1 definiert das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft. „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“

Folgende Zielstellungen ergeben sich aus den Zielen des BBodSchG und des BImSchG:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- Vermeidung bzw. Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden

Die Eingriffsregelung gem. § 14 ff. BNatSchG ist mit der Aufstellung jedes Bauleitplanes abzuarbeiten, dabei ist das Verhältnis zum Baurecht über § 18 BNatSchG geregelt.

### **Planungsrelevante Fachpläne**

#### **Landesentwicklungsplan Thüringen / Regionalplan Mittelthüringen**

Aussagen zum Landesentwicklungsplan Thüringen und Regionalplan Mittelthüringen sind unter Pkt. 3.2. der Begründung enthalten. Diese finden im Umweltbericht ebenfalls Berücksichtigung.

#### **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Bearbeitungsbereich des Landschaftsplans „Weimar Nord VG Berlstedt und Buttstedt“ (BÜRO FÜR PLANUNG UND UMWELT 1999). Die Unterlagen liegen analog bei der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Die Ziele des Landschaftsplanes sind in der Regel im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Sie finden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung Beachtung.

## **12.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **12.2.1 Bestandsaufnahme**

#### **12.2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Schutzgüter in Natur und Landschaft)**

##### **→ Schutzgut Boden**

Das Gelände liegt im Thüringer Becken. Zur Einschätzung wurden die Geologischen und Bodenkundlichen Karten der TLUBN (TLUBN 2022 KARTENDIENST GEOLOGIE/BODEN). Im Untersuchungsgebiet befinden sich vom Ettersberg nach Norden ausstreichende Schichten des Oberen Muschelkalks, überlagert von Schichten des unteren Keupers und von quartären weichselzeitlichen Lößablagerungen. Als Bodenart steht überwiegend Loess-Schlamm-schwarzerde (Loe1) an, im Süden übergehend in Lehm-Vegaböden der Nebentäler (h3I) und im Norden übergehend in steinigen Lehm (k2).

Gemäß Stellungnahme des TLUBN befindet sich die Fläche zur Errichtung von insgesamt 14 Wohngebäuden im Bereich des Ettersberggewölbes im Verbreitungsgebiet der Festgesteine des Oberen Muschelkalkes (Ceratitenschichten). Dabei handelt es sich um eine gut tragfähige Wechselfolge von Kalk- und Tonsteinen, die an der Oberfläche zu einem tonig-steinigen Lehm verwittert.

Aufgrund des nördlichen Schichteinfallens tauchen die Gesteine des Oberen Muschelkalkes im nördlichen Randbereich des Plangebietes unter die Festgesteine des Unteren Keupers ab, einer Wechselfolge von Ton- und Schluffsteinen mit eingeschalteten Sandstein- und Dolomitsteinlagen. Die Festgesteine überlagernd, können an der Erdoberfläche tonig-feinsandige Schluffe brauner bis gelbbrauner Färbung abgelagert sein. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löss bzw. Lösslehm, dessen Mächtigkeit engräumig stark wechseln kann.

Ausgehend von Sulfateinlagerungen in den unterlagernden Gesteinsschichten des Mittleren Muschelkalkes können im Plangebiet auf Grund subrosiver Prozesse Erdfälle oder -senken auftreten.

Ausgehend von einer relativ weit fortgeschrittenen Subrosion sind Erdfälle und Einsenkungen zwar noch möglich, kommen aber selten vor und sind im Plangebiet bisher auch nicht bekannt. Im Rahmen der Untersuchung und Bewertung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse sollte auf lokal ungewöhnlich hohe Lockergesteinsmächtigkeiten geachtet werden, da es sich hierbei um natürlich bzw. auch anthropogen bereits wieder verfüllte Subrosionsformen handeln könnte.

Im Bereich des mit Betonplatten versiegelten Feldwegs ist der Boden stark anthropogen beeinflusst (Überformung, Verdichtung, Versiegelung).

Nachfolgende Tabelle bewertet die Ausprägung der natürlichen Bodenfunktionen für die vorkommenden Bodenarten im Plangebiet.

Tabelle 2: Bewertung der Bodenfunktionen von Böden nach (TLUBN 2023)

Bodenfunktionen im Naturhaus- halt	(Bewertung: sehr gering - sehr hoch)				
	loe1	h3I	k2	Versiegelung Bestand	Überformung Bestand
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Sehr hoch	Hoch	Mittel	sehr gering	mittel
Filter und Puffer für Schadstoffe	Sehr hoch	Mittel	Hoch	sehr gering	mittel
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	Hoch	Mittel	Mittel	sehr gering	mittel
Sonderstandort für naturnahe Vegetation	Mittel	Hoch	Mittel	sehr gering	gering

Aufgrund der oben dargestellten Eigenschaften sind die Böden der Kennung loe1 vor allem aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeicherkapazität mit einer hohen Wertstufe zu bewerten (TLUBN 2023).

Die im Plangebiet bereits versiegelten Bereiche (Feldweg, Kleinobringer Straße) werden einer insgesamt sehr geringen Bewertung zugeordnet, bereits überformte Flächen (Löschwasserzisterne im Bestand, Straßenrandbereiche, Wall zur Siedlung, Wegränder) weisen eine mittlere Bedeutung für den Boden auf.

Im Plangebiet selbst sind keine Altlast / Altlastenverdachtsflächen bekannt. Nur ca. 200m m nordöstlich des Plangebietes befindet sich jedoch die aus der Nachsorge entlassene Deponie Großobringen (Flur 8, Flurstück 586/1). Die Fläche wird vom Plangebiet nicht überplant, im Zuge des Vorhabens ist auch keine temporäre Nutzung (z.B. Lagerfläche) und auch keine sonstige Nutzung vorgesehen. Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der Deponie im Umfeld des Bauungsplanes.

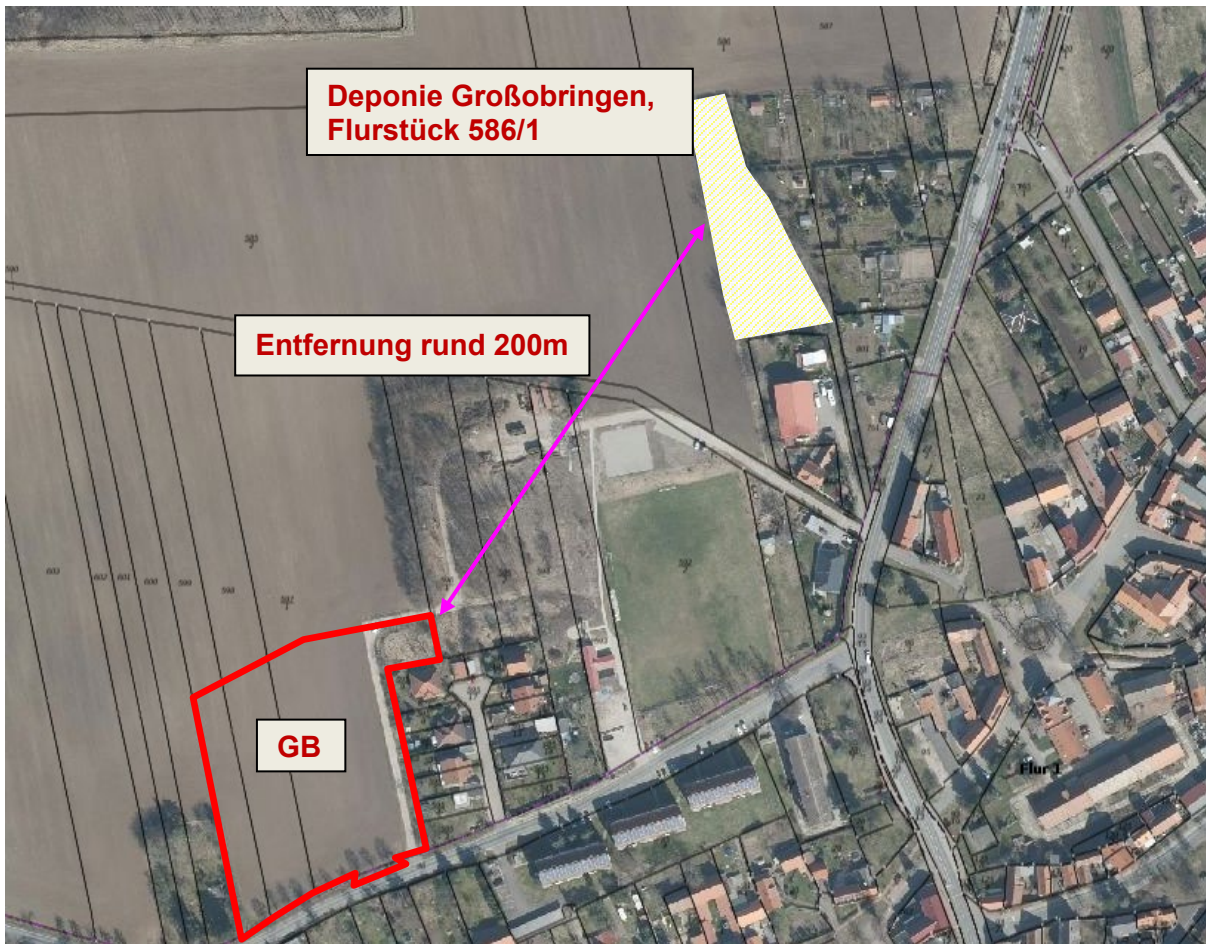


Abbildung 4: Lage der benannten Deponie auf Flurstück 586/1 (grobe Lageskizze ohne Anspruch auf genaue Abgrenzung: gelbe Fläche) im Verhältnis zum Geltungsbereich des Plangebietes (Rote Abgrenzung). Kartengrundlage: ThüringenViewer 2023.

→ **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

**Biotope und Pflanzen**

Die Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet erfolgte am 23.03.2022.

In der folgenden Tabelle sind die vorkommenden Biotoptypen im Untersuchungsraum nach dem Code für Biotopkartierungen in Thüringen einschließlich ihrer Bedeutung aufgelistet (gemäß TMLNU 1999):

Tabelle 3: Biotoptypen im Untersuchungsraum

Code	Biotoptyp	Bedeutung	Bemerkung
4110	<u>Acker</u> Intensivacker	gering	Überwiegender Teil des Plangebietes
4711	<u>Ruderalfluren</u> Grasreiche ruderale Säume frischer Standorte	mittel	Säumt Straßen und Wege im Plangebiet
4713 / 6224	Geschlossene, hochwüchsige Ruderalfluren und Säume frischer, nährstoffreicher Standorte mit Gebüsch frischer Standorte (Sukzession Ziersträucher)	mittel	Begrünung Wall zwischen Wirtschaftsweg und Hausgärten des östlich gelegenen Wohngebietes



Code	Biotoptyp	Bedeutung	Bemerkung
6120	<u>Gehölze</u> Feldhecke, überwiegend Bäume	Hoch	Baum-Strauchhecke nördlich außerhalb des Plangebietes, am Rand zum Grünschnittplatz
6410	Laubbaum	Mittel	Laubbäume parallel zum Wirtschaftsweg
6320	Baumreihe	Mittel	Lindenreihe parallel zur Kleinobringer Straße
9216	<u>Siedlung, Verkehr, Grünflächen</u> Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (versiegelt)	Sehr gering	Zufahrt zum Grünschnittplatz

Der Untersuchungsraum befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Großobringen im Übergang zur offenen Landschaft. Es besteht auf der Baufläche bisher nur eine geringe anthropogene Vorbelastung (Randbereiche Wege/Straßen, vorhandene Zisterne, Wall entlang Wirtschaftsweg). Im überwiegenden Teil des Plangebietes sind unvorbelastete Ackerflächen zu finden (landwirtschaftliche Nutzung). Um den Acker, sowie an der Hauptstraße, finden sich Ruderalfluren (Säume) frischer Standorte.

Gehölze befinden sich sowohl im Süden des Plangebietes, als auch im östlichen Bereich. Im Süden säumt eine Baumreihe aus Linden die Kleinobringer Straße. Im Osten sind vereinzelt Einzelbäume parallel zum Vorhandenen Wirtschaftsweg vorhanden. Die im Nordosten des Plangebietes vorhandene markante Strauch-Baumhecke liegt nunmehr außerhalb des Plangebietes und wird nicht mehr vom Geltungsbereich des BP tangiert.

Auf der Ruderalfläche zwischen Wirtschaftsweg und dem östlich angrenzenden Wohngebiet befindet sich ein Erdwall mit Kraut/Staudenfluren und diversen Ziergehölzen (nicht heimische Arten).

### **Fauna**

Das Untersuchungsgebiet ist potenzieller Lebens- bzw. Teillebensraum für Arten des Offenlandes und von Gehölzen. Die Biotop- und Artenvielfalt wird durch Landwirtschafts- und Gartenflächen und Ruderalfluren sowie die vorhandenen Einzelbäume/ Baumreihen bestimmt. Insgesamt besteht im Plangebiet eine geringe Strukturvielfalt. Die vorhandenen Biotope sind anthropogen beeinflusst. Wertgebende Biotope mit mittlerer Bedeutung als Habitat befinden sich nördlich außerhalb des Geltungsbereiches (markante Strauch-Baumhecken). Folgende Artengruppen sind für den BP planungsrelevant (Ermittlung siehe Kapitel Artenschutz):

Tabelle 4: Zusammenfassung der Planungsrelevanten Arten

<b>Planungsrelevante Arten (Potenzielle Vorkommen)</b>
<b>Fledermäuse (10 Arten) (Überwiegend Nahrungshabitate, ggf. in Gehölzen Tagesverstecke)</b>
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Zweifarbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )
<b>Säugetiere (Eine Art)</b>
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> ) (Potenzieller Feldhamsterlebensraum auf umliegendem Acker)
<b>Avifauna, Brutvögel im Offenland (Eine Art)</b> (Offenlandbrüter)
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )

<b>Planungsrelevante Arten (Potenzielle Vorkommen)</b>
<b>Avifauna, Brutvögel in Gehölzen (18 Arten) (incl. Arten in nördlich angrenzenden Hecken)</b> (Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter)
Birkenzeisig ( <i>Carduelis flammea</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>Avifauna, streng geschützte Nahrungsgäste (12 Arten)</b>
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ), Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ), Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ), Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ), Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ), Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> ), Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> ), Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ), Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> ), Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
<b>Avifauna, übrige Nahrungsgäste (24 Arten)</b>
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ), Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> ), Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ), Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ), Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ), Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ), Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ), Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ), Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
<b>Avifauna, seltene Durchzügler (25 Arten)</b>
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> ), Bergfink ( <i>Fringilla montifringilla</i> ), Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ), Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> ), Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> ), Dohle ( <i>Corvus monedula</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> ), Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ), Haubenlerche ( <i>Galerida cristata</i> ), Heiderleche ( <i>Lullula arborea</i> ), Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ), Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ), Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> ), Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> ), Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> ), Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ), Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )
<b>Avifauna-Allerweltsarten (13 Arten) (incl. Arten in nördlich angrenzenden Hecken)</b>
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )

### Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nur rund 300m vom EG-Vogelschutzgebiete „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (EU-Nr. 4933-420) entfernt, eine flächige Inanspruchnahme ist nicht gegeben. Weitere Schutzgebiete oder besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet und dessen direktes Umfeld ist insgesamt mit einer geringen bis mittleren Wertigkeit für Tiere und Pflanzen einzuschätzen (Landwirtschaftsflächen, Baumreihe, Einzelbäume, Feldhecke, Säume, Siedlungsgebiet). Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind insgesamt als gering vorbelastet einzustufen (Ortsrand, im Bereich des Wirtschaftsweges bestehende Flächenversiegelung, im Bereich Zisterne und Wall am Wegrand bestehende Flächenüberformung).

### → Schutzgut Fläche

Die Gesamtfläche des Plangebietes ist ca. 9.950 m<sup>2</sup> groß und beinhaltet überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Acker), sowie randliche Säume mit Gehölzen (Baumreihe, Einzelbäume). Versiegelte Verkehrsflächen befinden sich im Bereich des vorhandenen Wirtschaftsweges.

### → Schutzgut Landschaft

Großräumig betrachtet gehört Großobringen zum Naturraum „Innerthüringer Ackerhügelland“ (Nr.5.1) (TLUG/ TLMNU 2004). Im Hinblick auf die Erholungssuche des Menschen hat das Landschaftsbild eine herausragende Bedeutung. Der Wert des Landschaftsbildes ergibt sich aus der Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Im Umfeld von Großobringen liegen großräumige, überwiegend ackerbaulich genutzte Agrarflächen in offener Landschaft mit nur geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Großobringen, nördlich der Kleinobringer Straße. Das Gelände liegt in einer ebenen Landschaft, der Ortsrand wird durch Gärten (der angrenzenden Wohnsiedlung), einem Ruderalstreifen mit Sukzessionsgehölzen sowie Gehölzbeständen am Grünschnittplatz (inkl. nach Norden verlaufender Hecke) und eine Baumreihe parallel zur Kleinobringer Straße abgegrenzt, daran schließt die umliegende Feldflur an.

Für das Untersuchungsgebiet sind als ortsbildprägend zu nennen:

- o Plangebiet: Landwirtschaftsflächen, Säume, vorhandener Wirtschaftsweg, Brachfläche mit unterirdischer Löschwasserszisterne, Baumreihen, Einzelbäume
- o nördlich: Acker, Strauch-Baumhecke
- o westlich: Acker, Einzelanwesen mit Garten
- o südlich: Kleinobringer Straße mit begleitenden Grünanlagen (Baumreihe)
- o östlich: Wohnsiedlung mit Hausgarten

Der Naturraum, in dem Großobringen sich befindet, besitzt aufgrund der häufig auftretenden ausgeräumten Agrarflächen oft eine geringe Landschaftsbildqualität, im Bereich von gliedernden Tallagen kleiner Flüsse können lokal jedoch auch mittel-bis hoch bedeutsame Qualitäten anstehen. Der nordwestliche Ortsrand von Großobringen ist jedoch eher den Bereichen mit einer geringen Landschaftsbildqualität zuzuordnen.

### → Schutzgut Klima / Luft

Der Landkreis Weimarer Land gehört zum Klimabereich Zentrale Mittelgebirge / Harz / Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist warm und meist trocken. Im Sommer sind konvektive Niederschläge möglich. Im langjährigen Mittel herrschen im Landkreis Weimarer Land folgende Klimacharakteristika (TLUBN 2023 UMWELT REGIONAL) vor:

- o Jahresmitteltemperatur: 8,1°C bis 10,2°C
- o Jahressumme Niederschlag: 591 mm bis 821 mm
- o Sonnenscheindauer: 1.505 bis 1.563 h/Jahr
- o Tage mit Schneedeckenhöhe ab 10 cm: 6 bis 20
- o Überwiegend vorherrschende Windrichtung in freien Lagen: Südsüdwest

Da der Untersuchungsraum am Dorfrand im Übergang zu den freien Landwirtschaftsflächen liegt, ist ein Dorf-Klima im Übergang zum Freilandklima vorzufinden. Die Offenlandfläche wirkt dabei als Kaltluftentstehungsgebiet.

Die vorhandenen Verkehrs- und Siedlungsflächen sind hingegen durch einen hohen Versiegelungsgrad mit einer entsprechenden höheren Erwärmung gekennzeichnet. Durch vorhandene Gehölzbestände werden Witterungsextreme etwas abgemildert (Temperatur, Wind). Versiegelte Flächen sind als typisches Siedlungsklima zu bewerten, auch wenn bedingt durch die Ortsrandlage eine Vermischung bzw. Abmilderung der negativen Effekte durch das unmittelbar angrenzende Offenland entsteht.

Vorbelastungen des Klimas treten in Form von Schadstoffimmissionen durch die Kleinobringer Straße, die angrenzenden Bauflächen sowie durch die umgebende landwirtschaftliche Nutzung auf. Das Plangebiet selbst besitzt anteilig als Teil des Offenlandkomplexes überwiegend eine hohe Bedeutung (Garten, Säume, Ackerfläche) für das Schutzgut Klima / Luft.

Gehölze wie Hecken und Bäume übernehmen dabei auch Funktionen als CO<sub>2</sub>-Speicher (sogenannte CO<sub>2</sub>-Senken gemäß KSG). Großflächige, überregional klimabedeutsame Strukturen wie Wälder oder Moore sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### → **Schutzgut Wasser**

Die Analyse des Schutzgutes Wasser erfasst sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Fläche ist Teil des Einzugsgebietes vom Oberflächenwasserkörper „Lossa“. Durch Großobringen verläuft der Wiesengraben, der weiter nördlich in die Scherkonde (Nebengewässer der Lossa) mündet. Anfallendes Oberflächenwasser fließt derzeit jedoch überwiegend breitflächig über die Ackerflächen nach Norden/ Nordwesten ab (geringfügiges Gefälle) oder versickert.

Das B-Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Das B-Plangebiet liegt im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Großobringen“ (DG ID 93.0) Zone 3. Gemäß Stellungnahme des TLUBN (2023) fördern die ca. 750 m nördlich bzw. ca. 1.350 m nordöstlich gelegen Trinkwasserbrunnen aufsteigendes Grundwasser aus dem Kluft-Karst-Grundwasserleiter Oberer und Mittlerer Muschelkalk. Das Grundwasser mit einem Grundwasserflurabstand > 10 m u. GOK fließt in nördliche bis nordöstliche Richtung ab. Das Grundwasserniveau liegt gemäß TLUBN Kartenserver Hydrogeologie (2023) auf ca. 19 m unter GOK.

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird gemäß TLUBN Kartenserver Hydrogeologie (2023) mit sehr gering eingestuft (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa ein Jahr). Aufgrund nur gering mächtiger Löß-Deckschichten über anstehenden, durchlässigen Muschelkalkgestein ist damit eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit gegeben. Dennoch ist nur mit einer sehr geringen Grundwasserneubildung von 50-75 mm/Jahr zu rechnen (TLUBN Umwelt Regional 2023).

#### **12.2.1.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000- Gebiete)**

Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 10 (1) Nr. 8 BNatSchG) sind von der Planung nicht direkt betroffen. 300m westlich befindet sich jedoch das SPA-Gebiets Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (EU.- Nr. 4933-420). Gemäß Nr. 7.2.2 FFH-Erlass Thüringen ist für das Vorhaben zumindest eine FFH-Erheblichkeitseinschätzung (Vorprüfung) erforderlich. Die Ergebnisse werden in Kapitel 12.2.2.2 dargestellt.

#### **12.2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB (Mensch und seine Gesundheit)**

In diesem Kapitel wird der Mensch in seiner Wohnsituation, Erholungsnutzungen und Freizeitinfrastrukturen betrachtet. Die Bewertung der Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit erfolgt über eine vierstufige Skala, wie nachfolgend dargestellt:

Tabelle 5: Bewertung Schutzgut Mensch, Wohn- und Wohnumfeldfunktion

<b>Bedeutung</b>	<b>Wohn- und Wohnumfeldfunktion</b>
gering	Industriegebiete
mittel	Gewerbegebiete
hoch	Einzelhaus, Kleingartenanlage, Grün-, Sport- und Spielanlage
sehr hoch	Wohngebiete

Das Plangebiet (Acker, Ruderalsäume) sowie die umliegenden Agrarflächen besitzt für den Menschen in seiner derzeitigen Ausprägung nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen. Im Süden schließt die Kleinobringer Straße (dahinter Wohngebiete), im Westen ein Einzelanwesen und im Osten die bereits bebaute Ortslage (Wohngebiet mit Hausgärten) an. Das Einzelanwesen (mit umliegenden Garten) und die Wohngebiete weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Wohn- und Erholungsfunktion auf.

Nennenswerte Vorbelastungen bestehen vor allem durch die bestehende Bebauung bzw. durch bestehende Emissionsquellen im Umfeld. Hier sind die Ortslage, die den Ort querende Kleinobringer Straße (sowie weiter östlich die B85) und die Landwirtschaft zu benennen.

Auch die vorhandene, aus der Nachsorge entlassene Deponie Großobringen (Flur 8, Flurstück 586/1), ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes, stellt eine Vorbelastung dar.

#### **12.2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB (Kultur- und sonstige Sachgüter)**

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum ist durch die Siedlungsgeschichte Thüringens jederzeit mit Bodenfunden und historischen Siedlungsresten zu rechnen. Aus der Umgebung des Plangebietes sind zudem bereits archäologische Fundstellen der Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters belegt. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie weiterer Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) gerechnet werden.

Die im Plangebiet befindlichen Landwirtschaftsflächen stellen relevante Sachgüter dar.

#### **12.2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach den Buchstaben a – d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Der Untersuchungsraum ist teilweise anthropogen durch Landwirtschaftsflächen, Gartenanlagen und vorhandene Wege geprägt. Die Siedlungstätigkeit beeinflusst die Bodenstruktur, die Grundwasserneubildungsrate, vorkommende Tier- und Pflanzenarten bzw. die Artenvielfalt sowie das Klima. Die im Plangebiet überwiegend vorhandenen wenig beeinträchtigten Offenlandflächen (Acker) bewirken einen klimatischen Ausgleich. Sie sind Teil des großräumig im Umfeld vorkommenden Offenlandes und stellen teilweise Lebens- und Rückzugsraum für planungsrelevante Tiere (potenziell Hamster, Vögel des Offenlandes) dar. Wiederum sind die Flächen für den Mensch derzeit nur mittel bedeutsam, da sie nicht für die Wohnnutzung, sondern nur anteilig für die Erholung dienen. Gleichzeitig weisen sie aber eine hohe Bedeutung als Sachgut landwirtschaftliche Fläche auf (Böden hoher Ertragsfähigkeit, Lebensmittelproduktion) und sind somit indirekt für die Nahrungsgrundlage des Menschen allgemein bedeutsam.

### **12.2.2 Auswirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt. Die Bezeichnung der Konflikte (erhebliche Beeinträchtigung) entspricht der Darstellung im Bestands- und Konfliktplan.

#### **12.2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Auswirkungen auf die Schutzgüter in Natur und Landschaft)**

##### **→ Schutzgut Boden**

Baubedingte Stoffeinträge in den Boden können nach aktuellem Stand der Technik vermieden werden.

Im Plangebiet erfolgt durch die Entwicklung des Wohngebietes **anlagebedingt** eine Versiegelung von 6.049 m<sup>2</sup> Fläche durch Verkehrsflächen, Baukörper und sonstigen versiegelbaren Flächen (des Wohngebietes (GRZ 0,4 und Überschreitung bis 0,6 möglich). Abzüglich der bereits versiegelten Fläche von 399 m<sup>2</sup> entsteht somit eine Neuversiegelung von 5.650 m<sup>2</sup> (**Konflikt K1**). Die naturnahen Bodenfunktionen gehen hier vollständig verloren.

Im Bereich der nicht überbaubaren Fläche kann es durch Bodenbewegungen zur Überformung der ursprünglichen Bodenstruktur durch Verdichtung, Bodenabtrag und Bodenauffüllung kommen.

Auf den als Wohngebiet festgesetzten Flächen ist von einer Überformung von 40 % der ehemaligen Acker- und Gartenflächen auszugehen (60 % Versiegelung durch GRZ und Überschreitung, 40 % nicht überbaubare Fläche - Gärten). Auch die geplante öffentliche Grünfläche und die Versorgungsflä-

che werden als „Überformung“ bewertet (Erhalt der derzeitigen unterirdischen Zisterne mit Erdüberschüttung und Randstrukturen).

Insgesamt werden 2.896 m<sup>2</sup> überformte Fläche im Plangebiet verbleiben. Abzüglich bestehender Beeinträchtigungen (Wegrand, vorh. Zisterne etc.) auf 1.271 m<sup>2</sup> werden somit etwa 1.625 m<sup>2</sup> neu überformt (**Konflikt K2**). Die naturnahen Bodenfunktionen gehen zwar nicht vollständig verloren, werden jedoch dauerhaft beeinträchtigt.

Von den ursprünglich unbelasteten Bodenflächen (Acker und Hecke, 8.280 m<sup>2</sup>) werden im Zuge von AE-Maßnahmen insgesamt 1.005 m<sup>2</sup> im Wohngebiet erhalten. Im Zuge der Maßnahme G3 werden hier dauerhafte Begrünungsmaßnahmen vorgenommen. Insgesamt verbleibt ein erhebliches Defizit als Eingriff in die Bodenfunktionen bestehen.

Die detaillierte Flächenermittlung zur Bodenbeeinträchtigung ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 6: Detail-Bilanz: Eingriff in den Boden

<b>Bodeneingriff - Teilflächenbilanz</b>			
<b>Gesamtfläche</b>	<b>0,9950 ha</b>		
	<b>Bestand</b>	<b>Planung</b>	<b>Differenz</b>
<b>Versiegelung</b>	Wirtschaftsweg 399 m <sup>2</sup>	Verkehrsflächen -> 1.050 m <sup>2</sup> Versorgungsfläche Mülltonnenstandplatz -> 16 m <sup>2</sup> Wohnbaufläche, GRZ 0,4 incl. Überschreitung bis 0,6 -> 4.983 m <sup>2</sup>	+ 5.650 m <sup>2</sup>
<b>Überformung</b>	Ruderalfluren incl. vorh. Zisterne 1.131 m <sup>2</sup> Bäume in Randstreifen 140 m <sup>2</sup>	Öffentliche Grünfläche (Teilfläche der Maßnahme G2 - 200 m <sup>2</sup> Verkehrsbegleitgrün) Versorgungsfläche (unterirdische Zisterne, Bestand) – 330 m <sup>2</sup> Erhalt Bäume in Grün-/Versorgungsfläche – 50 m <sup>2</sup> Nicht überbaubare Flächen (Privatgärten, ohne Pflanzfläche G3, mit grünordnerischen Maßnahmen G1) incl. zu erhaltender Bäume im WA - 2.316 m <sup>2</sup>	+ 1.625 m <sup>2</sup>
<b>Grünfläche, Bodenfunktionen unbelastet</b>	Acker 8.280 m <sup>2</sup>	Obstgehölzgürtel neu (G3, Fläche zum Anpflanzen): 1.005 m <sup>2</sup>	- 7.275 m <sup>2</sup>

**Baubedingte Auswirkungen** wie Verdichtung und Änderung der oberen Bodenschichten durch Oberbodenabtrag (Baufeldfreimachung), Überfahren, Fremdstoffeintrag, Lagern von Baumaterial außerhalb von Baustellen, Verlust von Treib- und Schmiermittel sowie Hilfsstoffen (Chemikalien), Oberflächenverdichtung und Gefahr des Eintrages von Schmier- und Lösungsmitteln bzw. Treib- und Brennstoffen sind teilweise vermeidbar (v.a. Stoffeinträge) bzw. minimierbar. Da jedoch besonders bedeutsame Böden (hohe Ertragsfähigkeit) betroffen sind, werden auch die baubedingten Bodenbewegungen, Verdichtungen etc. als erhebliche, nicht vollständig reversible Auswirkungen eingeschätzt (**Konflikt K3**). Die derzeit vorhandenen naturnahen Bodenfunktionen können im Zuge von Wiederbegrünungsmaßnahmen (Gärten, nicht überbaubare Fläche) nur anteilig wiederhergestellt werden. Es ist derzeit nicht vorgesehen, zusätzliche Flächen über das anlagebedingte Maß hinaus in Anspruch zu nehmen. Sofern dies dennoch erforderlich wird, sind vorrangig bereits befestigte Flächen als

Baustelleneinrichtungsfläche zu verwenden. Eine Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie unvorbelasteten Ackerflächen ist zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten zu rekultivieren.

Flächen der nördlich gelegenen Deponie sind nicht als bauzeitliche Lagerfläche oder für eine sonstige Nutzungen im Zuge des Vorhabens in Anspruch zu nehmen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planunterlage des BP gegeben.

**Betriebsbedingt** werden keine weiteren Flächen beeinträchtigt.

Bei **Nichtdurchführung des B-Planes** bleibt der Bestand an bisher versiegelten und unversiegelten Böden erhalten.

## → Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

### Biotope

**Baubedingte Auswirkungen** können derzeit nicht quantifiziert werden (**Konflikt K4**). Flächen, die über das anlagebedingte Maß hinaus in Anspruch genommen werden, sind bisher nicht benannt. Für Baustelleneinrichtungsflächen sind vorrangig bereits befestigte Flächen zu verwenden. Eine Inanspruchnahme von Vegetationsflächen sowie unvorbelasteten Ackerflächen ist zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten zu rekultivieren.

Durch die Überplanung des eigentlichen B-Plangebietes wird die derzeitige Biotopstruktur **anlagebedingt** in Anspruch genommen (**Konflikt K5**). Die Beanspruchung von Biotopen wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 7: Beanspruchung von Biotoptypen im Plangebiet (fett = Eingriffstatbestand)

<b>Biotoptyp Bestand</b>	<b>Größe m<sup>2</sup></b>
<b>Ackerland, Intensivacker</b>	8.280
<b>Grasreihe, ruderale Säume frischer Standorte</b>	228
<b>geschlossene, hochwüchsige Ruderalfluren und Säume frischer nährstoffreicher Standorte mit Gebüsch frischer Standorte (Sukzession Ziersträucher)</b>	903
Laubbäume (Erhalt)	60
Obstbäume (Erhalt)	20
<b>Baumreihe (Gehölzverlust)</b>	60
Wirtschaftswege. Fuß- und Radweg, versiegelt	<b>399</b>
<b>Summe</b>	<b><u>9.950</u></b>

Die im Plangebiet als zu erhalten ausgewiesenen Bäume sind im Rahmen der Bauarbeiten mit besonderen Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.

**Betriebsbedingte Auswirkungen** auf die umgebenden Biotope sind nicht zu erwarten.

Bei **Nichtdurchführung des Vorhabens** würden unter gleichbleibender Pflege die Acker- und Ruderalflächen sowie der vorhandene Gehölzbestand vollständig erhalten bleiben.

### Fauna

Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen streng geschützter Arten (z.B. Quartiere von Fledermäusen oder Brutstätten europäischer Vogelarten) befinden sich überwiegend außerhalb des Plangebietes (Acker, Siedlung, Gehölze).

Für die im Plangebiet gelegenen Gehölze sind Vorkommen einzelner gehölzbrütender Vogelarten sowie von Tagesverstecken von Fledermäusen im Sommerhalbjahr nicht abschließend auszuschließen,

hier kann es baubedingt zur Beeinträchtigung der potenziell in zu fällenden Bäumen vorkommenden Arten kommen (**Konflikt K6**). Um die Tötung- und Verletzung bei dem Verlust von Gehölzen auszuschließen, wird festgelegt, dass Gehölze nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September gefällt/ gerodet werden dürfen und somit eine Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit der Vögel und Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird.

Für die Gruppe der Fledermäuse und Avifauna stellen die betroffenen Gehölze am Ortsrand Jagdhabitate bzw. Nahrungsflächen allgemeiner Bedeutung dar. Die wertvollste Struktur in dieser Hinsicht ist der Heckenbestand im Umfeld des Grünschnittplatzes, nördlich außerhalb des GB. Aber auch die Baumreihe an der Kleinobringer Straße weist entsprechende Funktionen auf. Drei Bäume aus der Baumreihe gehen im Bereich der neu geplanten Wohngebietszufahrt verloren (**Konflikt K7**). Die Hecke nördlich des GB bleibt erhalten und wird nicht in Anspruch genommen. Neue Gehölze werden zudem im Zuge der Maßnahme G3 gepflanzt. Dem Habitatverlust aufgrund der Fällung von Einzelbäumen stehen als zukünftiges potenzielles Habitat die geplanten Gärten (G1) in der nicht überbaubaren Fläche des Wohngebietes (Bebauungsdichte ist mit GRZ 0,4 vorgesehen) sowie die Maßnahme G3 am Plangebietsrand mit neuen Grünflächen und Gehölzstrukturen gegenüber.

Für im Plangebiet, im Offenland potenziell vorkommende Brutvögel (Feldlerche) und Nahrungsgäste von besonders geschützten Vogelarten (Greifvögel, ggf. Rebhuhn) ist eine baubedingte temporäre Beeinträchtigung im Zuge des Abtrags der Vegetationsschichten möglich (**Konflikt K8**). Die Flächenverluste sind jedoch, im Vergleich zu umliegenden Offenlandflächen, relativ geringfügig.

Der im Landschaftsraum beheimatete streng geschützte Feldhamster war im Plangebiet zunächst nicht auszuschließen. Aufgrund dessen erfolgte eine Feldhamsterkartierung im Plangebiet durch eine Artspezialistin (MARTENS 2023). Im Ergebnis konnten durch die Gutachterin keine aktuellen Feldhamstervorkommen im Geltungsbereich festgestellt werden. Es konnten auch keine Spuren einer Besiedlung durch Feldhamster im Umfeld ermittelt werden. Gemäß Gutachten ist zudem auch aufgrund der hohen Bäume im östlichen und nördlichen Umfeld die Dichte an Greifvögeln relativ hoch, sodass eine kurzfristige Neubesiedlung im Geltungsbereich sehr unwahrscheinlich ist. Entsprechend sind derzeit keine bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Feldhamsters zu erwarten. Um auch langfristig eine Besiedlung der Fläche vor dem tatsächliche Baubeginn zu vermeiden und somit jegliche potenzielle Betroffenheiten (**Konflikt K9**) auch dauerhaft auszuschließen, wird die im Gutachten vorgeschlagene Vorgehensweise zum Flächenumbruch (zuzüglich Erhalt eines dauerhaft unattraktiven Flächenzustandes für Feldhamster) als bauvorbereitende Vermeidungsmaßnahme integriert.

Betriebsbedingte Störungen von Artenvorkommen in den umgebenden Strukturen sind aufgrund der Vorbelastung der Fläche (vorhandene Ortsrandnähe, Hauptstraße) insgesamt nicht als erheblich zu bewerten.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt im Plangebiet wird durch die Bebauung, insbesondere durch den Verlust als auch durch die Neuschaffung von Biotoptypen (grünordnerische Maßnahmen) als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, verändert. Die Bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen führen zur anthropogenen Überformung des Standortes, einzelne Habitate gehen verloren (z.B. Brutplätze von Vögeln in Gehölzen und im Offenland, Nahrungsflächen für Greifvögel, Nahrungshabitate offenlandbewohnender Arten wie Rebhuhn). Jedoch entstehen auch zahlreiche neue Habitate in den vorgesehenen Grünflächen und Gärten sowie in den neu angelegten Obstgehölzen am westlichen Rand des Plangebietes (Maßnahme G3).

Bei **Nichtdurchführung des B-Planes** bleiben sämtliche Lebensräume und Artenvorkommen und somit auch die Biologische Vielfalt im Status quo bestehen, es sind dabei keine Veränderungen erkennbar.

### **→ Schutzgut Fläche**

Im Plangebiet wird ein Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße" auf überwiegend Acker- und Ruderalflächen (incl. vorh. Wirtschaftsweg) entwickelt. Auf der 9.950 m<sup>2</sup> großen Fläche werden dabei neue Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und Wohnbauflächen mit einer GRZ von 0,4 (Überschreitung bis 0,6 möglich) ausgewiesen, **anlagebedingt** wird insgesamt eine Versiegelung von 6.049 m<sup>2</sup> möglich (vgl. Tabelle 7). Die Flächenverluste werden über das Schutzgut Boden bilanziert.



Im Wohngebiet verbleiben 3.321 m<sup>2</sup> nicht überbaubare Fläche. Ein Teil dieser zukünftigen „Gartenflächen“ wird als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) ausgewiesen (o-Linie, Umgrenzung geplanter Gehölzpflanzungen, Maßnahme G3 -> gesamt 1.005 m<sup>2</sup>). Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche im Osten des Wohngebietes sowie im Bereich öffentlicher Grünfläche und Versorgungsfläche sind zudem die vorhandenen Laubbäume zu erhalten.

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen sowie Säume und Gehölze in Anspruch genommen. Die Flächenverluste werden über Konflikt K1 (Boden) und Konflikt K5 (Biotope) bilanziert.

Es ist derzeit nicht vorgesehen, zusätzliche Flächen über das anlagebedingte Maß hinaus in Anspruch zu nehmen.

**Betriebsbedingt** werden ebenso keine weiteren Flächen beeinträchtigt.

Bei **Nichtdurchführung des B-Planes** bleiben die Flächen im derzeitigen Bestand und Nutzungsart (Landwirtschaft, Ruderalfluren, Verkehrsbegleitgrün) erhalten.

### → Schutzgut Landschaft

**Baubedingte Auswirkungen** entstehen durch temporäres Auftreten von Baumaschinen und Fahrzeugen während des Baus der Anlagen. Die Auswirkungen sind in der Regel aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Wirkung nicht erheblich.

**Anlagebedingt** entsteht durch die Errichtung der Baukörper des Wohngebietes zunächst eine zusätzliche Überformung am Ortsrand, die als erhebliche Beeinträchtigung klassifiziert wird (**Konflikt K10**). Zudem erfolgt im Geltungsbereich eine Beseitigung ortsbildprägender Gehölzstrukturen durch die Fällung von drei Bäumen an der Kleinobringer Straße (**Konflikt K11**). Östlich des vorhandenen befestigten Feldweges vorhandene Bäume können dagegen erhalten bleiben. Zudem werden durch die Maßnahmen G1 und G3 neue Gehölzpflanzungen im Wohngebiet festgesetzt. Im Zuge der Maßnahme G3 wird das neue Baugebiet eingegrünt und ein neuer Ortsrand geschaffen, um die Baufläche in die Landschaft zu integrieren.

**Betriebsbedingt** sind vom Wohngebiet keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erkennen.

Bei **Nichtdurchführung des Vorhabens** würde das derzeitige Landschaftsbild am Ortsrand von Großobringen mit Landwirtschaftsflächen, Ruderalfluren und Gehölzen bestehen bleiben.

### → Schutzgut Klima / Luft

**Baubedingte Auswirkungen** entstehen durch zeitlich begrenzte Emissionen von Staub und Abgasen von Baumaterialien und Baufahrzeugen, die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingeschätzt. Erhebliche Auswirkungen wären dann gegeben, wenn durch die Bauarbeiten z.B. in Teile der nordwestlich gelegenen Deponie eingegriffen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall und zudem explizit während der gesamten Bauzeit durch alle Beteiligten zu unterlassen. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planunterlage des BP gegeben.

**Anlagebedingt** geht durch die Errichtung der Baukörper und anderweitig versiegelter Flächen, durch die Anlage neuer Gartengrundstücke sowie durch die randliche Gebietseingrünung bisher unbeeinträchtigte Offenlandfläche mit Kaltluftentstehungsfunktion im Gesamtkomplex der Offenlandflächen rund um Großobringen verloren (Ackerverlust= 8.280 m<sup>2</sup>, **Konflikt K12**).

Im Zuge des Erhalts von Gehölzen sowie durch die geplante Ein- und Durchgrünung des Gebiets mit angelegten Gärten und Grünflächen um die Häuser (Maßnahmen G1, G3) werden lokalklimatisch positive Effekte erzeugt bzw. im Bestand erhalten.

**Betriebsbedingt** entsteht durch die zusätzlichen Wohneinheiten auch ein erhöhter Ausstoß von Schadstoffen durch die zunehmende Verkehrsbelastung in diesem Bereich. Vor dem Hintergrund der angrenzenden Kleinobringer Straße und den angrenzend bereits bebauten Flächen (Ortslage im Osten und Süden) sind die Zusatzbelastung der neuen Baugrundstücke jedoch nicht als erheblich zu

bewerten. Die Durchgrünung der Flächen schafft zudem zusätzliches Filter- und Puffervolumen für Luftschadstoffe im Bereich der neu zu pflanzenden Gehölze.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** bleiben die klimatisch positiven Grünlandstrukturen erhalten, es kommt zu keiner Bebauung und zu keiner erhöhten Verkehrsbelastung am Standort.

### → **Schutzgut Wasser**

Baubedingte Stoffeinträge in das Grundwasser und in Oberflächengewässer können nach aktuellen Stand der Technik vermieden werden. Insgesamt ist damit eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser nicht gegeben. Insbesondere eine bauzeitliche Nutzung der nordöstlich gelegenen Deponie Großobringen (Flur 8, Flurstück 586/1) ist nicht vorgesehen, sodass keine Auswirkungen auf grund- und Oberflächenwasser zu erwarten sind. Es ist während der ganzen Bauzeit sicherzustellen, dass die Deponie in keiner Weise durch die geplanten Baumaßnahmen berührt wird. Dies gilt insbesondere auch für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen oder die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planunterlage des BP gegeben.

**Anlagebedingt** entsteht aufgrund der zusätzlichen Neuversiegelung von 5.650 m<sup>2</sup> ein erhöhter Oberflächenabfluss bei Niederschlagsspitzen (vgl. Konflikt K1). Anfallendes Oberflächenwasser wird vorrangig auf der nicht überbaubaren Fläche zur Gartenbewässerung genutzt oder versickert. Eine diffuse, flächige Versickerung ist erlaubnisfrei möglich. Die gezielte Versickerung über Versickerungsanlagen bedarf wegen der Schutzgebietslage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Details sind, sollte dies zum Tragen kommen, im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene der Objekt- und Erschließungsplanung mit dem Zweckverband und der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Überschüssiges Wasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.

Durch die Versiegelung wird auch die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt (Entzug von Fläche zur GW-Neubildung), die jedoch von Natur aus schon relativ gering ist.

**Betriebsbedingte** Stoffeinträge in den Oberflächenwasserkörper der „Lossa“ (über das nächstgelegene Gewässer 2.Ordnung -> Wiesengraben sind nicht zu erwarten. Anfallendes unbelastetes Regenwasser wird teilweise zur Gartenbewässerung gesammelt oder auch versickert. Die verbleibende Überschussmenge wird in die Vorflut abgegeben.

Das Abwasser aus den Gebäuden wird einer geregelten Entsorgung über das Kanalsystem der örtlichen Abwasserentsorgung von Großobringen durch den Abwasserzweckverband Nordkreis Weimar im Trennsystem entwässert. Großobringen ist an eine Gruppenkläranlage (Sachsenhausen, Wohlsborn und Großobringen) in Leutenthal angeschlossen.

Auf den Grundstücken anfallender Müll wird den örtlichen Entsorgungsunternehmen zugeführt.

Bei **Nichtdurchführung der Vorhaben** bleiben die im Bestand vorhandenen Flächen weiterhin bestehen. Sowohl das Grundwasser als auch die Mengen von abfließendem Oberflächenwasser werden nicht beeinträchtigt.

#### **12.2.2.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000- Gebiete)**

Wenige 100 m westlich und nördlich vom Plangebiet befinden sich Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (europäisches Vogelschutzgebiet Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (DE4933-420).

#### **FFH-Erheblichkeitseinschätzung (FFH-Vorprüfung)**

In der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung sind dabei für das SPA-Gebiet Nr. 17 folgende Erhaltungsziele definiert:

Tabelle 8: Erhaltungsziele SPA-Gebiet Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“

<b>Erhaltungsziele/ Schutzobjekte SPA-Gebiet Nr. 17</b>	
<b>1. Schutzobjekte</b>	
<b>1.1 Vogelarten nach Anhang I VSRL</b>	
A255	Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> )
A166	Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )
A229	Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )
A094	Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )
A234	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )
A246	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )
A151	Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )
A082	Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )
A127	Kranich ( <i>Grus grus</i> )
A098	Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )
A238	Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )
A139	Mornellregenpfeifer ( <i>Charadrius morinellus</i> )
A338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
A081	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )
A074	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )
A073	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )
A236	Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )
A030	Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )
A027	Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )
A307	Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )
A222	Sumpfhöhreule ( <i>Asio flammeus</i> )
A215	Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )
A122	Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )
A031	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )
A072	Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )
A084	Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )
A320	Zwergschnäpper ( <i>Ficedula parva</i> )
<b>1.2 Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VSRL</b>	
A149	Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> )
A099	Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )
A153	Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )
A125	Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )
A048	Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )
A275	Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> )
A298	Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )
A136	Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )
A168	Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )
A070	Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )
A299	Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )
A383	Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> )

<b>Erhaltungsziele/ Schutzobjekte SPA-Gebiet Nr. 17</b>	
A164	Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )
A005	Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )
A036	Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )
A142	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )
A055	Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )
A017	Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )
A052	Krickente ( <i>Anas crecca</i> )
A179	Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )
A056	Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )
A340	Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )
A061	Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )
A348	Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> )
A291	Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> )
A051	Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )
A008	Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )
A054	Spießente ( <i>Anas acuta</i> )
A277	Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> )
A053	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )
A059	Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )
A123	Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )
A322	Trauerschnäpper ( <i>Ficedula hypoleuca</i> )
A210	Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )
A113	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )
A155	Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )
A165	Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )
A118	Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )
A233	Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
A257	Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )
A004	Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )
<b>2.Übergreifende Erhaltungsziele</b>	
Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung	
a) der strukturreichen Laubmischwälder des Ettersberges in ihrer Eignung als Lebensraum des Trauerschnäppers, des Wespenbussards, des Grauspechts, des Mittelspechts und des Schwarzspechts,	
b) ungestörter Waldränder und ins Ackerland eingestreuter Baumbestände als Brutplätze für ein Schwerpunktorkommen des Rotmilans in Thüringen sowie für den Schwarzmilan, den Baumfalken und die Turteltaube,	
c) der locker verbuschten Halbtrockenrasen und anderer strukturreicher Offenlandhabitate als Lebensraum der Sperbergrasmücke, der Heidelerche, der Grauammer, des Braunkehlchens, der Wachtel, des Neuntöters und des Raubwürgers sowie	
d) der Ackerhügel und Offenländer in ihrer Eigenschaft als Rast- und Nahrungshabitat des Mornellregenpfeifers, der Kornweihe, des Merlins und der Sumpfohreule	
in einem durch den Ettersberg, durch Feldgehölze, die Ilmaue und kleinere Wasserspeicher aufgewerteten, störungsarmen Teil des Innerthüringer Ackerhügellands.	

Von den genannten Arten werden potenziell am ehesten Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtel als Nahrungsgäste vom Vorhaben tangiert.

Alle übrigen Arten kommen außerhalb des Wirkungsbereichs vom Plangebiet vor (Schwerpunkt Ettersberg, größere Stillgewässer, naturnahe Bereiche von Gewässerniederungen etc.). Die Durchführung des Planes führt nicht zu Flächenverlusten im Schutzgebiet, damit besteht hier keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Bei den genannten Arten sind lediglich nachrangige Nahrungsflächen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen betroffen. Die Überplanung von Ackerflächen im Geltungsbereich des BP mit einer Größe von rund 0,8 ha ist jedoch, im Vergleich zu den um die Ortslage herum befindlichen, mehreren 100 ha großen Ackerflächen, nur sehr geringfügig und damit nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Durch die Nähe zum Siedlungsrand kann auf den tangierten Ackerflächen auch das Vorkommen empfindlicher Bodenbrüter wie die Grauammer mit einer Effektdistanz von 500 m ausgeschlossen werden. Es ist somit davon auszugehen, dass der Eingriff keine direkte oder indirekte negative Wirkung auf die genannten Artenvorkommen im Schutzgebiet haben wird und die Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bei einer Nichtdurchführung würden im Status Quo wie bisher keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet entstehen.

#### **12.2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB (Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit)**

Durch die Errichtung der Wohngebäude entstehen **baubedingt** vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten (Lärm, Staub, Verkehrsbehinderung etc.). Erhebliche Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn die aktuell gültigen technischen Normen und Richtlinien eingehalten werden, so z.B. die AVV Baulärm.

Die aus der Nachsorge entlassene Deponie Großobringen (Flur 8, Flurstück 586/1), ca. 200 m nordöstlich des Plangebietes, wird bauzeitlich nicht vom Vorhaben in Anspruch genommen. Es ist sicherzustellen, dass die Deponie in keiner Weise durch die geplanten Baumaßnahmen berührt wird. Dies gilt insbesondere auch für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen oder die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planunterlage des BP gegeben.

**Anlagebedingt** werden Flächen überbaut, die bisher eine nachrangige Bedeutung für das Schutzgut Mensch haben und somit durch die neu entstehenden Wohnbauflächen für das Schutzgut Mensch erheblich aufgewertet werden (Verbesserung der Wohn- und Erholungsfunktion der Fläche).

**Betriebsbedingt** sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen (in umliegenden Wohngebäuden) durch Lärmemissionen, ausgehend von den geplanten Wohngebieten und Erschließungsstraßen, auszuschließen. Vom Wohngebiet selber gehen keine schädlichen Auswirkungen aus.

Im Zuge einer überschlägigen Lärmabschätzung durch das Ingenieurbüro Frank & Schellenberger (2023) wurde zusätzlich untersucht, inwiefern auch Lärmauswirkungen von außen auf das geplante Wohngebiet entstehen können. Gewerbelärm, Sport- und Freizeitlärm wird dabei als untergeordnet und nicht relevant eingeordnet. Für Verkehrslärm aus der östlich gelegenen B85 wurde eine konkrete Untersuchung durchgeführt (Details siehe Gutachten). Durch den Verkehrslärm der B85 konnten jedoch keine Überschreitungen der Schalltechnischen Orientierungswerte festgestellt werden.

Weiterhin wurde der Verkehrslärm aus der südlich gelegenen K305 betrachtet. Je nach Verkehrsstärke und Schwerlastanteil sind Überschreitungen der Orientierungswerte ggf. nicht auszuschließen. Der Gutachten kommt aufgrund der lokalen Situation jedoch zum Schluss, dass von keiner kritischen Situation in Bezug auf die Lärmmissionen auszugehen ist und die Lärmwirkungen von der K305 eher als gering einzustufen sind.

Demnach sind auch betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erkennbar.

#### **12.2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB (Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter)**

Im Rahmen der Bauarbeiten sind archäologische Funde möglich (**Konflikt K13**). Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen.

Die verloren gehenden, ertragreichen Ackerflächen unterliegen derzeit einer geregelten landwirtschaftlichen Nutzung, der Verlust der Flächen an sich ist daher als erheblich zu bewerten (**Konflikt K14**).

Die weiteren sonstigen Sachgüter in der unmittelbaren Umgebung (Bebauung, Leitungen, Kleinobringer Straße, Deponie) bleiben erhalten und werden durch den B-Plan nicht entscheidungserheblich beeinträchtigt. Die derzeitige Zufahrt zum Grünschnittplatz wird weiterhin durch die Festsetzung von Verkehrsflächen gesichert. Auch die vorhandene Löschwasserzisterne wird im Zuge der Ausweisung einer Versorgungsfläche gesichert. Die ca. 200m entfernte Deponie wird weder überbaut noch als bauzeitliche Lagerfläche etc. genutzt.

#### **12.2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)**

Durch die Überplanung des derzeitigen Geländes wird dieses neu gestaltet. Es werden neue Verkehrsflächen, Gebäude und andere versiegelte Flächen ermöglicht, ein Teil von bisher versiegelten Flächen wird auch zurück gebaut und in die Grünflächen des Plangebietes integriert.

Es werden Böden versiegelt, damit auch vegetationsbestimmte Biotope und Lebensräume beeinträchtigt. Zudem entsteht durch die Bebauung und Versiegelung eine zusätzliche Beeinträchtigung von Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild.

Die entstehenden Emissionen während der Baumaßnahmen und der zukünftigen Nutzung des Wohngebietes wirken auch auf die umgebenden Wohnsiedlungen, liegen aber unter Beachtung entsprechender Vermeidungsgrundsätze im zulässigen Bereich. Vorhandene Gehölzstrukturen (Bäume) können teilweise auf der nicht überbaubaren Fläche und innerhalb öffentlicher Grünflächen erhalten werden. Hier sind auch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Bepflanzung der nicht überbaubaren Flächen sowie der zukünftigen öffentlichen Grünflächen des Plangebietes geplant. Die Eingriffe werden dadurch auf das nötigste Maß minimiert, nicht vermeidbare Eingriffe extern kompensiert.

#### **12.2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen und Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a – d und i (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)**

Das Vorhaben weist keine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen auf. Die Gefahrenpotenziale am Standort sind durch allgemein mögliche Ereignisse wie Sturm, Starkregen, Gewitter oder Brand gegeben. Weiterhin können in Zusammenhang mit Unfällen auf der angrenzenden Kleinobringer Straße auch Auswirkungen auf das Wohngebiet entstehen (Stoffemissionen, Brandschäden, etc.).

Im Wohngebiet werden keine hoch gefährlichen Stoffe hergestellt. Diesbezüglich sind keine erhöhten Gefahren infolge von Unfällen in Produktionsprozessen oder ähnlichen zu erwarten.

Von der im Umfeld der Planung befindlichen Deponie Großobringen (Flur 8, Flurstück 586/1) ist - auch wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist - immer davon auszugehen, dass diese durch die Planung betroffen sein kann. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde und darf nicht berührt werden. Wird der Deponiekörper beschädigt, sind Gefahren für die Schutzgüter {Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht ausgeschlossen. Gemäß der aktuellen Planung ist eine Flächeninanspruchnahme nicht vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass die Deponie in keiner Weise durch die geplanten Baumaßnahmen berührt wird. Dies gilt insbesondere auch für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen oder die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit. Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planunterlage des BP gegeben.

### **12.2.2.7 Zusammenfassung erheblicher Auswirkungen**

Im Zuge der oben ermittelten Auswirkungen sind insbesondere folgende erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen:

- **Anlagebedingte** Neu-Versiegelung von 5.650 m<sup>2</sup> Boden durch das neu geplante Wohngebiet (Wohnbebauung, Verkehrsfläche, überbaubare Flächen) (**Konflikt K1**)
- **Anlagebedingte** Neu-Überformung von 1.625 m<sup>2</sup> ursprünglicher Bodenstruktur durch Verdichtung, Auffüllung oder Bodenabtrag (**Konflikt K2**)
- **Baubedingte** Beeinträchtigung bedeutsamer Böden durch Stoffeinträge und Verdichtung (**Konflikt K3**)
- **Potenzielle Baubedingte** Beeinträchtigung von Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungsflächen (**Konflikt K4**)
- **Anlagebedingte** Überplanung des B-Plangebietes und Verlust der derzeitigen Biotopstruktur (**Konflikt K5**)
- **Baubedingte** Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen von Tagesverstecken der Fledermäuse und Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten im Geltungsbereich des Plangebietes (**Konflikt K6**)
- **Anlagebedingter** Verlust von Gehölzen mit Habitatfunktion für Fledermäuse und Vögel (**Konflikt K7**)
- **Baubedingte** Beeinträchtigung von Vogelarten im Offenland (**Konflikt K8**)
- **Baubedingte** Beeinträchtigung potenzieller Feldhamstervorkommen im Geltungsbereich des Plangebietes (**Konflikt K9**)
- **Anlagebedingte** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Baukörper am Ortsrand (**Konflikt K10**)
- **Baubedingte** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verluste Ortsbildprägender Gehölze (**Konflikt K11**)
- **Anlagebedingter** Verlust von 8.280 m<sup>2</sup> unbeeinträchtigten Offenlandflächen (Acker) mit Kaltluftentstehungsfunktion (**Konflikt K12**)
- **Baubedingte** Beeinträchtigung potenzieller archäologischer Bodenfunde (**Konflikt K13**)
- **Anlagebedingter** Verlust von 0,83 ha landwirtschaftlicher Fläche (Acker) (**Konflikt K14**)

Die Bezeichnung der Konflikte entspricht der Darstellung im Bestands- und Konfliktplan.

Die jeweiligen Konflikte stellen erhebliche Beeinträchtigung dar und sind als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Zum Ausgleich der genannten Eingriffe sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die unter Punkt 12.2.6 und im Grünordnungsplan unter Punkt 13 näher erörtert werden.

### **12.2.3 Naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz**

Die nachfolgenden Ausführungen dienen zur detaillierten Abarbeitung der nach §15 BNatSchG erforderlichen Inhalte zur Eingriffsregelung. Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges erfolgt über die Auflistung und Bewertung der beanspruchten Biotopflächen im Vergleich zur Planung des Bebauungsplanes. Dabei wird ermittelt, ob und in welchem Umfang eine Kompensation erforderlich wird. Diese wird dann den ggf. zu planenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt.

Die Bilanzierung wurde nach dem derzeit gültigen Bilanzierungsmodell („Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell“ des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, TMLNU 2005) auf Grundlage der „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (1999) erarbeitet.

Das Plangebiet ist geprägt durch Acker, Ruderalfluren, randliche Gehölze (Baumreihe, Einzelbäume, Hecke) und vorhandene Flächenversiegelungen (bestehender Betonplattenweg).

Tabelle 9: Bestand, Ermittlung des Bestandwertes

Kürzel	Eingriffsfläche/ beanspruchte Biotop	Bemerkung/ Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Wert- stufe	Wert- einheiten
4100	Acker	Überwiegender Teil des Plangebietes	8.280	20	165.600
4711	Grasreiche ruderale Säume frischer Standorte	Säume an Wegen und Straßenrändern	228	30	6.840
4713/6224	geschlossene, hochwüchsige Ruderalfluren und Säume frischer nährstoffreicher Standorte mit Gebüsch frischer Standorte (Sukzession Ziersträucher)	Säume und Sukzessionsgehölze auf Erdwall am östlichen Plangebietsrand	903	30	27.090
6320	Baumreihe	(pauschal 20 m <sup>2</sup> /Baum) 2 Stück an Kleinobringer Straße	60	35	2.100
6410	Laubbäume	(pauschal 10 m <sup>2</sup> /Baum) 6 Stück am östlichen Plangebietsrand	60	35	2.100
6430	Obstbäume	(pauschal 10 m <sup>2</sup> /Baum) 2 Stück am östlichen Plangebietsrand	20	35	700
9216	Wirtschaftsweg, versiegelt	Vorhandene Zufahrt zum Grünschnittplatz	399	0	0
<b>Summen</b>			<b>9.950</b>		<b>204.430</b>

Die vorstehende Ermittlung des Bestandwertes nach der o.g. Methodik hat ein Flächenäquivalent von **204.430** Werteinheiten ergeben.

Tabelle 10: Planung, Ermittlung des Planungswertes (Wohngebiet)

Kürzel	Planung Biotop	Bemerkung/ Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Wert- stufe	Wert- einheiten
<b>B-Plan Wohngebiet " Kleinobringer Straße“ auf einer Gesamtfläche von 9.950 m<sup>2</sup> (Bruttobauland)</b>					
<b>→ davon Verkehrsflächen, gesamt 1.050 m<sup>2</sup></b>					
9213	Sonstige Straße	Verkehrsfläche (Straße)	963	0	0
9216	Wirtschaftsweg, versiegelt	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg)	87	0	0
<b>→ davon Versorgungsflächen, gesamt 346 m<sup>2</sup></b>					
8320	Flächen der Wasserwirtschaft	Unterirdische Zisterne, überwachsen mit Ruderalfluren und Gehölzen	330	30	9.900
8319	Sonstige Flächen der Abfallwirtschaft	Mülltonnenstandplätze	16	0	0
<b>→ davon Öffentliche Grünflächen, gesamt 250 m<sup>2</sup></b>					
9280	Verkehrsbegleitgrün	Öffentliche Grünfläche mit vorhandenem Grünbestand (Erhalt Krautsaum mit 3 hochstämmigen Bäumen) (Maßnahme G2)	250	30	7.500
<b>→ davon Wohnbauflächen (=Nettobauland), gesamt 8.304 m<sup>2</sup> GRZ 0,4 mit möglicher Überschreitung bis 0,6; davon:</b>					
<b>-&gt; überbaubare Fläche GRZ 0,4 (40%); gesamt 3.322 m<sup>2</sup></b>					
9111	Wohnbaufläche offene Bauweise, versiegelter Flächenanteil (GRZ 0,4)	Wohngebiet (bebaubare Fläche, GRZ 0,4)	3.322	0	0



Kürzel	Planung Biotop	Bemerkung/ Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Werteinheiten
<b>-&gt; mögliche Überschreitung der überbaubaren Fläche durch Nebenanlagen (Gehwege und Stellplätze) (20 %); gesamt 1.661 m<sup>2</sup></b>					
9111	Wohnbaufläche versiegelter Flächenanteil der zulässigen Überschreitung der GRZ	Wohngebiet (Überschreitung GRZ bis 0,6 für Nebenanlagen)	1.661	0	0
<b>-&gt; nicht überbaubare Fläche -&gt; Rest (40 %), gesamt 3.321 m<sup>2</sup> davon:</b>					
6110	Obsthecke, überwiegend Sträucher	Private Grünfläche (o-Linie) (Maßnahme G3)	1.005	30	30.150
6410	Laubbäume	pauschal 10 m <sup>2</sup> /Baum) 3 Stück (Maßnahme S1)	30	35	1.050
6410	Laubbäume	pauschal 5 m <sup>2</sup> /Baum) 14 Stück (Maßnahme G 2)	70	30	2.100
9351	Garten in Nutzung	Private Grünflächen (Rest ohne G3), Privatgärten (Maßnahme G1)	2.216	20	44.320
<b>Summen</b>			<b>9.950</b>		<b>95.020</b>

Die vorstehende Ermittlung des Planungswertes nach der o.g. Methodik hat ein Flächenäquivalent von **95.020** Werteinheiten ergeben.

Aus der Gegenüberstellung des Planungswertes mit dem Bestandwert ergibt sich ein Defizit von **-109.410** Werteinheiten (Flächenäquivalent), zusätzliche externe Maßnahmen sind somit erforderlich.

#### 12.2.4 Externe Maßnahmen

Die externen Maßnahmen stellen eine gleichwertige Kompensation der verbleibenden, im Plangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe dar. Für die externen Maßnahmen wurden von der Gemeinde Am Ettersberg verschiedene Grundstücke der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt.

Auf Flurstücke 741 in der Flur 8 in der Gemarkung Krautheim befindet sich ein brach liegendes Grünland an einem Hangbereich, angrenzend zu einem bestehenden naturnahen Feldgehölz. Auf diesem Flurstück soll im Osten der Fläche ebenso eine Streuobstwiese angelegt werden. Im Westteil der Fläche bestehen noch Lücken im Feldgehölz. Auf den dortigen Ruderalflächen können zur Erweiterung des Gehölzes noch ergänzende Pflanzungen heimischer Laubgehölze durchgeführt werden. Auf Flurstück 10/3 in der Flur 1 in der Gemarkung Haindorf soll hierbei eine ehemalige Streuobstwiese wieder rekultiviert und neu bepflanzt werden. Die Fläche ist derzeit durch Verbuschung/ brach liegendes Grünland mit wenigen alten Obstbäumen geprägt.

Die Bilanzierung der Maßnahmen zur Ermittlung der erzielten Aufwertung erfolgt analog zur Eingriffsbilanz anhand des Bilanzierungsmodells Thüringen (TMLNU 2005). Ergänzend werden für die Streuobstwiesenmaßnahmen auch die Angaben des „Handlungskonzeptes Streuobst Thüringen „ (TMUEN 2020) angewendet. Eine Erläuterung der angesetzten Tabellenwerte findet sich unter der jeweiligen Tabelle.

Tabelle 11: Ermittlung des Bestandwertes der geplanten externen Maßnahmenflächen

Kürzel	Maßnahmenfläche/ beanspruchte Biotope	Bemerkung/ Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Werteinheiten
4222	Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken, brach	Maßnahmenfläche E1	2.300	30*	69.000
4711	Grasreiche ruderale Säume frischer Standorte	Maßnahmenfläche E2	700	30**	21.000
6550	Streuobstbestand auf Brache	Maßnahmenfläche E3	2.900	28***	81.200
<b>Summen</b>			<b>5.900</b>		<b>171.200</b>

\* Die Grünlandbrache wird Biotoptyp 4222 eingestuft und mit 30 WP gemäß TMLNU 2005 bewertet

\*\* Die Lücken im Feldgehölz werden als Ruderaffuren des Biotoptyps 4711 eingestuft und mit 30 WP gemäß TMLNU 2005 bewertet

\*\*\* Der Bestandswert der Fläche in Haindorf wird gemäß TMUEN 2020, S. 67 ermittelt. Als Bestand wird eine gestörte, verbuschte Streuobstwiese angenommen. Vom Grundwert mit 40 WP werden hierbei gemäß Vorgabe 5 WP für die vorhandenen Pflegerückstände abgezogen, weitere 3 WP für die ungünstige Struktur des Bestandes (= fehlende Bäume, nur noch einzelne alte Obstbäume als Restbestand vorhanden). Für den verbrachten Zustand bzw. die Verbuschung der Fläche werden nochmal 5 WP abgezogen. Vorkommen streng geschützter Arten sind in den alten Obstbäumen möglich, sodass hier ein Wertpunkt wieder aufgeschlagen wird. Insgesamt ergibt dies einem Bestandswert von 28 Wertpunkten.

Die vorstehende Ermittlung des Bestandswertes nach der o.g. Methodik hat ein Flächenäquivalent von **171.200** Werteinheiten ergeben.

Tabelle 12: Maßnahmenplanung, Ermittlung des Planungswertes (Externe Maßnahmen)

Kürzel	Planung Biotop	Bemerkung/ Lage	Größe in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Wert-einheiten
6510	Streuobstbestand auf Grünland	Ersatzmaßnahme E1	2.300	42*	96.600
6214	Naturnahes Feldgehölz	Ersatzmaßnahme E2	700	40**	28.000
6510	Streuobstbestand auf Grünland	Ersatzmaßnahme E3	2.900	54***	156.600
<b>Summen</b>			<b>5.900</b>		<b>281.200</b>

\* Der Planwert der vorgesehenen Streuobstfläche (Streuobst auf Grünland, 6510) in Krautheim wird gemäß TMUEN 2020, S. 62 ermittelt. Vom Grundwert mit 40 WP werden 5 WP für die vorgesehenen Pflegemaßnahmen (vgl. Maßnahmenblatt) aufgeschlagen, weitere 2 WP werden für die geplante Strukturaufwertung (>2.000 m<sup>2</sup>, > 3 zu pflanzende Obstsorten) des Bestandes und weitere 5 WP für die regelmäßige Unterwuchspflege zur Entwicklung von artenreichem Grünland aufgeschlagen. Insgesamt ergibt dies einen Planwert von 52 Wertpunkten. Abzüglich von 10 WP zur Berücksichtigung des Timelag Effektes gemäß Vorgabe werden 42 WP angesetzt.

\*\* Die Lücken im Feldgehölz werden mit Laubgehölzen bepflanzt und bilden dann zukünftig eine Ergänzung zum vorhandenen Feldgehölz (Biotop 6214). Es wird ein Planwert von 40 WP gemäß TMLNU 2005 angesetzt.

\*\*\* Der Planwert der vorgesehenen Streuobstfläche (Streuobst auf Grünland, 6510) in Haindorf wird gemäß TMUEN 2020, S. 67 ermittelt. Vom Grundwert mit 40 WP werden 5 WP für die vorgesehenen Pflegemaßnahmen (vgl. Maßnahmenblatt) aufgeschlagen, weitere 4 WP werden für die geplante Strukturaufwertung (>2.000 m<sup>2</sup>, > 3 zu pflanzende Obstsorten, Erhalt Altobstbestand als Habitatbäume, ggf. Reisighaufen aus Schnittmaterial der Obstbäume, vgl. Maßnahmenblatt) des Bestandes und weitere 5 WP für die regelmäßige Unterwuchspflege zur Entwicklung von artenreichem Grünland aufgeschlagen. Insgesamt ergibt dies einen Planwert von 54 Wertpunkten, der hier als Tabellenwert angesetzt wurde.

Die vorstehende Ermittlung des Planungswertes nach der o.g. Methodik hat ein Flächenäquivalent von **281.200** Werteinheiten ergeben.

Aus der Gegenüberstellung des Planungswertes mit dem Bestandswert ergibt sich für die externen Maßnahmen eine Aufwertung von **+110.000** Werteinheiten (Flächenäquivalent).

Stellt man diese Aufwertung nun dem Defizit aus dem Plangebiet (-109.410) gegenüber, ergibt sich ein Bilanzwert von +590 Werteinheiten. Zusätzliche externe Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

## 12.2.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

### 12.2.5.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 bis 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d).

Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der Richtlinie (FFH-RL).

Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht zum Tragen kommt.

In einem ersten Schritt zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wird in einer Relevanzprüfung ermittelt, welche Arten bzw. Artengruppen im Plangebiet vorkommen können.

Grundlage für die Erarbeitung des zu prüfenden Artspektrums (Relevanzprüfung) ist die Liste 1 „Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)“ (Stand 16.11.2009, TLUG 2009) sowie die Liste 3 „Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen“ (Stand August 2013) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG 2013). Weiterhin werden auch die Arten der Liste 2 „Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) (Stand 27.03.2009, TLUG 2009) berücksichtigt.

#### **12.2.5.2 Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten**

Aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes sind folgende Artengruppen relevant:

- Avifauna (Gehölzbrütende Arten, offenlandbrütende Arten, streng geschützte sowie sonstige Nahrungsgäste)
- Fledermäuse (Nahrungshabitat, Tagesverstecke in Gehölzen)
- Feldhamster (Potenzielles Vorkommen im Umfeld, Detailermittlung durch Gutachten von MARTENS 2023)

Weitere Arten bzw. Artengruppen können für den Standort ausgeschlossen werden.

#### **12.2.5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten**

**Vögel – Gehölzbrütende Arten (Birkenzeisig, Elster, Feldsperling, Fitis, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Misteldrossel, Pirol, Rabenkrähe, Saatkrähe, Star, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zilpzalp)**

##### Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Bebauung müssen die Gehölze im Plangebiet teilweise gefällt werden. Bei der Beseitigung der Bäume ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Die Gehölze dürfen daher nicht im Zeitraum zwischen März und September beseitigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser auch artenschutzrechtlich wirksamen Vermeidungsmaßnahme (Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit der Avifauna) tritt der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht ein.

##### Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Planvorhaben liegt am unmittelbaren Ortsrand sowie angrenzend zur Kleinobringer Straße. Die in den Gehölzen direkt im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten sind die Nähe zur Siedlung und den Menschen gewohnt. Die Bauarbeiten und das zukünftige Wohngebiet haben somit keine Auswirkungen zur Folge, die geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der hier potenziell vorkommenden Vogelarten zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

##### Schädigungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist anzunehmen, dass die zu fallenden Bäume am unmittelbaren Straßenrand nicht durch empfindliche Arten besiedelt sind. Hier sind nur häufige, unempfindliche und ungefährdete Arten vorkommend,

die im räumlichen Zusammenhang ausreichend Lebensräume zur Verfügung haben und die durch den Verlust einzelner Bäume nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Zuge der Maßnahme G1 und G3 entstehen neue Gehölzstrukturen am Ortsrand, die zukünftig Lebensraum von Gehölzbewohnenden Arten sein werden.

Bei der Beseitigung der Gehölze ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Die Gehölze dürfen daher nicht im Zeitraum zwischen März und September beseitigt werden. Unter Berücksichtigung dieser auch artenschutzrechtlich wirksamen Vermeidungsmaßnahme (Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit der Avifauna) tritt der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

### **Vögel – Offenlandbrütende Arten (Feldlerche)**

#### Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Bebauung wird in offene Ackerflächen eingegriffen. Dabei können Betroffenheiten offenlandbrütender Arten wie die Feldlerche derzeit nicht zu 100% ausgeschlossen werden. Feldlerchen halten bekanntermaßen artspezifische Abstände (sogenannte Effektdistanzen) zu vertikalen Strukturen und zu Straßen ein (ca. 100m zu Gehölzen/ bebauten Flächen und bis zu 500m zu stark befahrenen Straßen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Am unmittelbaren Ortsrand sind demnach keine Brutplätze zu vermuten. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der 100m Effektdistanz zum derzeitigen Ortsrand. Brutplätze der Offenlandarten sind demnach generell sehr unwahrscheinlich. Aufgrund der Ortsnähe besteht zudem ein hoher Prädationsdruck durch z.B. Hauskatzen. Eine Besiedlung der im B-Plan gelegenen Grundflächen scheint daher eher unwahrscheinlich, geeignete Habitats sind eher weiter nördlich und westlich des Plangebietes abseits der Störkulisse von Siedlungen zu vermuten. Um entsprechende Restrisiken in den am nordwestlichen Rand befindlichen Bereichen des BP gänzlich auszuschließen, sind entsprechende Maßnahmen zur Bauzeitenregelung einzuhalten. Die Bauzeitfreimachung durch Abschieben des Oberbodens im Bereich der Bauflächen ist dabei vorrangig außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 30. September durchzuführen. Ist die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich, sind vor Baubeginn die Flächen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu untersuchen (Brutvögel Offenland). Zur Vermeidung von Vogelbruten während der Bauzeiten sind ggf. gezielte Vergrümmungsmaßnahmen vor oder während der Baumaßnahmen im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzulegen. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein.

#### Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Planvorhaben liegt am unmittelbaren Ortsrand sowie angrenzend zur Kleinobringer Straße. Die im angrenzenden Offenland potenziell vorkommenden Vogelarten wie die Feldlerche halten die o.g. artspezifische Abstände (sogenannte Effektdistanzen) ein, es sind für den heutigen Ortsrand rund 100m anzunehmen. Durch die Neubebauung von Ackerfläche verschiebt sich der Ortsrand nach Westen und Norden. Auch die damit einhergehende Effektdistanz verschiebt sich weiter in den angrenzenden Acker hinein. Für die > 100 ha Ackerfläche ist die kleinräumige Verschiebung, auch unter Beachtung der vorhandenen Vorbelastung (bestehender Siedlungsrand, vorhandene Straße) jedoch nicht als Störung zu betrachten, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Feldlerche hier verschlechtern kann. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

#### Schädigungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Bebauung wird in offene Ackerflächen eingegriffen. Die im angrenzenden Offenland potenziell vorkommenden Vogelarten wie die Feldlerche halten die o.g. artspezifische Abstände (sogenannte Effektdistanzen) ein, es sind für den heutigen Ortsrand rund 100m anzunehmen. Durch die Neubebauung von Ackerfläche verschiebt sich der Ortsrand nach Westen und Norden. Auch die damit einhergehende Effektdistanz verschiebt sich weiter in den angrenzenden Acker hinein. Damit entsteht effektiv ein kleinräumiger Verlust geeigneter Habitatflächen auf ca. 0,83 ha. Da jedoch im weiteren räumlichen Zusammenhang (Ackergebiet im Westen, > 100 ha) ausreichend Lebensräume zur Verfügung stehen und die vom Flächenverlust betroffenen Habitatflächen durch die bestehenden Effektdistanzen aus dem bereits heute gegebenen Siedlungsrand (incl. vorhandenes Gartengrundstück) und der vorhandenen Straße vorbelastet sind, ist keine erhebliche Verringerung des Feldlerchenhabitats zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

**Vögel – streng geschützte Nahrungsgäste – Greifvögel/ Spechte/ Eulen (Baumfalke, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard)**

Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Offenlandflächen sind potenzielle Nahrungsflächen zahlreicher streng geschützter Vogelarten (siehe oben). Da die relevanten Arten nur als Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten und die Vogelarten so mobil sind, dass sie bei Baumaßnahmen ausweichen können, ist kein erhöhtes Tötungsrisiko im Zuge der Bauarbeiten und dem Betrieb des Vorhabens festzustellen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die erforderlichen Bauarbeiten sind temporär und räumlich nur in einem kleinen Ausschnitt des habitatrelevanten Offenlandes erforderlich. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die Nähe der vorhandenen Siedlung und Kreisstraße (bestehende Störkulisse). Die Bauarbeiten und das zukünftige Wohngebiet haben somit keine Auswirkungen zur Folge, die geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der hier potenziell Vorkommenden Vogelarten zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

Schädigungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da durch die Planung im Geltungsbereich des B-Planes keine Brutplätze betroffen sind, entsteht im Zuge der Bauarbeiten und dem Betrieb des Vorhabens auch kein Verlust entsprechender Lebensstätten. Die als Nahrungsfläche fungierenden Ackerflächen gehen jedoch verloren. In der Gesamtschau ist der Nahrungsflächenverlust im Vergleich zu den verbleibenden Jagdhabitaten (gesamtes Offenland im Umfeld von Großobringen) dagegen nachrangig, zumal die überplante Fläche durch ihre Lage nahe zu bestehenden Bauflächen und zur Kleinobringer Straße entsprechend vorbelastet ist. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

**Vögel – sonstige Nahrungsgäste (Bachstelze, Buntspecht, Eichelhäher, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grauammer, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kiebitz, Kolkrabe, Kuckuck, Lachmöwe, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schwanzmeise, Sumpfmöwe, Wachtel, Wendehals)**

Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da die genannten Vogelarten nur als Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten (Brutplätze außerhalb, z.B. an Gebäuden oder Gehölzen im Siedlungsbereich) und die Vogelarten so mobil sind, dass sie bei Baumaßnahmen ausweichen können, ist kein erhöhtes Tötungsrisiko im Zuge der Bauarbeiten und dem Betrieb des Vorhabens festzustellen. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

Für die in der Liste zugeordneten Vogelarten des Offenlandes wie Grauammer, Feldschwirl, Rebhuhn und Wachtel ist zu erwarten, dass deren Brutplätze zwar im Offenland liegen, aber weiter abseits des Siedlungsrandes und somit nicht im Baufeld. Vorliegende Baufläche stellt eine ortsnahe Ackerfläche dar, die im Osten, Süden und teilweise auch im Westen von höheren Gehölzen gesäumt wird. Aufgrund der Ortsnähe besteht zudem ein hoher Prädationsdruck durch z.B. Hauskatzen.

Eine Besiedlung der im B-Plan gelegenen Grundflächen scheint daher eher unwahrscheinlich, geeignete Habitate sind eher weiter nördlich und westlich des Plangebietes abseits der Störkulisse von Siedlungen zu vermuten. Unter Berücksichtigung der o.g. Annahme tritt der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, da keine Brutplätze der Arten betroffen sind.

Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die erforderlichen Bauarbeiten sind temporär und räumlich nur in einem kleinen Ausschnitt des habitatrelevanten Offenlandes erforderlich. Zudem besteht eine Vorbelastung durch die Nähe der vorhandenen Siedlung und Straße (bestehende Störkulisse). Potenzielle Bruthabitate der genannten Arten liegen nördlich und westlich der Vorhabensfläche. Durch die Bauarbeiten im Wohngebiet und durch die nach außen rückende Siedlungskante entstehen ggf. Störungen von im Nahbereich brütenden Brutpaaren, die dann ins Umfeld ausweichen müssen. Aufgrund der großräumigen Ackerflächen im Umfeld, sowie im gesamten Raum um Großobringen, ist eine ausreichende Ausweichmöglichkeit ge-

geben. Je nach Fruchtart und Fruchtfolge sowie je nach Struktur der einzelnen Feldbestände auf einzelnen Ackerflächen schwankt die Besiedlung ohnehin jährlich stark.

Die Bauarbeiten an sich sind nur temporär und damit keine dauerhafte Störung. Eine erhebliche Störung liegt zudem gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, selbst wenn einzelne Individuen randlich ausweichen müssten. Die lokale Population umfasst sämtliche Individuenvorkommen in den umliegenden Ackerflächen. Diese werden durch das kleinräumige Vorhaben in Großobringen nicht erheblich gestört.

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

#### Schadigungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da durch die Planung im Geltungsbereich des B-Planes keine Brutplätze betroffen sind, entsteht im Zuge der Bauarbeiten und dem Betrieb des Vorhabens auch kein Verlust entsprechender Lebensstätten. Die als Nahrungsfläche fungierenden Ackerflächen gehen jedoch verloren. In der Gesamtschau ist der Nahrungsflächenverlust im Vergleich zu den verbleibenden Jagdhabitaten (gesamtes Offenland im Umfeld von Großobringen) dagegen nachrangig, zumal die überplante Fläche durch ihre Lage nahe zu bestehenden Bauflächen und zur Straße entsprechend vorbelastet ist. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

Aufgrund der oben erläuterten ungünstigen Habitatvoraussetzungen (v.a. Nähe zur vorhandenen Siedlung) ist nicht von einer Besiedlung der Flächen und somit auch nicht von einem relevanten Habitatverlust auszugehen. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

#### **Vögel - Seltene Durchzügler (Baumpieper, Bergfink, Bluthänfling, Brachpieper, Braunkehlchen, Dohle, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Graureiher, Haubenlerche, Heidelerche, Kernbeißer, Mittelspecht, Nachtigall, Raubwürger, Rohrweihe, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Weidenmeise, Weißstorch, Wintergoldhähnchen)**

Hier sind alle Arten zusammengefasst, die ihre Brutplätze weit außerhalb des Plangebietes haben und auf der Vorhabenfläche nur in seltenen, unwahrscheinlichen Fällen als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast in Erscheinung treten. Die seltenen Arten sind im Wesentlichen so ähnlich wie die Arten aus der vorstehenden Rast/Gastvogelarten zu bewerten, wobei nur das Thema Kollisionsgefahr auf dem Zugweg und somit das Tötungsverbot von Relevanz ist. Schädigungs- und Störungsverbot sind hingegen nachrangig, da ohnehin keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind. Generell kann für alle dieser Arten eine Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ausgeschlossen werden.

#### **Avifauna – Allerweltsarten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig)**

Für das Vorhaben wird ein Eintreten der einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die oben genannten „Allerweltsarten“ nicht weiter geprüft, da diese bereits bei der im Anhang zur Begründung stehenden Abschichtung aus dem Prüfraster ausscheiden.

Alle diese Arten sind sehr häufig verbreitet, nicht gefährdet (weder in Thüringen noch in Deutschland), sind nicht streng geschützt und sind nicht auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Für die Arten gilt jedoch zur Vermeidung des Eintretens eines Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenso die allgemeine Vermeidungsmaßnahme V1, durch die Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar gefällt bzw. gerodet werden dürfen. Ein Eingriff in den Gehölzbestand liegt somit außerhalb der Brutzeiten dieser Vögel und führt auch bei den Allerweltsarten zu keinen unnötigen Individuenverlust.

#### **Fledermäuse**

##### Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Bebauung müssen die Gehölze im Plangebiet teilweise gefällt werden. Bei der Beseitigung der Bäume ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Die Gehölze dürfen daher nicht im Zeitraum

zwischen März und September beseitigt werden. Eine Beeinträchtigung von Individuen im Sommerhalbjahr kann damit ausgeschlossen werden. Wochenstuben und Winterquartiere können ebenso ausgeschlossen werden, da keine ausreichend großen Höhlenbäume vorhanden sind. Somit sind im Winterhalbjahr keine Betroffenheiten einzelner Individuen zu befürchten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme (Gehölzbeseitigung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse) tritt der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht ein.

#### Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Planvorhaben liegt am unmittelbaren Ortsrand sowie angrenzend zur Kleinobringer Straße. Die in den Gehölzen direkt im Plangebiet potenziell in Tagesverstecken vorkommenden Fledermausarten sind die Nähe zur Siedlung und den Menschen gewohnt. Gleiches gilt für weitere Fledermausquartiere im Umfeld (Siedlung, weitere Gehölze). Die Bauarbeiten und das zukünftige Wohngebiet haben somit keine Auswirkungen zur Folge, die geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der hier potenziell Vorkommenden Fledermausarten zu verschlechtern. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

#### Schädigungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Bebauung müssen die Gehölze im Plangebiet teilweise gefällt werden. Dabei gehen potenzielle Habitatstrukturen für Tagesverstecke (Baumspalten, ggf. kleine Höhlen/Astlöcher) verloren. Da im Zuge der bereits vorgesehenen Gehölzneupflanzungen solche Strukturen kurzfristig nicht wiederhergestellt werden können, sind für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere (Tagesverstecke) geeignete Ersatzquartiere in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Großobringen zu schaffen. Damit kann die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG). Gehölzflächen an sich (als Nahrungshabitat) werden zudem durch die vorgesehene Begrünungsmaßnahme G3 am Ortsrand neu geschaffen, sodass auch zukünftig umfangreiche Jagdhabitate vorhanden sind und die minimalen Gehölzverluste kompensiert sind. Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt demnach nicht ein.

### **Feldhamster**

#### Tötungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Plangebiet tangiert potenzielle Habitatflächen des streng geschützten Feldhamsters. Um eine Betroffenheit einzelner Individuen auszuschließen, wurden die Bauflächen im Jahr 2023 durch eine fachlich qualifizierte Person überprüft (vgl. Gutachten MARTENS 2023). Ein Nachweis des streng geschützten Feldhamsters konnte dabei nicht erbracht werden. Auch im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches waren keine Hinweise auf Feldhamster festzustellen. Betroffenheiten sind aktuelle somit nicht gegeben. Um dies bis zum Baubeginn aufrecht zu erhalten, sind die Planflächen entsprechend der Vorgabe des Gutachtens unattraktiv für Feldhamster zu bearbeiten (regelmäßiger Flächenumbruch, Schwarzbrache). Einer zukünftigen Besiedlung kann damit wirksam bis zum Baubeginn entgegengewirkt werden, zumal sie aktuell entsprechend Ergebnis des Gutachtens ohnehin relativ unwahrscheinlich ist. Sofern die Vorgabe nicht eingehalten werden kann oder der Baubeginn sich weiter herauszögern, sind im Zweifel erneute Begehungen und weiterführende Maßnahmen im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zu veranlassen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann damit vermieden werden.

#### Störungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Plangebiet tangiert potenzielle Habitatflächen des streng geschützten Feldhamsters. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Art sowohl in Thüringen als auch in Deutschland vom Aussterben bedroht ist, kann davon ausgegangen werden, dass jegliche Störung auch als erheblich bewertet werden kann. Die aktuelle Bestandserfassung hat jedoch ergeben, dass keine Besiedlung gegeben ist und somit auch keine Störwirkungen vom Vorhaben ausgehen können. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann damit vermieden werden.

#### Schädigungsverbot - § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Das Plangebiet tangiert potenzielle Habitatflächen des streng geschützten Feldhamsters. Um eine Betroffenheit einzelner Individuen auszuschließen, wurden die Bauflächen im Jahr 2023 durch eine fachlich qualifizierte Person überprüft (vgl. Gutachten MARTENS 2023). Ein Nachweis des streng geschützten Feldhamsters konnte dabei nicht erbracht werden. Auch im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches waren keine Hinweise auf Feldhamster festzustellen. Betroffenheiten sind aktuelle somit nicht gegeben. Um dies bis zum Baubeginn aufrecht zu erhalten, sind die Planflächen entsprechend der

Vorgabe des Gutachtens unattraktiv für Feldhamster zu bearbeiten (regelmäßiger Flächenumbruch, Schwarzbrache). Einer zukünftigen Besiedlung kann damit wirksam bis zum Baubeginn entgegen gewirkt werden, zumal sie aktuell entsprechend Ergebnis des Gutachtens ohnehin relativ unwahrscheinlich ist. Sofern die Vorgabe nicht eingehalten werden kann oder der Baubeginn sich weiter herauszögern, sind im Zweifel erneute Begehungen und weiterführende Maßnahmen im Zuge der Ökologischen Baubegleitung zu veranlassen. Aufgrund des nicht gegebenen Habitatflächenentzugs (Besiedlung aufgrund umliegender Faktoren ohnehin unwahrscheinlich) ist das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

## **12.2.6 geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **12.2.6.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Schutzgüter in Natur und Landschaft)**

#### TIERE UND PFLANZEN

Vorhandene Gehölzstrukturen (Einzelbäume am nördlichen Gebietsrand) können teilweise erhalten bleiben. Im Rahmen von erforderlichen Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Grünordnungsplanung werden für den Bebauungsplan Wohngebiet "Am Gemeindeland" u.a. folgende Regelungen getroffen:

- Installation geeigneter Ersatzquartiere für Fledermäuse (Maßnahme A1)
- Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen des Wohngebietes (Maßnahme G1)
- Begrünung der Öffentlichen Grünfläche (Maßnahme G2)
- Anlage eines Obstgehölzgürtels (Maßnahme G3)
- Erhalt schützenswerter Einzelbäume am östlichen Rand des Plangebietes (Maßnahme S1)
- Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit von Vögeln und Aktivitätszeit von Fledermäusen (Maßnahme V1)
- Bauvorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung von Besiedlung durch den Feldhamster (Maßnahme V2)
- Bauzeitenregelung Offenland (V3)
- Ersatzmaßnahme E1: Anlage einer Streuobstwiese nahe Krautheim
- Ersatzmaßnahme E2: Erweiterung eines Feldgehölzes nahe Krautheim
- Ersatzmaßnahme E3: Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haindorf

#### BIOLOGISCHE VIELFALT

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt im Plangebiet können mit der Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen teilweise ausgeglichen bzw. verbessert werden. Dies erfolgt durch die Neuplanung von Gehölzflächen innerhalb der Maßnahmenfläche G1 und G3. Diese Flächen stellen einen Rückzugsraum für Flora und Fauna dar. Auch die erforderlichen externe Kompensationsflächen E1-E3 tragen zur Aufwertung der biologischen Vielfalt bei und dienen zukünftig ebenso als stellen einen Rückzugsraum für Flora und Fauna dar.

#### FLÄCHE

Innerhalb des Plangebietes wurde mit der Festlegung einer GRZ von 0,4 eine bauliche Begrenzung der maximalen Versiegelung festgelegt. Zur Durchgrünung und Einbindung der Fläche in das Ortsbild erfolgt die Ausweisung von Gestaltungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen („Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ - o-Linie) in der nicht überbaubaren Fläche. Weiterhin werden zu erhaltende Bäume im Sinne von „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ auf den geplanten öffentlichen Grünflächen und teilweise auch in der nicht überbaubaren Fläche ausgewiesen (siehe oben).

#### BODEN

Der Eintrag von Schmier- und Lösungsmitteln sowie Treibstoff während des Baus und der Wartung der Anlagen ist durch vorschriftsmäßigen Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen zu vermeiden. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden mit dem Maß der baulichen Nutzung Obergrenzen der Versiegelung festgeschrieben (GRZ 0,4). Bodenversiegelung und Bodenverdichtung werden damit auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt (Einhaltung GRZ). Die Versiegelung belebten Oberbodens ist in die Bilanzierung von



Bestand und Planung eingeflossen. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind anteilig auch als Kompensationsmaßnahme für die Bodenbeeinträchtigung vorgesehen.

Hinsichtlich der tangierten Deponie ist sicherzustellen, dass diese in keiner Weise durch die geplanten Baumaßnahmen berührt wird. Dies gilt insbesondere auch für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen oder die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit.

#### WASSER

Während der Bauphase ist der Eintrag von Schmier-, Treibstoff und Lösungsmitteln durch vorschriftsmäßigen Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen zu vermeiden. Das anfallende Abwasser ist zur ordnungsgemäßen Reinigung einer Kläranlage zuzuführen.

Anfallendes unbelastetes Regenwasser wird teilweise zur Gartenbewässerung gesammelt oder versickert. Die verbleibende Überschussmenge wird in die Vorflut abgegeben. Eine diffuse, flächige Versickerung ist erlaubnisfrei möglich. Die gezielte Versickerung über Versickerungsanlagen bedarf wegen der Schutzgebietslage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Details sind, sollte dies zum Tragen kommen, im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene der Objekt- und Erschließungsplanung mit dem Zweckverband und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

#### KLIMA/ LUFT

Mit der Beschränkung der überbaubaren Grundstücksflächen kann die Erhöhung der Oberflächentemperatur sowie die Absenkung der relativen Luftfeuchte auf das notwendige Maß minimiert werden. Positiv wirken sich auch hier der Erhalt vorhandener Gehölze und die Neuanlage von Gehölzen im Plangebiet aus. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

#### LANDSCHAFTSBILD/ ORTSBILD

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden Festsetzungen zum Umfang (Grundflächenzahl und Höhe) baulicher Anlagen getroffen. Die Festlegung der maximalen Höhe baulicher Anlagen stellt eine Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf das Ortsbild dar.

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen dient ebenso der Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf das Ortsbild (Erhalt von Gehölzen (S1), Eingrünung des Wohngebietes (G1, G2, G3) sowie, im Falle der vorgesehenen Maßnahme G3 auch zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Nicht überbaubare private Grundstücksflächen werden als Gärten angelegt und unterhalten.

#### **12.2.5.2 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000- Gebiete)**

Es sind keine speziellen Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung für das Schutzgebiet erforderlich. Generell ist die geplante Ausgleichsmaßnahme G3 auch für das NATURA2000-Gebiet insgesamt positiv zu bewerten, da eine Abschirmung der Ortslage zur Feldflur und damit zum Schutzgebiet erzielt wird.

#### **12.2.5.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB (Mensch und seine Gesundheit)**

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind sowohl die während der Baumaßnahmen als auch bei der künftigen Nutzung auftretenden Emissionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

#### **12.2.5.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB (Kultur- und sonstige Sachgüter)**

Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Weimarer Land und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen.

## **12.3 Weitere Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e, f, h und j BauGB**

### EMISSIONEN, ABFÄLLE UND ABWASSER

Nachteilige Auswirkungen durch Emissionen aus dem Wohngebiet heraus sind derzeit nicht zu erwarten.

Die Ableitung des Abwassers aus dem Plangebiet erfolgt über das bestehende Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes Nordkreis Weimar. Anfallendes unbelastetes Regenwasser wird teilweise zur Gartenbewässerung gesammelt oder versickert. Die verbleibende Überschussmenge wird in die Vorflut abgegeben.

Abfälle werden zentral durch den örtlichen Entsorger erfasst und fachgerecht entsorgt.

Hinsichtlich der tangierten Deponie ist sicherzustellen, dass diese in keiner Weise durch die geplanten Baumaßnahmen berührt wird. Dies gilt insbesondere auch für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen oder die Entsorgung etwaiger Abfälle aus der Bautätigkeit.

### ENERGIEEFFIZIENZ UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden angestrebt. Aufgrund gesetzlicher Regelungen, wie beispielsweise dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), sind Bauherren von Wohngebäuden zudem an entsprechende Vorgaben zur Energieeffizienz und Energienutzung gebunden.

## **12.4 Alternativen**

Wie in Kapitel 4.2.1. beschrieben, existieren keine alternativen Entwicklungsflächen mit einer sofortigen Flächenverfügbarkeit.

Durch die Auswahl einer GRZ (0,4) wurde bereits der Versiegelungsgrad stark reduziert, die geplante Begrünung des Wohngebietes wurde ebenso zur Minimierung der Auswirkungen des Vorhabens vorgesehen.

## **12.5 Ergänzende Angaben**

### **12.5.1 Methodik**

Zur Beschreibung und Bewertung der Umwelt werden die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Untersuchungsraumes entsprechend des Leitfadens UVP und Eingriffsregelung in Thüringen schutzgutbezogen erfasst und in ihrer Bedeutung unterschieden. Zur Bewertung der Biotope wurde die Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) und das Bilanzierungsmodell Thüringen (TMLNU 2005) angewandt.

Inhalt des Bauleitplans und damit verbunden ist eine Umweltprüfung, die in Form eines Umweltberichts Bestandteil der Begründung ist. Zeitgleich wird ein Grünordnungsplan erarbeitet, in dem nach der Analyse des Bestands (Eingriffsermittlung) grünordnerische Maßnahmen entwickelt werden. Auf eine detaillierte Darstellung der grünordnerischen Maßnahmen wird im Umweltbericht verzichtet, da diese Bestandteile des integrierten GOP sind und dort ausführlich beschrieben werden.

Grundlage der Ermittlung der Schutzgüter stellen vorrangig Erhebungen vor Ort (Ortsbegehung am 23.03.2022, Zusätzliches Gutachten zur Hamsterpräsenz von MARTENS 2023) dar. Weiterhin erfolgte die Auswertung über die Daten der Kartendienste des TLUBN (2023) bzw. des Internetportal TLUBN Umwelt regional (2023) sowie über Hinweise aus den Vorab-Beteiligungen relevanter Träger öffentlicher Belange.

### **12.5.2 Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

In die Erarbeitung des Umweltberichtes sind alle derzeit verfügbaren Unterlagen, Gutachten usw. eingeflossen.

### 12.5.3 Monitoring

Monitoring sind geplante Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Das Monitoring liegt in der Verantwortung der Gemeinde Großobringen. Für die Erhebung von Überwachungsdaten können Fachbehörden hinzugezogen werden bzw. bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden genutzt werden. Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit eine „Bringschuld“. Dies bedeutet, dass auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber der Gemeinde besteht (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Im Rahmen des Monitorings gem. § 4c BauGB sind folgende Maßnahmen bzw. Leistungen erforderlich:

- Auswertung von Hinweisen der Bürger
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen
- Überprüfung der Entwicklung des Gebietes nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 10 Jahre nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Gemeinde Großobringen überwacht die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4c BauGB.

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen hinsichtlich Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen werden bereits innerhalb der Festsetzungen/Hinweise bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Insofern ist deren Durchführung bzw. Umsetzung an den Bebauungsplan gebunden. Die Umweltbaubegleitung überwacht dabei bauzeitlich bezogene Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes.

Für das gesamte Plangebiet ist eine Langzeitkontrolle der Maßnahmen zu ermöglichen.

Die grünordnerischen Maßnahmen bzw. die Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Ausführung und ihrer nachhaltigen Wirkung zu kontrollieren. Die im Plangebiet vorhandenen und geplanten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Tabelle 13: Geplante Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen:	Zeitpunkt:
Einhaltung grünordnerischer Festsetzungen	während / nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920	während der Baumaßnahmen
Überwachung der Bauarbeiten hinsichtlich möglicher archäologischer Funde im Boden → ggf. erforderliche Maßnahmen → Informationspflicht	während der Baumaßnahmen
Überwachung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen) → Ökologische Baubegleitung	Vor Beginn der Baumaßnahme

#### 12.5.4 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan des Wohngebiets "Kleinobringer Straße" in Großobringen, stellt im Sinne des BNatSchG § 14 einen nach § 17 genehmigungspflichtigen Eingriff dar.

Beeinträchtigungen der gemäß §1 Abs. 7 und §1a BauGB bewertungsrelevanten Schutzgüter, die durch den Bebauungsplan verursacht werden, werden umfassend dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt und beschrieben. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 und § 18 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Im Rahmen des Umweltberichtes werden dazu Maßnahmen vorgeschlagen, die im Grünordnungsplan detailliert dargestellt werden.

Der Standort des Plangebietes befindet sich im Außenbereich. Die Planfläche besteht überwiegend aus Acker, randlich werden Säume, Gehölzbestände und Verkehrsflächen tangiert. Die Planfläche ist umgeben von der Kleinobringer Straße im Süden, Wohnbauflächen im Süden und Osten, einen Grün-schnittplatz mit umgebenden Gehölzen im Nordosten, Ackerflächen im Norden und Nordwesten sowie einem Einzelanwesen mit Garten im Westen.

Durch die Planung erfolgt ein Verlust von naturnahem ertragreichen Boden, sowie von Lebensraum für die Fauna (v.a. Ruderalfluren, Acker, Gehölze). Die neuen Wohngebäude entstehen im derzeitigen Ortsrandbereich.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der benachbarten Kreisstraße, der umliegenden Dorfbebauung und sonstigen bereits versiegelten Flächen (Wirtschaftsweg) als vorbelastet einzustufen. Durch die Realisierung unterschiedlicher Maßnahmen werden Umweltbelastungen vermieden, reduziert und ausgeglichen.

Im Plangebiet können jedoch nicht alle Eingriffe kompensiert werden, externe Ersatzmaßnahmen werden notwendig. Diese wurden auf öffentlichen Flurstücken in den Gemarkungen Krautheim und Haindorf (jeweils Ortsteile der Gemeinde Am Ettersberg) verortet. Mit Hilfe eines Monitorings werden weitere ggf. entstehende Beeinträchtigungen der Umwelt und des Landschaftsbildes vermieden.

Die Versiegelung und Bebauung finden überwiegend auf bislang unversiegelten Flächen statt. Im Plangebiet wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ 0,4 angestrebt, den Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Dennoch entsteht durch Flächenversiegelung und Biotopverlust ein Eingriff, der auszugleichen ist. Anteilig geschieht dies durch die geplante Eingrünung im Zuge der Maßnahme G3. Weitere Gestaltungsmaßnahmen zur Begrünung der sonstigen nicht überbaubaren Flächen (G1) bzw. der öffentlichen Grünflächen (G2) werden ebenso vorgesehen.

Der verbleibende Eingriff wird über die externen Kompensationsmaßnahmen E1, E2 und E3 kompensiert.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind für den dargestellten Artenbestand überwiegend nicht festzustellen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG können dabei unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen alle ausgeschlossen werden:

- ➔ Die Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung) ist im Zeitraum März bis September nicht zulässig (Maßnahme V1)
- ➔ Bauvorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung von Besiedlung durch den Feldhamster (Maßnahme V2)
- ➔ Bauzeitenregelung Offenland (Maßnahme V3)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nachzeitigem Stand nur für die Gruppe der Fledermäuse erforderlich.

- ➔ Installation geeigneter Ersatzquartiere für Fledermäuse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Großobringen (Maßnahme A1)

Auch eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG ist aktuell nicht erforderlich.

Im Zuge der durchgeführten FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass unter Einhaltung der oben genannten artenschutzrechtlich gebotenen Minderungsmaßnahmen auch für den NATURA2000-Gebietsschutz davon auszugehen ist, dass der Eingriff keine direkte oder indirekte negative Wirkung auf das Artvorkommen im Schutzgebiet haben wird und die Schutzziele des tangierten das EG-Vogelschutzgebiete SPA „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“ (EU-Nr. 4933-420) nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass nach Realisierung aller erforderlichen Maßnahmen (incl. der externen Ersatzmaßnahmen) **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Somit kann der durch den Bebauungsplan zu erwartende Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden.

### **13. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN / KOMPENSATIONSMAßNAHMEN (§ 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)**

Das Plangebiet stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.  
Für den Bebauungsplan werden folgende GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN getroffen:

#### **13.1 Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

##### Schutzmaßnahme S1: Erhalt schützenswerter Einzelbäume am östlichen Rand des Plangebietes

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch eine Neupflanzung mit gebietsheimischen Laub- oder Obstbäumen gemäß Pflanzliste 1 oder 2 in der Pflanzqualität „Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm“ 1:1 zu ersetzen.

#### **13.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

##### Gestaltungsmaßnahme G1: Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommenen privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten (mindestens Anlage von Grünland durch eine Ansaat) und dauerhaft zu pflegen. Lose Material-, Schotter- und/oder Steinflächen (z.B. sog. "Schottergärten") jeder Art und Ausführung über 20 % der Fläche sind unzulässig. Mindestens 70 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Pro Grundstück sind mindestens ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum in der Pflanzqualität ‚Heister‘, Höhe 100-125cm, sowie mindestens 3 standortgerechte Laub- oder Obststräucher in der Pflanzqualität ‚verpflanzter Strauch‘, Höhe von 60/100 cm, zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Gehölzarten gemäß Pflanzlisten 1-4.

##### Gestaltungsmaßnahme G2: Begrünung der öffentlichen Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche ist dauerhaft als Vegetationsfläche zu sichern. Vorhandene krautige Vegetation sowie vorhandene Bäume sind vorrangig zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch eine Neupflanzung mit gebietsheimischen Laub- oder Obstbäumen gemäß Pflanzliste 1 oder 2 in der Pflanzqualität „Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm“ 1:1 zu ersetzen.

##### Gestaltungsmaßnahme G3: Anlage eines Obstgehölzgürtels

An der südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze sind im Übergang zwischen Wohngebiet, freier Landschaft und Verkehrsfläche Neupflanzungen von Gehölzen (Obstbäume oder Wildobstbäume (Pflanzliste 1), schmalkroniger Laubbäume (Pflanzliste 2) und sonstiger standortgerechter, heimischer Laubsträucher (Pflanzliste 3) bzw. Obststräucher (Pflanzliste 4) anzupflanzen. Es sind Pflanzreihen locker mit Sträuchern einer Höhe von 60/100 cm gemäß Pflanzliste 3 oder 4 mit einem Pflanzabstand von 2 m zueinander und 2 m in der Reihe, versetzt angeordnet, zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens in der Pflanzqualität Heister, Höhe 100-125cm, in einem Pflanzabstand untereinander von 5-8 m gemäß Pflanzliste 1 oder 2 zu pflanzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO ist im Pflanzstreifen ausgeschlossen.

### 13.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

#### Ersatzmaßnahme E1: Anlage einer Streuobstwiese nahe Krautheim

Auf dem Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krautheim ist auf 2.300 m<sup>2</sup> Fläche (Ostteil des Flurstückes) eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind in der bestehenden Wiesenfläche 23 neue Obstbäume und/oder Wildobstbäume in der Pflanzqualität „max. 2x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 6-8 cm“ in einem Pflanzabstand von 10 m zueinander zu pflanzen.

#### Ersatzmaßnahme E2: Erweiterung eines Feldgehölzes nahe Krautheim

Auf dem Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krautheim ist auf 700 m<sup>2</sup> Fläche (Westteil des Flurstückes) ist zur Erweiterung des umgebenden Gehölzbestandes eine Pflanzung von 40% Bäumen und 60% Sträuchern vorzusehen. Dabei sind gebietsheimische Laubgehölze gemäß Pflanzlisten 6 und 7 zu verwenden. Bäume sind dabei im Pflanzabstand 5x5m und in der Pflanzqualität „Heister, Höhe 100-125 cm“ anzupflanzen. Sträucher sind im Pflanzabstand 2x1m in der Pflanzqualität „verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm“ anzupflanzen.

#### Ersatzmaßnahme E3: Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haindorf

Auf dem Flurstück 10/3 in der Flur 1 der Gemarkung Haindorf ist auf 2.900 m<sup>2</sup> Fläche eine ehemalige Streuobstwiese wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind in der bestehenden Wiesenfläche 29 neue Obstbäume und/oder Wildobstbäume in der Pflanzqualität „max. 2x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 6-8 cm“ in einem Pflanzabstand von 10 m zueinander zu pflanzen. Noch vorhandene Obstbäume des Altbestandes sind zu revitalisieren und dauerhaft zu erhalten.

### 13.3 Weitere grünordnerische Maßnahmen, Hinweise

#### Baumschutz

Für die Realisierung der Baumaßnahmen sind die geltenden Regelwerke (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) einzuhalten.

#### Pflanzlisten

##### **Pflanzliste 1**

Obstbäume im WA: Kulturapfel (*Malus domestica*), Pflaume/Zwetschge/Edel-Pflaume etc. (*Prunus domestica*), Kulturbirne (*Pyrus communis*), Quitte (*Cydonia oblonga*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Sauerkirsche (*Prunus cerasus*), Essbare Vogelbeere (*Sorbus aucuparia* in Sorten), Pfirsich (*Prunus persica*), weitere Obstbäume sind zulässig

Wildobstbäume im WA: Wildbirne (*Pyrus pyraster*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Thüringer Mehlbeere (*Sorbus thuringiaca* 'Fastigiata'), Speierling (*Sorbus domestica*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Mehlbeere (*Sorbus intermedia* in schmalkronigen Sorten, *Sorbus aria* in schmalkronigen Sorten), Kirschkirsche (*Prunus cerasifera*)

##### **Pflanzliste 2**

Schmalkronige Laubbäume im WA: Zierapfel (*Malus* in Sorten), Zierkirsche (*Prunus* in Sorten), Feld-Ahorn (*Acer campestre* in Sorten), Hainbuche (*Carpinus betulus* in Sorten), Spitzahorn (*Acer platanoides* in Sorten), Pyramideneichen (*Quercus robur* 'Fastigiata' / 'Fastigiata Koster'), Stadtlinde (*Tilia cordata* 'Rancho', weitere standortgerechte, schmalkronige Laubbäume sind zulässig.

##### **Pflanzliste 3**

Sträucher und Wildobststräucher im WA: Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnliche Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)

##### **Pflanzliste 4**

Obststräucher im WA: Rote Johannisbeere (*Ribes rubrum*), Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*), Echte Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Europäische Mispel (*Mespilus germanica*), Kulturbrombeere (*Rubus spec.* in Sorten), Haselnuss (*Corylus* in Sorten), weitere Obststräucher sind zulässig

### **Pflanzliste 5**

Obstbäume und Gebietsheimische Wildobstbäume für E1, E3: Kulturapfel (*Malus domestica*), Kulturbirne (*Pyrus communis*), Süßkirsche (*Prunus avium*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Holzapfel (*Malus sylvestris*)

### **Pflanzliste 6**

Gebietsheimische Laubbäume und Wildobstbäume für E2: Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus* in Sorten), Thüringer Mehlbeere (*Sorbus thuringiaca* ‚Fastigiata‘), Echte Mehlbeere (*Sorbus aria*)

### **Pflanzliste 7**

Gebietsheimische Laubsträucher für E2: Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

## **Artenschutz**

### Vermeidungsmaßnahme V1: Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit von Vögeln

Eine Fällung von Bäumen und Sträuchern ist im Zeitraum von März bis September nicht zulässig. Abweichend davon kann in begründeten Fällen die Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen, wenn eine Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann.

### Vermeidungsmaßnahme V2: Bauvorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung von Besiedlung durch den Feldhamster

Um eine Betroffenheit einzelner Individuen auszuschließen, sind die Bauflächen bis zum Baubeginn unattraktiv für Feldhamster zu bewirtschaften. Dies ist durch einen regelmäßigen Flächenumbruch zu gewährleisten, um ein Aufwachsen von Vegetation mit Habitategnung für den Feldhamster zu unterbinden. Das Abschieben des Oberbodens ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen. Im Zweifel sind die Flächen vor Baubeginn erneut durch eine fachlich qualifizierte Person zu überprüfen, ggf. weiterführende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

### Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung Offenland

Die Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens im Bereich der Bauflächen ist vorrangig außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 30. September durchzuführen.

Ist die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich, sind vor Baubeginn die Flächen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu untersuchen (Brutvögel Offenland). Zur Vermeidung von Vogelbruten während der Bauzeiten sind ggf. gezielte Vergrümmungsmaßnahmen vor oder während der Baumaßnahmen im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

### Vermeidungsmaßnahme V4: Ökologische Baubegleitung

Im Zuge einer ökologischen Baubegleitung ist vor und während der Baumaßnahmen im Plangebiet sicher zu stellen, dass sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung eingehalten werden. Die jeweils Maßnahmenspezifischen Inhalte sind vor Baubeginn mit allen fachlichen Beteiligten abzustimmen und fortlaufend während der Bauarbeiten einzuhalten.

## **13.4 Maßnahmenblätter**

Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurden Maßnahmenblätter angefertigt. Die Maßnahmen-Nummern im Maßnahmenverzeichnis entsprechen den Nummern im Maßnahmenblatt. Die ausführliche Begründung der einzelnen Maßnahmen ist den jeweiligen Maßnahmenblättern zu entnehmen.

- Installation geeigneter Ersatzquartiere für Fledermäuse (Maßnahme A1)
- Gestaltungsmaßnahme G1: Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Gestaltungsmaßnahme G2: Gestaltung der öffentlichen Grünfläche
- Gestaltungsmaßnahme G3: Anlage eines Obstgehölzgürtels

- Schutzmaßnahme S1: Erhalt schützenswerter Einzelbäume am östlichen Rand des Plangebietes
- Vermeidungsmaßnahme V1: Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- Vermeidungsmaßnahme V2: Bauvorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung von Besiedlung durch den Feldhamster
- Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung Offenland
- Vermeidungsmaßnahme V4: Ökologische Baubegleitung
- Ersatzmaßnahme E1: Anlage einer Streuobstwiese nahe Krautheim
- Ersatzmaßnahme E2: Erweiterung eines Feldgehölzes nahe Krautheim
- Ersatzmaßnahme E3: Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haindorf



Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>AUSGLEICHMAßNAHME</b> <b>A 1</b> Installation geeigneter Ersatzquartiere für Fledermäuse
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Geeignete Baumstandorte auf Grünflächen im Gemeindegebiet (konkret noch festzulegen)		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> - Anlagebedingter Verlust von Gehölzen mit Habitatfunktion für Fledermäuse und Vögel (Konflikt K7)		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> An geeigneten Gehölzen im Plangebiet sind insgesamt 10 geeignete Fledermausflachkästen anzubringen. Als Montageplatz sind vorzugsweise nordwestlich und östlich ausgerichtete, überwiegend schattige bis halbschattige Standorte in mindestens 4 m Höhe bei freiem Anflug zu wählen.		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
- Bei wartungsfreien Kästen keine Pflege erforderlich		
<b>- ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG UND DINGLICHE SICHERUNG DER MAßNAHME:</b>		
- Ausbringung vor Beseitigung relevanter Gehölzstrukturen (vor Baumfällung und Heckenrodung)		
<b>- VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
- Flächengröße:           5 Stück Fledermauskästen - Eigentümer:            Gemeinde Großobringen - Herstellung:            Gemeinde Großobringen - Unterhaltung:          Gemeinde Großobringen		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>GESTALTUNGSMÄßNAHME</b> <b>G 1</b> <b>Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Nicht überbaubare Fläche der jeweiligen Baugrundstücke		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> -		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. die nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommenen privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten (mindestens Anlage von Grünland durch eine Ansaat) und dauerhaft zu pflegen. Lose Material-, Schotter- und/oder Steinflächen (z.B. sog. "Schottergärten") jeder Art und Ausführung über 20 % der Fläche sind unzulässig. Mindestens 70 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Pro Grundstück sind mindestens ein kleinkroniger Laub- oder Obstbaum in der Pflanzqualität ‚Heister‘, Höhe 100-125cm, sowie mindestens 3 standortgerechte Laub- oder Obststräucher in der Pflanzqualität ‚verpflanzter Strauch‘, Höhe von 60/100 cm, zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Gehölzarten gemäß Pflanzlisten 1-4.		
<b>DURCHFÜHRUNG: Begrünung der nicht überbaubaren Fläche</b> - Individuelle Gestaltung und Herstellung durch die jeweiligen Grundstücksbesitzer - Beachtung der GRZ von 0,4 und Überschreitung bis 0,6; sodass immer 40 % des Baugrundstückes begrünt werden müssen		
<b>PFLANZLISTEN</b> <b>Pflanzliste 1</b> <b>Obstbäume im WA:</b> Kulturapfel ( <i>Malus domestica</i> ), Pflaume/Zwetschge/Edel-Pflaume etc. ( <i>Prunus domestica</i> ), Kulturbirne ( <i>Pyrus communis</i> ), Quitte ( <i>Cydonia oblonga</i> ), Süßkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Sauerkirsche ( <i>Prunus cerasus</i> ), Essbare Vogelbeere ( <i>Sorbus aucuparia</i> in Sorten), Pfirsich ( <i>Prunus persica</i> ), weitere Obstbäume sind zulässig		
<b>Wildobstbäume im WA:</b> Wildbirne ( <i>Pyrus pyraster</i> ), Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Thüringer Mehlbeere ( <i>Sorbus thuringiaca</i> 'Fastigiata'), Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> ), Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> ), Mehlbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> in schmalkronigen Sorten, <i>Sorbus aria</i> in schmalkronigen Sorten), Kirschkpflaume ( <i>Prunus cerasifera</i> )		
<b>Pflanzliste 2</b> <b>Schmalkronige Laubbäume im WA:</b> Zierapfel ( <i>Malus</i> in Sorten), Zierkirsche ( <i>Prunus</i> in Sorten), Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> in Sorten), Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> in Sorten), Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> in Sorten), Pyramideneichen ( <i>Quercus robur</i> ‚Fastigiata‘ / ‚Fastigiata Koster‘), Stadtlinde ( <i>Tilia cordata</i> ‚Rancho‘), weitere standortgerechte, schmalkronige Laubbäume sind zulässig.		
<b>Pflanzliste 3</b> <b>Sträucher und Wildobststräucher im WA:</b> Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ), Blutroter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ), Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ), Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i> ), Kornelkirsche ( <i>Cornus mas</i> ), Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> ), Gewöhnliche Felsenbirne ( <i>Amelanchier ovalis</i> )		
<b>Pflanzliste 4</b> <b>Obststräucher im WA:</b> Rote Johannisbeere ( <i>Ribes rubrum</i> ), Schwarze Johannisbeere ( <i>Ribes nigrum</i> ), Stachelbeere ( <i>Ribes uva-crispa</i> ), Echte Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Europäische Mispel ( <i>Mespilus germanica</i> ), Kulturbrombeere ( <i>Rubus spec.</i> in Sorten), Haselnuss ( <i>Corylus</i> in Sorten), weitere Obststräucher sind zulässig.		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>GESTALTUNGSMABNAHME</b> <b>G 1</b> <b>Gestaltung der nicht überbaubaren                  Grundstücksflächen</b>
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<b><u>Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege</u></b> - individuelle Pflege der übrigen Fläche durch den Grundstücksbesitzer  <b><u>Unterhaltungspflege:</u></b> - individuelle Pflege der übrigen Fläche durch den Grundstücksbesitzer		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- nach Fertigstellung der Wohngebäude und sonstigen befestigten Flächen		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b> gesamt 3.321 m <sup>2</sup> , verteilt auf 14 Baugrundstücke <b>Eigentümer:</b> derzeit Erschließungsträger (zukünftig privater Baugrundstückeigentümer) <b>Herstellung:</b> Zukünftige Grundstückseigentümer <b>Unterhaltung:</b> Zukünftige Grundstückseigentümer		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>GESTALTUNGSMABNAHME</b> <b>G 2</b> Begrünung der öffentlichen Grünfläche
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Öffentliche Grünfläche		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> -		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Die öffentliche Grünfläche ist dauerhaft als Vegetationsfläche zu sichern. Vorhandene krautige Vegetation sowie vorhandene Bäume sind vorrangig zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch eine Neupflanzung mit gebietsheimischen Laub- oder Obstbäumen gemäß Pflanzliste 1 oder 2 in der Pflanzqualität „Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm“ 1:1 zu ersetzen.		
<b>DURCHFÜHRUNG: Baumpflanzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Baumpflanzungen sind die DIN 18916 und die FLL Empfehlung für Baumpflanzungen zu beachten</li> <li>- gebietsheimischen Laub- oder Obstbäume gemäß Pflanzliste 1 oder 2 in der Pflanzqualität „Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm“ verwenden, konkrete Auswahl der Arten und Sorten erfolgt durch den Grundstückseigentümer</li> <li>- Verankerung der Hochstämme mit Einzelpfahl, Verdunstungsschutz durch Stammschutzfarbe</li> <li>- ein Wässerungsgang während der Pflanzung</li> <li>- Die Baumstandorte können unter Beachtung von Grenzabständen, vorgesehenen Hausanschlüssen und Grundstückszuwegungen</li> </ul>		
<b>PFLANZLISTEN</b> <b>Pflanzliste 1, Obstbäume:</b> Kulturapfel ( <i>Malus domestica</i> ), Pflaume/Zwetschge/Edel-Pflaume etc. ( <i>Prunus domestica</i> ), Kulturbirne ( <i>Pyrus communis</i> ). <b>Pflanzliste 2, Laubbäume:</b> Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ), Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> ), Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> ), Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> ), Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ), Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Wildbirne ( <i>Pyrus pyrastrer</i> ), Thüringer Mehlbeere ( <i>Sorbus thuringiaca</i> 'Fastigiata'), Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> ), Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<b><u>Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensive Pflege durch die Gemeinde</li> <li>- Bei Baumneupflanzungen Anwuchs- und Fertigstellungspflege gem. DIN 18916, anschließende Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 2 Pflegedurchgängen im Jahr, Wässerung entsprechend Witterung, ggf. Nachpflanzungen</li> </ul>		
<b><u>Unterhaltungspflege:</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Extensive Pflege durch die Gemeinde, ggf. Nachpflanzungen</li> <li>- dauerhafte extensive Pflege der Bäume (kein Formschnitt), keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September</li> </ul>		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- nach Fertigstellung der Wohngebäude und sonstigen befestigten Flächen		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b> gesamt 250m <sup>2</sup> - Eigentümer: Gemeinde Großobringen - Herstellung: Gemeinde Großobringen - Unterhaltung: Gemeinde Großobringen		


Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>AUSGLEICHMAßNAHME                  G 3                  Anlage eines Obstgehölgürtels</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> An der südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze im Übergang zwischen Wohngebiet, freier Landschaft bzw. angrenzenden Verkehrsflächen		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> -		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> An der südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze sind im Übergang zwischen Wohngebiet, freier Landschaft und Verkehrsfläche Neupflanzungen von Gehölzen (Obstbäume oder Wildobstbäume (Pflanzliste 1), schmalkroniger Laubbäume (Pflanzliste 2) und sonstiger standortgerechter, heimischer Laubsträucher (Pflanzliste 3) bzw. Obststräucher (Pflanzliste 4) anzupflanzen. Es sind Pflanzreihen locker mit Sträuchern einer Höhe von 60/100 cm gemäß Pflanzliste 3 oder 4 mit einem Pflanzabstand von 2 m zueinander und 2 m in der Reihe, versetzt angeordnet, zu pflanzen. Die Bäume sind mindestens in der Pflanzqualität Heister, Höhe 100-125cm, in einem Pflanzabstand untereinander von 5-8 m gemäß Pflanzliste 1 oder 2 zu pflanzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO ist im Pflanzstreifen ausgeschlossen.		
<b>DURCHFÜHRUNG: Pflanzung Bäume</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzung von Laub- oder Obstbäumen: Mindest- Pflanzqualität Heister, Höhe 100-125cm</li> <li>- Verankerung der Heister mit Schrägpfahl sowie Verdunstungsschutz (Rindenmulch)</li> <li>- ein Wässerungsgang während der Pflanzung</li> <li>- Das Thüringer Nachbarschaftsrecht und vorhandene Versorgungsleitungen sind dabei zu berücksichtigen.</li> </ul>		
<b>DURCHFÜHRUNG: Pflanzung Sträucher</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzqualität „verpflanzter Strauch, Höhe 60- 100 cm“, Pflanzabstand 2 x 2 m</li> <li>- Verdunstungsschutz (Rindenmulch)</li> <li>- Berücksichtigung des Thüringer Nachbarrechtes (Grenzabstände) und von Schutzabständen zu Leitungen</li> </ul>		
<b>PFLANZLISTEN</b>		
<b>Pflanzliste 1</b>		
<b>Obstbäume im WA:</b> Kulturapfel ( <i>Malus domestica</i> ), Pflaume/Zwetschge/Edel-Pflaume etc. ( <i>Prunus domestica</i> ), Kulturbirne ( <i>Pyrus communis</i> ), Quitte ( <i>Cydonia oblonga</i> ), Süßkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Sauerkirsche ( <i>Prunus cerasus</i> ), Essbare Vogelbeere ( <i>Sorbus aucuparia</i> in Sorten), Pfirsich ( <i>Prunus persica</i> ), weitere Obstbäume sind zulässig		
<b>Wildobstbäume im WA:</b> Wildbirne ( <i>Pyrus pyraster</i> ), Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Thüringer Mehlbeere ( <i>Sorbus thuringiaca</i> 'Fastigiata'), Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> ), Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> ), Mehlbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> in schmalkronigen Sorten, <i>Sorbus aria</i> in schmalkronigen Sorten), Kirschpflaume ( <i>Prunus cerasifera</i> )		
<b>Pflanzliste 2</b>		
<b>Schmalkronige Laubbäume im WA:</b> Zierapfel ( <i>Malus</i> in Sorten), Zierkirsche ( <i>Prunus</i> in Sorten), Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> in Sorten), Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> in Sorten), Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> in Sorten), Pyramideneichen ( <i>Quercus robur</i> 'Fastigiata' / 'Fastigiata Koster'), Stadtlinde ( <i>Tilia cordata</i> 'Rancho'), weitere standortgerechte, schmalkronige Laubbäume sind zulässig.		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>AUSGLEICHSMAßNAHME</b> <b>G 3</b> <b>Anlage eines Obstgehölgürtels</b>
<b>Pflanzliste 3</b> <b>Sträucher und Wildobststräucher im WA:</b> Hasel ( <i>Corylus avellana</i> ), Schwarzer Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> ), Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ), Blutroter Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ), Gewöhnlicher Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ), Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> , <i>C. laevigata</i> ), Kornelkirsche ( <i>Cornus mas</i> ), Liguster ( <i>Ligustrum vulgare</i> ), Gewöhnliche Felsenbirne ( <i>Amelanchier ovalis</i> )		
<b>Pflanzliste 4</b> <b>Obststräucher im WA:</b> Rote Johannisbeere ( <i>Ribes rubrum</i> ), Schwarze Johannisbeere ( <i>Ribes nigrum</i> ), Stachelbeere ( <i>Ribes uva-crispa</i> ), Echte Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> ), Himbeere ( <i>Rubus idaeus</i> ), Europäische Mispel ( <i>Mespilus germanica</i> ), Kulturbrombeere ( <i>Rubus spec.</i> In Sorten), Haselnuss ( <i>Corylus</i> in Sorten), weitere Obststräucher sind zulässig		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<b><u>1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege</u></b> - Anwuchs- und Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 mit anschließender Entwicklungspflege gem. DIN 18919 mit je 2 Pflegedurchgängen im Jahr, Wässerung entsprechend Witterung, ggf. Nachpflanzungen <b><u>Unterhaltungspflege:</u></b> - ggf. Nachpflanzungen, nach spätestens 5 Jahren Entfernung der Baumpfähle, inkl. ordnungsgemäßer Entsorgung. - dauerhafte extensive Pflege der Bäume und Sträucher, möglichst fachgerechter Obstbaumschnitt bei Obstbäumen, bei Ausfall – Nachpflanzung)		
<b>- ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG UND DINGLICHE SICHERUNG DER MAßNAHME:</b>		
- Spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Rohbaus der jeweiligen Wohngebäude auf den Wohngrundstücken - Umsetzung der Maßnahme wird über Kaufvertrag geregelt		
<b>- VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
- Flächengröße: ca. 1.005 m <sup>2</sup> - Eigentümer: derzeit Erschließungsträger (zukünftig privater Baugrundstückeigentümer) - Herstellung: Zukünftige Grundstückseigentümer - Unterhaltung: Zukünftige Grundstückseigentümer		

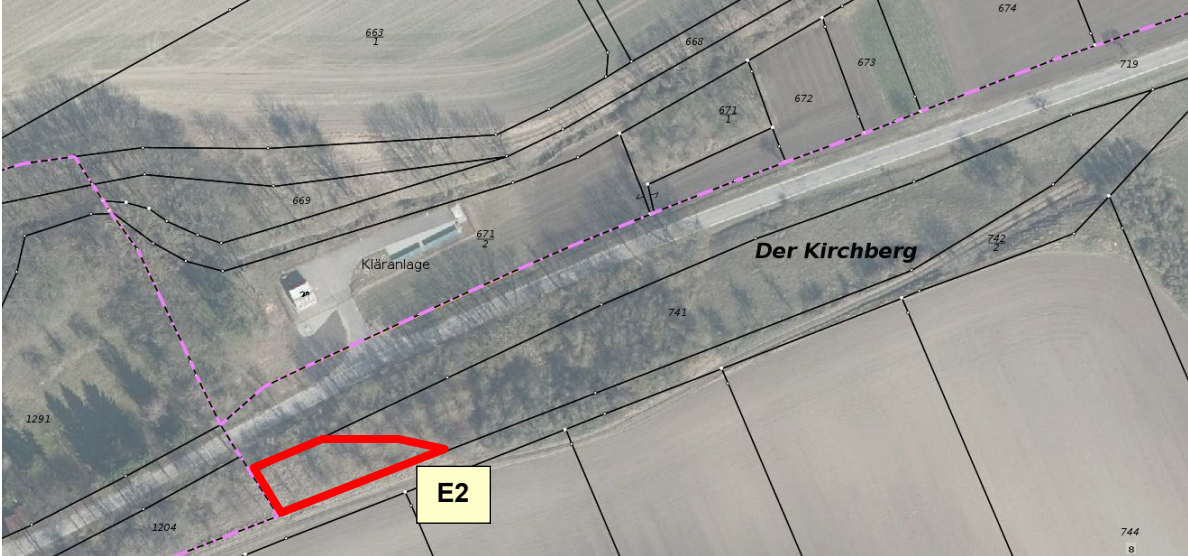
Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>SCHUTZMAßNAHME</b> <b>S 1</b> <b>Erhalt schützenswerter Einzelbäume                  am östlichen Rand des Plangebietes</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Vorhandene Bäume im Osten des Plangebietes		
		
Abbildung 5: Zu schützender Baumbestand am alten Wirtschaftsweg. Foto: A. Hölzer 2022		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> -		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Die in der Planzeichnung festgesetzten Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch eine Neupflanzung mit gebietsheimischen Laub- oder Obstbäumen gemäß Pflanzliste 1 oder 2 in der Pflanzqualität „Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm“ 1:1 zu ersetzen.		
<b>DURCHFÜHRUNG BEI ERFORDERLICHEN ERSATZPFLANZUNGEN: Baumpflanzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzung von, hochstämmigen Laub- oder Obstbäumen: Hochstamm, Stammumfang 14-16cm</li> <li>- Verankerung der Hochstämme mit Dreibock sowie Verdunstungsschutz durch Stammschutzfarbe</li> <li>- ein Wässerungsgang während der Pflanzung</li> <li>- Das Thüringer Nachbarschaftsrecht und vorhandene Versorgungsleitungen sind dabei zu berücksichtigen.</li> </ul>		
<b>PFLANZLISTEN</b> <b>Pflanzliste 1</b> <b>Obstbäume im WA:</b> Kulturapfel ( <i>Malus domestica</i> ), Pflaume/Zwetschge/Edel-Pflaume etc. ( <i>Prunus domestica</i> ), Kulturbirne ( <i>Pyrus communis</i> ), Quitte ( <i>Cydonia oblonga</i> ), Süßkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Sauerkirsche ( <i>Prunus cerasus</i> ), Essbare Vogelbeere ( <i>Sorbus aucuparia</i> in Sorten), Pfirsich ( <i>Prunus persica</i> ), weitere Obstbäume sind zulässig		
<b>Wildobstbäume im WA:</b> Wildbirne ( <i>Pyrus pyraeaster</i> ), Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Thüringer Mehlbeere ( <i>Sorbus thuringiaca</i> 'Fastigiata'), Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> ), Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> ), Mehlbeere ( <i>Sorbus intermedia</i> in schmalkronigen Sorten, <i>Sorbus aria</i> in schmalkronigen Sorten), Kirschpflaume ( <i>Prunus cerasifera</i> )		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>SCHUTZMAßNAHME</b> <b>S 1</b> <b>Erhalt schützenswerter Einzelbäume am östlichen Rand des Plangebietes</b>
<b>Pflanzliste 2</b> <b>Schmalkronige Laubbäume im WA:</b> Zierapfel ( <i>Malus</i> in Sorten), Zierkirsche ( <i>Prunus</i> in Sorten), Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> in Sorten), Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> in Sorten), Spitzahorn ( <i>Acer platanoides</i> in Sorten), Pyramideneichen ( <i>Quercus robur</i> ‚Fastigiata‘ / ‚Fastigiata Koster‘), Stadtlinde ( <i>Tilia cordata</i> ‚Rancho‘), weitere standortgerechte, schmalkronige Laubbäume sind zulässig.		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<b><u>Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege (nur bei Neupflanzungen)</u></b> - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Baumpflanzung, zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch), Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1)  <b><u>Unterhaltungspflege:</u></b> - dauerhafte extensive Pflege der Bäume (kein Formschnitt (Charakteristik frei wachsender Bäume soll erzielt werden), möglichst fachgerechter Obstbaumschnitt bei Obstbäumen, bei Ausfall – Nachpflanzung)		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- Erhalt der Bäume während Baumaßnahme und darüber hinaus		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b>	gesamt 8 zu erhaltende Bäume	
<b>Eigentümer:</b>	Privater Baugrundstückeigentümer / Gemeinde	
<b>Unterhaltung:</b>	zukünftige private Grundstückseigentümer / Gemeinde	

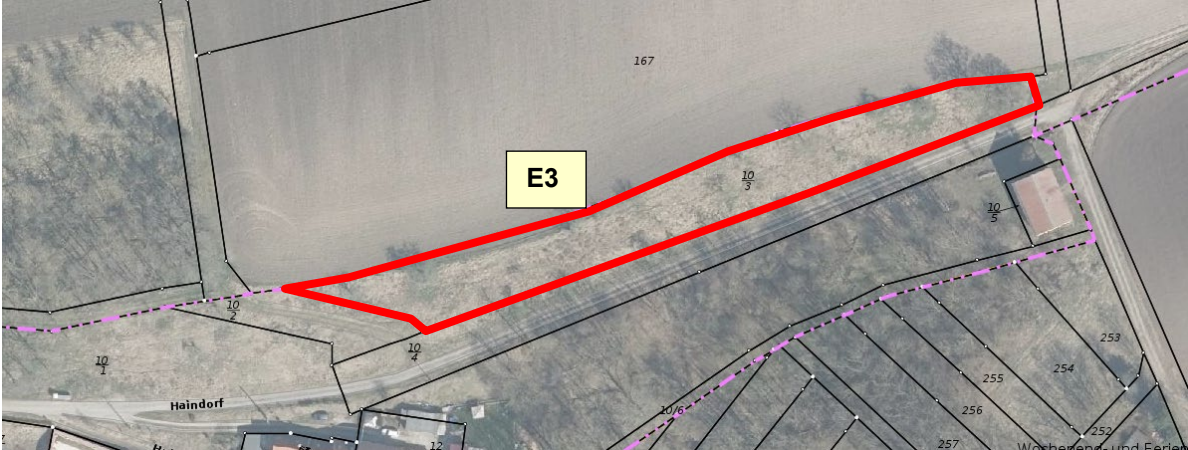


<p>Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b></p>	<p><b>MAßNAHMENBLATT</b></p>	<p>Maßnahmenbezeichnung <b>ERSATZMAßNAHME E 1 Anlage einer Streuobstwiese nahe Krauthcim</b></p>
<p><b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krauthcim</p>  <p>Abbildung 6: Lage der Maßnahme E1 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 741 östlich von Krauthcim. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.</p>		
<p><b>KONFLIKT:</b></p>		
<p><b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagebedingte Neu-Versiegelung von 5.650 m<sup>2</sup> Boden durch das neu geplante Wohngebiet (Wohnbebauung, Verkehrsfläche, überbaubare Flächen) (Konflikt K1)</li> <li>- Anlagebedingte Neu-Überformung von 1.625 m<sup>2</sup> ursprünglicher Bodenstruktur durch Verdichtung, Auffüllung oder Bodenabtrag (Konflikt K2)</li> <li>- Anlagebedingte Überplanung des B-Plangebietes und Verlust der derzeitigen Biotopstruktur (Konflikt K5)</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von Gehölzen mit Habitatfunktion für Fledermäuse und Vögel (Konflikt K7)</li> <li>- Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Baukörper am Ortsrand (Konflikt K10)</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von 8.280 m<sup>2</sup> unbeeinträchtigten Offenlandflächen (Acker) mit Kaltluftentstehungsfunktion (Konflikt K12)</li> </ul>		
<p><b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: E2, E3</p>		
<p><b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Auf dem Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krauthcim ist auf 2.300 m<sup>2</sup> Fläche (Osteil des Flurstückes) eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind in der bestehenden Wiesenfläche 23 neue Obstbäume und/oder Wildobstbäume in der Pflanzqualität „max. 2x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 6-8 cm“ in einem Pflanzabstand von 10 m zueinander zu pflanzen.</p> <p><b>DURCHFÜHRUNG: Neuanlage Streuobstwiese (2.300 m<sup>2</sup>)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd der Grünlandfläche vor der Pflanzung, Abtransport des Mähgutes</li> <li>- Neupflanzung Obstbäume: Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 6-8 cm, Pflanzabstand ca. 10x10m</li> <li>- ein Wässerungsgang während der Pflanzung Verankerung der Obstbäume mit Dreibock, Pflanzschnitt</li> <li>- Verbisschutzzaun herstellen, alternativ Einzelbaumschutz (Klappmanschetten oder Drahtosen).</li> <li>- Anlage von 3 Greifvogel-Sitzstangen auf der Fläche verteilt</li> </ul>		


Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>ERSATZMAßNAHME E 1 Anlage einer Streuobstwiese nahe Krautheim</b>
- Einhaltung erforderlicher Schutzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Flurstücksgrenzen gemäß Nachbarrecht		
<b>PFLANZLISTEN</b> <b>Pflanzliste 5</b> Obstbäume und Gebietsheimische Wildobstbäume für E1, E3: Kulturapfel ( <i>Malus domestica</i> ), Kulturbirne ( <i>Pyrus communis</i> ), Süßkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Wildbirne ( <i>Pyrus pyraeaster</i> ), Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Holzapfel ( <i>Malus sylvestris</i> )		
<b>Gebietsheimische Wildobstbäume</b> Vorkommensgebiet 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<b><u>3 Jahre Fertigstellungspflege (vgl. TMUEN 2020)</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen April und August Wässern der Neupflanzungen alle 2 Wochen mit 20l/Baum</li> <li>- Freihalten der Baumscheibe von Wiesenbewuchs</li> <li>- Kontrolle/Reparatur Stammschutz und Dreibock</li> <li>- Bei Bedarf Düngergabe mit Hornspänen oder Kompost</li> <li>- Ab dem 2. Jahr jährlicher Erziehungsschnitt (Vorbild „Oeschbergschnitt“) zwischen Oktober und April durch fachlich anerkannte Personen</li> <li>- Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1)</li> <li>- 2-malige Mahd der Grünlandfläche im Juni und September, Beräumung und Verwertung des Mähgutes</li> <li>- Alternativ Beweidung der Flächen, dann aber ist für die neu gepflanzten Bäume geeigneter stabiler Baumschutz vorzusehen (z.B. „Normannisches Korsett“)</li> </ul>		
<b><u>15 Jahre Entwicklungspflege (Erziehungsschnitt) (vgl. TMUEN 2020)</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jährlicher Erziehungsschnitt (Vorbild „Oeschbergschnitt“) zwischen Oktober und April durch fachlich anerkannte Personen</li> <li>- Bei Bedarf und länger anhaltender Trockenheit (ggf. mehrfach) Wässern der Bäume mit 20l/Baum</li> <li>- Stammschutz kontrollieren, reparieren (während der ganzen Entwicklungspflege)</li> <li>- 2-malige Mahd der Grünlandfläche, vorzugsweise im Juni und September, Beräumung und Verwertung des Mähgutes</li> <li>- Alternativ extensive Beweidung der Flächen</li> </ul>		
<b><u>Unterhaltungspflege (Erhaltungsschnitt) (vgl. TMUEN 2020)</u></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altbaumpflege ab dem 19. Standjahr durch fachlich anerkannte Personen</li> <li>- Je nach Zustand Durchführung des Erhaltungsschnitts alle 2-3 Jahre</li> <li>- 2-malige Mahd der Grünlandfläche, vorzugsweise im Juni und September, Beräumung und Verwertung des Mähgutes</li> <li>- Alternativ extensive Beweidung der Flächen</li> </ul>		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- spätestens 1 Jahre nach Baubeginn der Erschließungsanlagen		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b> 2.300 m <sup>2</sup> <b>Eigentümer:</b> Gemeinde Am Ettersberg / OT Krautheim <b>Herstellung (+Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege):</b> Erschließungsträger <b>Unterhaltung (dauerhaft):</b> Gemeinde Am Ettersberg / OT Krautheim		



Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>ERSATZMAßNAHME                  E 2                  Erweiterung eines Feldgehölzes                  nahe Krauthcim</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b>		
Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krauthcim		
		
Abbildung 7: Lage der Maßnahme E2 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 741 östlich von Krauthcim. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagebedingte Neu-Versiegelung von 5.650 m<sup>2</sup> Boden durch das neu geplante Wohngebiet (Wohnbebauung, Verkehrsfläche, überbaubare Flächen) (Konflikt K1)</li> <li>- Anlagebedingte Neu-Überformung von 1.625 m<sup>2</sup> ursprünglicher Bodenstruktur durch Verdichtung, Auffüllung oder Bodenabtrag (Konflikt K2)</li> <li>- Anlagebedingte Überplanung des B-Plangebietes und Verlust der derzeitigen Biotopstruktur (Konflikt K5)</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von Gehölzen mit Habitatfunktion für Fledermäuse und Vögel (Konflikt K7)</li> <li>- Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Baukörper am Ortsrand (Konflikt K10)</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von 8.280 m<sup>2</sup> unbeeinträchtigten Offenlandflächen (Acker) mit Kaltluftentstehungsfunktion (Konflikt K12)</li> </ul>		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: <b>E1, E3</b>		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b>		
Auf dem Flurstück 741 in der Flur 8 der Gemarkung Krauthcim ist auf 700 m <sup>2</sup> Fläche (Westteil des Flurstückes) ist zur Erweiterung des umgebenden Gehölzbestandes eine Pflanzung von 40% Bäumen und 60% Sträuchern vorzusehen. Dabei sind gebietsheimische Laubgehölze gemäß Pflanzlisten 6 und 7 zu verwenden. Bäume sind dabei im Pflanzabstand 5x5m und in der Pflanzqualität „Heister, Höhe 100-125 cm“ anzupflanzen. Sträucher sind im Pflanzabstand 2x1m in der Pflanzqualität „verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm“ anzupflanzen.		
<b>DURCHFÜHRUNG: Gehölzpflanzungen auf 700 m<sup>2</sup></b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mahd der Ruderalfläche vor der Pflanzung (Mulchen)</li> <li>- Pflanzung von Sträuchern und Bäumen, Auswahl gem. Pflanzenlisten 6+7</li> <li>- davon ca. 400 m<sup>2</sup> Strauchpflanzung und 300 m<sup>2</sup> Heisterpflanzung</li> <li>- Pflanzabstand Sträucher 2 x 1 m, Pflanzqualität „verpflanzter Strauch“, Höhe 60-100 cm</li> <li>- Pflanzabstand Heister 5 x 5 m, Pflanzqualität „verpflanzter Heister“, Höhe 100-125 cm</li> </ul>		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>ERSATZMAßNAHME E 2 Erweiterung eines Feldgehölzes nahe Krautheim</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verankerung der Heister mit Schrägpfahl</li> <li>- Mulchen der Pflanzstellen mit Rindenmulch</li> <li>- Einhaltung erforderlicher Schutzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Flurstücksgrenzen gemäß Nachbarrecht</li> </ul>		
<p><b>PFLANZLISTEN</b>  <b>Gebietsheimische Laubbäume, Wildobstbäume und Laubsträucher</b>                  Vorkommensgebiet 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“</p> <p><b>Pflanzliste 6 (Laub- und Wildobstbäume)</b>                  Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Thüringer Mehlbeere (<i>Sorbus thuringiaca</i> ‚Fastigiata‘), Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)</p> <p><b>Pflanzliste 7 (Laubsträucher)</b>                  Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Blutroter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>, <i>C. laevigata</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>).</p>		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<p><b>1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch)</li> <li>- Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1)</li> </ul> <p><b>Unterhaltungspflege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhafte extensive Pflege der Gehölze (kein Formschnitt (Charakteristik frei wachsenden Gehölze soll erzielt werden), keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, bei Ausfall – Nachpflanzung)</li> <li>- Pflege entlang der Flurstücksgrenzen, Vermeidung von hineinwachsen der gepflanzten Gehölze in die angrenzenden Nutzflächen</li> </ul>		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- spätestens 1 Jahre nach Baubeginn der Erschließungsanlagen</li> </ul>		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<p><b>Flächengröße:</b> 700 m<sup>2</sup>  <b>Eigentümer:</b> Gemeinde Am Ettersberg / OT Krautheim  <b>Herstellung (+Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege):</b> Erschließungsträger  <b>Unterhaltung (dauerhaft):</b> Gemeinde Am Ettersberg / OT Krautheim</p>		

<p>Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b></p>	<p><b>MAßNAHMENBLATT</b></p>	<p>Maßnahmenbezeichnung <b>ERSATZMAßNAHME E 3 Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haindorf</b></p>
<p><b>LAGE DER MAßNAHME:</b></p>		
<p>Flurstück 10/3 in der Flur 1 der Gemarkung Haindorf</p>		
		
<p>Abbildung 8: Lage der Maßnahme E3 (Darstellung symbolhaft) auf Flurstück 10/3 nordöstlich von Haindorf. Grundkarte: Thüringen Viewer 2023. Kartenauszug unmaßstäblich.</p>		
<p><b>KONFLIKT:</b></p>		
<p><b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagebedingte Neu-Versiegelung von 5.650 m<sup>2</sup> Boden durch das neu geplante Wohngebiet (Wohnbebauung, Verkehrsfläche, überbaubare Flächen) (Konflikt K1)</li> <li>- Anlagebedingte Neu-Überformung von 1.625 m<sup>2</sup> ursprünglicher Bodenstruktur durch Verdichtung, Auffüllung oder Bodenabtrag (Konflikt K2)</li> <li>- Anlagebedingte Überplanung des B-Plangebietes und Verlust der derzeitigen Biotopstruktur (Konflikt K5)</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von Gehölzen mit Habitatfunktion für Fledermäuse und Vögel (Konflikt K7)</li> <li>- Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Baukörper am Ortsrand (Konflikt K10)</li> <li>- Anlagebedingter Verlust von 8.280 m<sup>2</sup> unbeeinträchtigten Offenlandflächen (Acker) mit Kaltluftentstehungsfunktion (Konflikt K12)</li> </ul>		
<p><b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: <b>E1, E2</b></p>		
<p><b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b></p>		
<p>Auf dem Flurstück 10/3 in der Flur 1 der Gemarkung Haindorf ist auf 2.900 m<sup>2</sup> Fläche eine ehemalige Streuobstwiese wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind in der bestehenden Wiesenfläche 29 neue Obstbäume und/oder Wildobstbäume in der Pflanzqualität „max. 2x verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang 6-8 cm“ in einem Pflanzabstand von 10 m zueinander zu pflanzen. Noch vorhandene Obstbäume des Altbestandes sind zu revitalisieren und dauerhaft zu erhalten.</p>		
<p><b>DURCHFÜHRUNG: Wiederherstellung Streuobstwiese (2.900 m<sup>2</sup>)</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung Gehölzaufkommen zwischen den alten Obstbäumen von Oktober bis Februar eines Jahres, fachgerechte Entsorgung oder Verwertung des Schnittgutes, alternativ Anlage von Reisighaufen am Rand der Streuobstbestände als naturnahes Habitatelement</li> <li>- Mulch-Mahd der Grünlandfläche</li> <li>- Verjüngungsschnitt mit Kroneneinkürzungen, Kronenregenerationsschnitten und/oder Kronenumstellungen durch fachlich anerkannte Personen</li> <li>Neupflanzung Obstbäume: Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 6-8 cm, Pflanzabstand ca. 10x10m ein Wässerungsgang während der Pflanzung</li> <li>- Verankerung der Obstbäume mit Dreibock, Pflanzschnitt</li> </ul>		


Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>ERSATZMAßNAHME E 3 Wiederherstellung einer Streuobstwiese nahe Haindorf</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbißschutzzaun herstellen, alternativ Einzelbaumschutz (Klappmanschetten oder Drahtosen).</li> <li>- Anlage von 4 Greifvogel-Sitzstangen auf der Fläche verteilt</li> <li>- Einhaltung erforderlicher Schutzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Flurstücksgrenzen gemäß Nachbarrecht</li> </ul>		
<p><b>PFLANZLISTEN</b>  <b>Pflanzliste 5</b>                      Obstbäume und Gebietsheimische Wildobstbäume für E1, E3: Kulturapfel (<i>Malus domestica</i>), Kulturbirne (<i>Pyrus communis</i>), Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>), Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>)</p> <p><b>Gebietsheimische Wildobstbäume</b>                      Vorkommensgebiet 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“</p>		
<p><b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b></p>		
<p><b><u>3 Jahre Fertigstellungspflege (vgl. TMUEN 2020)</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen April und August Wässern der Neupflanzungen alle 2 Wochen mit 20l/Baum</li> <li>- Freihalten der Baumscheibe von Wiesenbewuchs</li> <li>- Kontrolle/Reparatur Stammschutz und Dreibock</li> <li>- Bei Bedarf Düngergabe mit Hornspänen oder Kompost</li> <li>- Ab dem 2. Jahr jährlicher Erziehungsschnitt (Vorbild „Oeschbergschnitt“) zwischen Oktober und April durch fachlich anerkannte Personen</li> <li>- Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1)</li> <li>- Wiederaufnahme der Grünland-Nutzung durch 2-malige Mahd der Grünlandfläche im Juni und September, Beräumung und Verwertung des Mähgutes</li> <li>- Alternativ Beweidung der Flächen, dann aber ist für die neu gepflanzten Bäume geeigneter stabiler Baumschutz vorzusehen (z.B. „Normannisches Korsett“)</li> </ul>		
<p><b><u>15 Jahre Entwicklungspflege (Erziehungsschnitt) (vgl. TMUEN 2020)</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den Neupflanzungen Jährlicher Erziehungsschnitt (Vorbild „Oeschbergschnitt“) zwischen Oktober und April durch fachlich anerkannte Personen</li> <li>- Bei Bedarf und länger anhaltender Trockenheit (ggf. mehrfach) Wässern der Bäume mit 20l/Baum</li> <li>- Stammschutz kontrollieren, reparieren (während der ganzen Entwicklungspflege)</li> <li>- 2-malige Mahd der Grünlandfläche, vorzugsweise im Juni und September, Beräumung und Verwertung des Mähgutes</li> <li>- Alternativ extensive Beweidung der Flächen</li> </ul> <p><b><u>Unterhaltungspflege (Erhaltungsschnitt) (vgl. TMUEN 2020)</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Altbaumpflege ab dem 19. Standjahr durch fachlich anerkannte Personen</li> <li>- Je nach Zustand Durchführung des Erhaltungsschnitts alle 2-3 Jahre</li> <li>- 2-malige Mahd der Grünlandfläche, vorzugsweise im Juni und September, Beräumung und Verwertung des Mähgutes</li> <li>- Alternativ extensive Beweidung der Flächen</li> </ul>		
<p><b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- spätestens 1 Jahre nach Baubeginn der Erschließungsanlagen</li> </ul>		
<p><b>VORGESEHENE REGELUNG:</b></p>		
<p><b>Flächengröße:</b> 2.900 m<sup>2</sup>  <b>Eigentümer:</b> Gemeinde Am Ettersberg / OT Haindorf  <b>Herstellung (+Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege):</b> Erschließungsträger  <b>Unterhaltung (dauerhaft):</b> Gemeinde Am Ettersberg / OT Haindorf</p>		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>VERMEIDUNGSMAßNAHME</b> <b>V 1</b> <b>Gehölzentfernung außerhalb der                  Brutzeit von Vögeln</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Zu fällende Gehölze		
		
Abbildung 9: Drei dieser Bäume an der Kleinobringer Straße werden gefällt. Foto: A. Hölzer 2022.		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> - Baubedingte Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen von Tagesverstecken der Fledermäuse und Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten im Geltungsbereich des Plangebietes (Konflikt K6)		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Eine Fällung von Bäumen und Sträuchern ist im Zeitraum von März bis September nicht zulässig. Abweichend davon kann in begründeten Fällen die Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen, wenn eine Beeinträchtigung besonders geschützter Tierarten fachgutachterlich ausgeschlossen werden kann.		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
-		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- Gehölzrodung nur vom 1.10. bis 28./29.2. eines Jahres		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b> 3 zu fällende Straßenbäume <b>Eigentümer:</b> Gemeinde <b>Beachtung:</b> Erschließungsträger		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>VERMEIDUNGSMABNAHME</b> <b>V 2</b> <b>Bauvorbereitende Maßnahmen zur                  Vermeidung von Besiedlung durch                  den Feldhamster</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Überplante Ackerfläche im Plangebiet		
		
Abbildung 10: Ackerfläche im Plangebiet. Foto: A. Hölzer 2022.		
		
Abbildung 11: Lage der Planfläche außerhalb des Feldhamster-Schwerpunktgebietes. Kartenauszug: Ökotopt 2017/ TLUBN 2023		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> - Baubedingte Beeinträchtigung potenzieller Feldhamstervorkommen im Geltungsbereich des Plangebietes (Konflikt K9)		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Um eine Betroffenheit einzelner Individuen auszuschließen, sind die Bauflächen bis zum Baubeginn unattraktiv für Feldhamster zu bewirtschaften. Dies ist durch einen regelmäßigen Flächenumbruch zu gewährleisten, um ein Aufwachsen von Vegetation mit Habitateignung für den Feldhamster zu unterbinden. Das Abschieben des Oberbodens ist nur auf Flächen gestattet, die nachweislich keine Feldhamsterbesiedlung aufweisen. Im Zweifel sind die Flächen vor Baubeginn erneut durch eine fachlich qualifizierte Person zu überprüfen, ggf. weiterführende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzulegen.		



Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>VERMEIDUNGSMAßNAHME</b> <b>V 2</b> <b>Bauvorbereitende Maßnahmen zur                  Vermeidung von Besiedlung durch                  den Feldhamster</b>
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
-		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- Vor Baubeginn, Kontrolle nur während der Aktivitätszeit des Feldhamsters sicher möglich		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b> gesamte Ackerfläche (rund 0,83 ha)		
<b>Eigentümer:</b> Erschließungsträger		
<b>Beachtung:</b> Erschließungsträger		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>VERMEIDUNGSMABNAHME</b> <b>V 3</b> <b>Bauzeitenregelung Offenland</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b>		
Überplante Ackerfläche im Plangebiet		
		
Abbildung 12: Ackerfläche im Plangebiet, unmittelbar am Ortsrand. Foto: I. Kahlenberg 2022.		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b>		
- Baubedingte Beeinträchtigung von Vogelarten im Offenland (Konflikt K8)		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b>		
Die Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens im Bereich der Bauflächen ist vorrangig außerhalb des Zeitraumes von 01. März bis 30. September durchzuführen. Ist die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich, sind vor Baubeginn die Flächen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zu untersuchen (Brutvögel Offenland). Zur Vermeidung von Vogelbruten während der Bauzeiten sind ggf. gezielte Vergrämungsmaßnahmen vor oder während der Baumaßnahmen im Zuge der ökologischen Baubegleitung festzulegen.		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
-		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- Baufeldberäumung auf Ackerstandorten nur vom 1.10. bis 28./29.2. eines Jahres oder nach vorhergehender Kontrolle bzw. ggf. durchgeführter Vergrämungsmaßnahmen		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b>	gesamte Ackerfläche (rund 0,83 ha)	
<b>Eigentümer:</b>	Erschließungsträger	
<b>Beachtung:</b>	Erschließungsträger	

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan                  Wohngebiet "Kleinobringer Straße"</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>VERMEIDUNGSMABNAHME                  V 4                  Ökologische Baubegleitung</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> Gesamtes Baufeld, pauschal für alle artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie sonstigen Schutzmaßnahmen		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> - Potenzielle Baubedingte Beeinträchtigung von Biotopstrukturen außerhalb des Plangebietes durch Baustelleneinrichtungsflächen (Konflikt K4) - Baubedingte Beeinträchtigung potenzieller Vorkommen von Tagesverstecken der Fledermäuse und Vorkommen gehölzbrütender Vogelarten im Geltungsbereich des Plangebietes (Konflikt K6) - Baubedingte Beeinträchtigung von Vogelarten im Offenland (Konflikt K8) - Baubedingte Beeinträchtigung potenzieller Feldhamstervorkommen im Geltungsbereich des Plangebietes (Konflikt K9) - Baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verluste Ortsbildprägender Gehölze (Konflikt K11)		
<b>MAßNAHME:</b> siehe Darstellung des B-Planes / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Im Zuge einer ökologischen Baubegleitung ist vor und während der Baumaßnahmen im Plangebiet sicher zu stellen, dass sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung eingehalten werden. Die jeweils Maßnahmenspezifischen Inhalte sind vor Baubeginn mit allen fachlichen Beteiligten abzustimmen und fortlaufend während der Bauarbeiten einzuhalten.		
<b>Schwerpunktbereiche zu überwachender Maßnahmen:</b> - Schutzmaßnahme S1: Erhalt schützenswerter Einzelbäume am östlichen Rand des Plangebietes - Vermeidungsmaßnahme V1: Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit von Vögeln - Vermeidungsmaßnahme V2: Bauvorbereitende Maßnahmen zur Vermeidung von Besiedlung durch den Feldhamster - Vermeidungsmaßnahme V3: Bauzeitenregelung Offenland		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
-		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- Gesamte Bauzeit, incl. der bauvorbereitenden Maßnahmen		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b> gesamtes Plangebiet (rund 0,99 ha) <b>Eigentümer:</b> Erschließungsträger <b>Beachtung:</b> Erschließungsträger		

## **14. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### Stadtplanerische und soziale Auswirkungen

- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung entsprechend den Vorgaben der Stadtplanung der Gemeinde Am Ettersberg
- Schaffung eines Wohnbaurandangebotes zur Deckung des Gemeindlichen Bedarfs und Vermeidung des Wegzugs Bauwilliger

### Auswirkungen auf den Verkehr

- geringe Auswirkungen durch Realisierung eines kleinen Baugebietes

### Auswirkungen auf den Naturraum

- Festsetzung einer GRZ von 0,4 und somit Sicherung eines angemessenen Freiraumanteils/unversiegelter Bodenflächen
- Zulässigkeit von begrünten Flachdächern als Beitrag zum Klimaschutz
- Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen
- Festsetzungen von artspezifischen Maßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz
- Festsetzung externer Kompensationsmaßnahmen zur Gehölzpflanzung und zur Wiederherstellung landschaftstypischer Vegetationselemente (Streuobstwiesen)

## 15. QUELLEN- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### Quellenverzeichnis

Nachfolgendes Verzeichnis listet die Quellen sowohl für die Begründung als auch die Quellen für Anlage 1 der Begründung auf!

#### Gesetze, Richtlinien, Erlasse

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

**Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

**Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735) geändert worden ist

**Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-)** vom 30.07.2019 (GVBl. 2019, 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

**Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG)** vom 22.12.1992 (GVBl 1992, S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 149)

**Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2009 (GVBl. 2019, 74)**, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) geändert worden ist.

**Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -)** vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 204), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122) geändert worden ist.

**Gebäudeenergiegesetz (GEG)** vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist.

**Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNat2000ErhZVO-)** vom 29. Mai 2008 (GVBl. 2008, 181), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 347)

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm)** vom 19. August 1970

**Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Vogelschutz-Richtlinie)** (ABl. EU L20/7 vom 26.01.2010), zuletzt geändert durch Richtlinie 2019/1010 EU des Rates vom 06.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 vom 25.06.2019, S. 115).

**Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie)** vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.92, S. 7-50), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193-199).

**Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2025 i.d.F. d. Bekanntmachung vom 04.07.2014**

**Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 01.08.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011)**

### Literatur, Gutachten und Internet

**ANDERS, O., BODDENBERG, J. FRITZLAR, F., HAHN, A., HERMSDORF, F., KLAUS, S., LUX, A., MÖLICH, T. MÜLLER, U., ORLAMÜNDER, M., ROTHGÄNGER, A., SCHMALZ, M. & H. UTHLEB** unter Mitarbeit von **GENBLER, C., KÜMPEL, P. & K. WOLF (2015)**: Auf vier leisen Sohlen – Streng geschützte Säugetiere in Thüringen. – Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 52 (4), Sonderheft, Jena.

**BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012)**: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz, Sonderausgabe in einem Band. AULA-Verlag Wiebelsheim, Teil 1 808 ,S. Teil 2 622 S.

**BFIP BÜRO FÜR IMMISSIONSPROGNOSEN AUS GERATAL** (Stand: 30.10.2020) „Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen“

**BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (BEARB.) (1998)**: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 55, 434 S.

**BINOT-HAFKE, M., S. BALZER, N. BECKER, H. GRUTTKE, H. HAUPT, N. HOFBAUER, G. LUDWIG, G. MATZKE-HAJEK & M. STRAUCH (RED.) (2011)**: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3), 716 S.

**BÜRO FÜR PLANUNG UND UMWELT (1999)**: Landschaftsplan Weimar Nord VG Berlstedt und Butteltstedt

**ESRI DEUTSCHLAND GMBH (2022)**: Kartengrundlage GIS Verarbeitung. Weltweite Bilddaten - Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User Community

**FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL 2015)**: Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 1. FGSV-Nr.: 20022. Ausgabe 2015.

**FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). Fünfte Fassung Stand 2009.

**GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014):** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

**GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK G. & M. RIES (RED.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598.

**IFS INGENIEURBÜRO FRANK & SCHELLENBERG (2023):** Kurzbericht LG37-2023 – überschlägige Abschätzung der aufkommenden Schallimmissionen im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Wohngebiet „Kleinobringer Straße“. Stand 23.05.2023

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2022):** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Artengruppen Vögel. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

**MARTENS, S. (2023):** Feldhamsterkartierung im Bereich Großobringen. Endbericht. Gutachten im Auftrag des KGS Planungsbüro Helk GmbH. Stand 23.07.2023

**METZING, D.; GARVE, E. & G. MATZKE-HAJEK (RED.) (2018):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (2019): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). S. 13-358.

**NABU DEUTSCHLAND (2022):** NABU-Vogelporträts. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html>

**ÖKOTOP GBR. (MAMMEN, K. & U. MAMMEN) (2017):** Die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete. In: Landschaftspflege und Naturschutz Thüringen 54 (3) 2017, S. 99-106.

**ROST, F. & H. GRIMM (2004):** Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens.- Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, 3-78.

**ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S. <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

**ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S. <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Wirbeltiere-1874.html>

**ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. [https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV\\_170\\_2\\_Rote\\_Liste\\_Saeugetiere.pdf](https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf)

**RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (TLBG 2020):** Geoportal-TH.de. Geoproxy Kartenviewer Thüringen. [http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start\\_geoproxy.jsp](http://www.geoproxy.geoportal-th.de/geoclient/start_geoproxy.jsp) Stand 07.02.2022

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION (TLBG 2023):** ThüringenViewer. <https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/> Stand 11.12.2023

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2016):** Artenliste 3 – Planungsrelevante Vogelarten von Thüringen. Stand: 2016.  
<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete>

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (HRSG.; 2021):** Rote Listen der gefährdeten Tier-, Pilz- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. – Naturschutzreport Heft 30, Jena, 535 S.

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN 2022):** Kartendienste des TLUBN. Kartendienst „Naturschutz“: Tierarten, Artfunde und –vorkommen.  
<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2022A):** Artenliste 1 – Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand: 28.12.2022. <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete>

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2022B):** Artenliste 2 – Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel). Stand: 28.12.2022. <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete>

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2022C):** Landschaftsinformationssystem (LINFOS). LINFOS-Daten vom Plangebiet. Datenabfrage 05/2022 (UNB Weimarer Land)

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2023):** Feldhamsterschutz – die Thüringer Feldhamster-Schwerpunktgebiete. <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/feldhamster-und-co/feldhamsterschutz>

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN 2023):** Umwelt regional. Weimarer Land. <https://umweltinfo.thueringen.de/umweltregional/ap/ap02.html>

**THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (TLUBN 2023):** Kartendienste des TLUBN. Kartendienste „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft/ Gewässerschutz“ sowie „Geologie und Bodenkunde“ <https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>

**THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009):** Steckbriefe zu geschützten Arten (Anhang II; IV-Arten FFH-RL; Streng geschützte Arten). In: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2020): Steckbriefe zu geschützten Arten. <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten>

**THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2016):** Artenliste 3 – Planungsrelevante Vogelarten von Thüringen: In: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2022): Listen zur artenschutzrechtlichen Prüfung. [https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00\\_tlubn/Naturschutz/Dokumente/9\\_natura2000/Schutzobjekte/Planungsreleva\\_Vogelarten\\_2016.pdf](https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/00_tlubn/Naturschutz/Dokumente/9_natura2000/Schutzobjekte/Planungsreleva_Vogelarten_2016.pdf)

**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (1999):** Eingriffsregelung in Thüringen.

**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2005):** Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell.



**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT / THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2004):** Die Naturräume Thüringens - Naturschutzreport Heft 21.

**THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ (2020):** Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen (FFH-Erlass Thüringen). Verwaltungsvorschrift vom 17.12.2020 (Az.: 45-8691/8). ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263-277.  
[https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001\\_TMUEN/Unsere\\_Themen/Natur\\_Artenschutz/Natura\\_2000/201217\\_Hinweise\\_zur\\_Umsetzung\\_des\\_Europaeischen\\_Schutzgebietsnetzes\\_Natura\\_2000\\_in\\_Thueringe](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/001_TMUEN/Unsere_Themen/Natur_Artenschutz/Natura_2000/201217_Hinweise_zur_Umsetzung_des_Europaeischen_Schutzgebietsnetzes_Natura_2000_in_Thueringe)

**TRESS, J., BIEDERMANN, M., GEIGER, H., PRÜGER, J., SCHORCHT, W., TRESS, C. & WELSCH, K.-P. (2012):** Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27: 656 S

## **16. ANLAGEN**

**Anlage 1 - Abschichtung Artenschutzrechtlich relevante Arten nach § 44 BNatSchG**

**Anlage 2 - Bestands- und Konfliktplan**

# GEMEINDE AM ETTERSBERG

## BEBAUUNGSPLAN BP WOHNGEBIET „KLEINOBRINGER STRAÙE“

### IM OT GROSSOBRINGEN



**Anlage 1 zur Begründung:**

**Abschichtung Artenschutzrechtlich relevante Arten  
nach § 44 BNatSchG**

**Dezember 2023**

**Verfasser:**

KGS Planungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 MELLINGEN  
Bearbeiter: Dipl.- Ing. (FH) André Hölzer  
Telefon: 036453 (865–26) / Fax: 036453 (865–15)

**Auftraggeber:**

Gemeinde Am Ettersberg  
OT Berlstedt  
Hauptstraße 23  
99439 AM ETTERSBERG

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
1.1	Ergebnis Relevanzprüfung (Potenzialabschätzung) Artenschutz	3
<b>2</b>	<b>Potenzialeinschätzung relevanter Artenvorkommen</b>	<b>4</b>
2.1	Datengrundlagen	4
2.2	Biotopbestand im Plangebiet	5
2.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2.4	Auswahl der relevanten/ Arten / Relevanzprüfung	9
2.5	Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II und IV sowie aller national streng geschützter Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG	13
2.6	Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)	22

## Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ZUSAMMENFASSUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	3
TABELLE 2: PRÜFLISTE DER TIER- UND PFLANZENARTEN DER FFH-RICHTLINIE ANH. IV SOWIE ALLER NATIONAL STRENG GESCHÜTZTER ARTEN (POTENZIELLE NATIONALE VERANTWORTUNGSARTEN NACH § 45 (1) NR. 2 BNATSCHG	13
TABELLE 3: PRÜFLISTE DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE (ART.1)	22

## Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: 500M UNTERSUCHUNGSRAUM LINFOS DATENABFRAGE (ÄUßERE ABGRENZUNG) UND PLANGEBIET (ZENTRALE ABGRENZUNG), MIT DARSTELLUNG EINIGER BEMERKENSWERTER ARTENFUNDE. QUELLE: GIS KARTENAUSZUG (ESRI 2022)...	5
ABBILDUNG 2: ÖSTLICHER RAND DES GELTUNGSBEREICHS MIT ACKER, GRÜNSAUM, VERSIEGELTEM FELDWEG UND ERDWALL MIT KRAUTSAUM, SUKZESSIONSGEHÖLZEN UND EINZELBÄUMEN. FOTOS A. HÖLZER 2022. ....	6
ABBILDUNG 3: SÜDLICHER RAND DES GELTUNGSBEREICHS MIT ACKER, GRÜNSAUM, BAUMREIHE UND KLEINOBRINGER STRAÙE, IM HINTERGRUND DAS GARTENGRUNDSTÜCK AN DER WESTGRENZE DES PLANGEBIETES. FOTOS A. HÖLZER 2022. ....	6
ABBILDUNG 4: AUSGEDEHNTA ACKERFLÄCHEN IM PLANGEBIET UND DARÜBER HINAUS, BLICK NACH WESTEN. FOTOS A. HÖLZER 2022.....	7
ABBILDUNG 5: NORDÖSTLICHER RAND DES PLANGEBIETES MIT ANGRENZENDER STRAUCH-BAUMHECKE. FOTOS A. HÖLZER 2022. ....	7
ABBILDUNG 6: LÖSCHWASSERZISTERNE MIT RUDERALVEGETATION UND EINZELNEN KLEINEN BÄUMEN. FOTOS A. HÖLZER 2022.....	7
ABBILDUNG 7: NORDÖSTLICH ANGRENZENDES GELÄNDE DES GRÜNSCHNITTPLATZES MIT DICHTEN GEHÖLZSTRUKTUREN. FOTOS A. HÖLZER 2022. ....	8

TITELFOTO: LEBENSRAUMBEDINGUNGEN IM PLANGEBIET: ACKERFLÄCHE, WIRTSCHAFTSWEG, BRACHESTREIFEN UND WOHNGEBIET MIT GÄRTEN (FOTO: A. HÖLZER 2022)

# 1 Zusammenfassung

## 1.1 Ergebnis Relevanzprüfung (Potenzialabschätzung) Artenschutz

Die Relevanzprüfung ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum.

Hierzu gehören die nachfolgend aufgelisteten Arten der Artengruppen Fledermäuse, Säugetiere und Vögel. Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten oder artenschutzrechtlich relevanter Arten (Anhang II/IV FFH-RL und weitere national streng geschützte Arten) aus anderen Artengruppen lagen nicht vor.

**Tabelle 1: Zusammenfassung der Planungsrelevanten Arten**

Planungsrelevante Arten (Potenzielle Vorkommen)
<b>Fledermäuse (10 Arten)</b>
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Flughautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Zweifarbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> )
<b>Säugetiere (1 Art)</b>
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )
<b>Avifauna, Gildenprüfung Brutvögel im Offenland (1 Art)</b> (Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter)
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<b>Avifauna, Gildenprüfung Brutvögel in Gehölzen (17 Arten)</b> (Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter)
Birkenzeisig ( <i>Carduelis flammea</i> ), Elster ( <i>Pica pica</i> ), Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> ), Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ), Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> ), Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
<b>Avifauna, Gildenprüfung streng geschützte Nahrungsgäste (12 Arten)</b>
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ), Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ), Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ), Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> ), Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> ), Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ), Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> ), Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ), Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> ), Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ), Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> ), Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )

<b>Planungsrelevante Arten (Potenzielle Vorkommen)</b>
<b>Avifauna, Gildenprüfung übrige Nahrungsgäste (25 Arten)</b>
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopus major</i> ), Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ), Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> ), Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Grauammer ( <i>Emberiza calandra</i> ), Grauschnäpper ( <i>Musciapa striata</i> ), Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ), Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ), Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> ), Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ), Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> ), Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ), Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ), Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ), Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ), Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ), Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ), Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ), Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> )
<b>Avifauna, seltene Durchzügler (25 Arten)</b>
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> ), Bergfink ( <i>Fringilla montifringilla</i> ), Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ), Brachpieper ( <i>Anthus campestris</i> ), Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> ), Dohle ( <i>Corvus monedula</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> ), Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ), Haubenlerche ( <i>Galerida cristata</i> ), Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ), Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ), Mittelspecht ( <i>Dendrocopus medius</i> ), Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ), Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ), Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> ), Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> ), Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> ), Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ), Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )
<b>Avifauna-Allerweltsarten (13 Arten)</b>
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ), Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ), Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )

## 2 Potenzialeinschätzung relevanter Artenvorkommen

### 2.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlage zur artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurden LINFOS-Daten (Stand: Mai 2022) von der UNB Weimarer Land zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Datenabfrage wurden bekannte Artenvorkommen im Umfeld des Plangebietes abgefragt (vgl. nachfolgende Abbildung). Aufgrund der nur wenigen Daten im 500m-Untersuchungsraum wurden im Datenauszug nach Rücksprache mit der UNB auch bemerkenswerte Funde im weiteren Umfeld einbezogen.

Weiterhin wurden die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten Flächenkontrolle hinsichtlich des Feldhamsters berücksichtigt (Gutachten von MARTENS 2023).



**Abbildung 1: 500m Untersuchungsraum LINFOS Datenabfrage (äußere Abgrenzung) und Plangebiet (zentrale Abgrenzung), mit Darstellung einiger bemerkenswerter Artenfunde. Quelle: GIS Kartenauszug (ESRI 2022).**

Zur Einordnung der Funde sowie zur Bewertung der Habitatvoraussetzungen erfolgte eine allgemeine Begehung der Flächen am 23.03.2022.

Zusätzlich wurde entsprechende Fachliteratur (Fledermäuse: TRESS et al. 2012, Vögel: GEDEON et al. 2014, BAUER et al. 2012, Säugetiere: ANDERS et al. 2015) sowie die im Internet vorhandenen Daten des TLUBN (Artensteckbriefe, Artenlisten, Verbreitungskarten) und des LANUV (NRW Artensteckbriefe) zu Rate gezogen.

## 2.2 Biotopbestand im Plangebiet

Das Plangebiet nördlich der Kleinobringer Straße ist überwiegend geprägt durch Ackerflächen am Ortsrand. Dieser grenzen im Süden mit einer Baumreihe und straßenbegleitenden Krautsäumen an die Kleinobringer Straße an. Im Südwesten grenzt ein einzelnes Gartengrundstück an.

Im Norden und Nordwesten liegen ausgedehnte Ackerflächen. Im Osten grenzen vorhandene Wohngebiete an, zwischen der Wohnbebauung (incl. Gärten) und der Ackerfläche liegen noch ein Feldweg aus Betonplatten und begleitende Krautsäume. Im Nordosten grenzt das Gelände eines kommunalen Grünschnittplatzes an, umgeben von dichten Gehölzstrukturen (Hecken).

Die Ackerflächen werden derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt (2022 Sommergetreide, 2023 Winterweizen).

Im Nordosten umfasst der Geltungsbereich zudem eine kleine Ruderalfläche (unterirdische Regenwasserzisterne) mit brach liegender Vegetation aus Krautsäumen mit aufkommender Gehölzsukzession bzw. angepflanzten Einzelbäumen. Diese Vegetation setzt sich linear auf einem Wall zwischen der östlich gelegenen Wohnbebauung und dem vorhandenen Feldweg nach Süden fort.



**Abbildung 2: Östlicher Rand des Geltungsbereichs mit Acker, Grünsaum, versiegeltem Feldweg und Erdwall mit Krautsaum, Sukzessionsgehölzen und Einzelbäumen. Fotos A. Hölzer 2022.**



**Abbildung 3: Südlicher Rand des Geltungsbereichs mit Acker, Grünsaum, Baumreihe und Kleinobringer Straße, im Hintergrund das Gartengrundstück an der Westgrenze des Plangebietes. Fotos A. Hölzer 2022.**





**Abbildung 4: Ausgedehnte Ackerflächen im Plangebiet und darüber hinaus, Blick nach Westen. Fotos A. Hölzer 2022.**



**Abbildung 5: Ackerfläche und Strauch-Baumhecke unmittelbar nördlich außerhalb des Geltungsbereiches. Fotos A. Hölzer 2022.**



**Abbildung 6: Löschwasserzisterne mit Ruderalvegetation und einzelnen kleinen Bäumen. Fotos A. Hölzer 2022.**



**Abbildung 7: Nordöstlich gelegenes Gelände des Grünschnittplatzes mit dichten Gehölzstrukturen. Fotos A. Hölzer 2022.**

Die in der Siedlung vorkommenden Arten sind typische Kulturfolger und an die Bedingungen mit anthropogenen Störpotenzial angepasst. Neben dem Grünbestand sind für viele Arten auch insbesondere die Gebäude bedeutende Fortpflanzungsstätten (v.a. Gebäudebrüter, Fledermäuse).

Das Plangebiet tangiert jedoch einen Ortsrandbereich im Übergang zum Außenbereich (Acker). Neben Elementen der Ortsrandeingrünung (Baumreihen, sonstige Gehölze) sind durch die Planung auch Teilbereiche einer weiträumigen Offenlandschaft (Acker) betroffen. Hier bestehen deutlich geringere Vorbelastungen als im Siedlungskern.

Das Vorhaben befindet sich naturräumlich gesehen im Innerthüringer Ackerhügelland (Nr. 5.1, vgl. TLUG/TMLNU 2004). Die Planflächen liegen überwiegend im EU-Vogelschutzgebiet Nr. 17 „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“. Die Betroffenheiten werden im Umweltbericht zur Begründung erörtert. Weitere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG sowie besonders geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG sind nicht betroffen.

### **2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Grundlage für die Erarbeitung des zu prüfenden Artspektrums (Relevanzprüfung) waren die Liste 1 „Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)“ (Stand 2022) sowie die Liste 3 „Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen“ (Stand 2016) des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Neben den europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1) und den Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. IV werden zudem alle national streng geschützten Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG) mit in der Potenzialabschätzung betrachtet (Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel), Artenliste 2 des TLUBN).

## 2.4 Auswahl der relevanten/ Arten / Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Liste sind die in Thüringen vorkommenden, nach Europarecht sowie national streng geschützten Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände zu ermitteln und darzustellen sind. Das zu prüfende Artenspektrum wird in einem **ersten Schritt** nach den folgenden Kriterien abgeschichtet. Eine Betroffenheit von Arten kann aus den folgenden, verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden:

1. Das Verbreitungsgebiet der Arten liegt nach aktuellem Kenntnisstand eindeutig außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens (x in **Spalte V**). In dieser Spalte werden auch Arten geführt, die im Großnaturraum der Roten Liste Thüringen ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend (in der Liste mit 0 gekennzeichnet) sind.
2. Weiterhin unterliegen Arten der Abschichtung, wenn der erforderliche Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend ist (x in **Spalte L**).
3. In **Spalte E** ist dann ein „x“ zu setzen, wenn für eine Art die Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Durch diese Abschichtung darf es aber auch bei solchen Arten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen und eine Schädigung der ökologischen Funktion der von Eingriffen betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.
4. Vogelarten, die nach GRIMM & ROST (2004) als Ausnahmeerscheinung (A oder a), als seltener Durchzügler (z) oder seltener Wintergast (w) in der Spalte „jahreszeitlicher Status“ beschrieben werden, sind ebenfalls von der Abschichtung betroffen.

Sind Arten aus den eben beschriebenen Gründen von der weiteren SaP ausgeschlossen, so sind diese Arten in der Spalte „Auswahl für eine SaP“ mit „---“ gekennzeichnet.

Nach der Abschichtung erfolgt im **zweiten Schritt** eine Prüfung der einzelartenbezogenen Bestandssituation im erweiterten Wirkraum (**Betroffenheitsprüfung**).

Hiernach sind die Arten in der SaP weiterhin zu prüfen, von denen Nachweise im Wirkraum durch Bestandserfassung vorliegen (x in Spalte NW) und von denen ein potenzielles Vorkommen aufgrund der Lebensraumausstattung des Wirkraumes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist (x in Spalte PO).

Für die Arten die mit einem farbigen „+“ in der Spalte „Auswahl für eine SaP“ bewertet werden, sind die Verbotstatbestände in der weitergehenden Prüfung zu ermitteln und darzustellen. Die Farben verweisen dabei auf die jeweiligen Artengruppen.

## Erläuterungen der Abkürzungen der Prüfliste

### 1. Abschichtungskriterien

- V: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Thüringen; Art im Großnaturraum der Roten Liste Thüringen ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend
- L: erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- E: Art im Wirkraum vorhanden, ihre Wirkungsempfindlichkeit ist sehr gering, sodass davon ausgegangen wird, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

### 2. Rote Liste Status Deutschland und Thüringen

Rote Liste Thüringen (Stand 2021)

Rote Liste Deutschland (Avifauna 2020; Fische 2009; Wirbeltiere 2020, Wirbellose 1998, 2011 und 2016, Pflanzen 2018)

0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status nicht bekannt

R extrem selten

V Vorwarnliste

D Daten unzureichend

\* ungefährdet

k.E. keine Einstufung

### 3. Schutzstatus

sg: streng geschützt nach §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

II / IV: Art des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie

VSRL: Arten des Anh.1 der Vogelschutzrichtlinie

### 4. Artstatus in Thüringen

Bei den Vogelarten sind nach GRIMM & ROST (2004) zusätzlich Angaben zu dem Brutstatus (**BS**) und dem jahreszeitlichen Status (**jz. Status**) aufgeführt:

#### **BS: Brutstatus**

0: Ehemaliger Brutvogel, seit 1950 kein Brutnachweis.

1: War vor 1950 zumindest zeitweilig regelmäßiger Brutvogel, ist nach 1950 entweder verschwunden oder unregelmäßiger Brutvogel in wenigen Paaren.

- (1): Hat seit 1850 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber kein regelmäßiger Brutvogel.
- 2: Brütet jedes oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in sehr geringer Zahl.
- 3: Regelmäßiger Brutvogel, jedoch nur in bestimmten Regionen oder nur lokal in größeren Beständen.
- 4: Regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Thüringens.

### **jz Status: jahreszeitlicher Status**

- J: Jahresvogel; Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch
- Z/z: Zugvogel und Durchzügler; der überwiegende Teil der Brutvögel verlässt Thüringen im Winter (Z), Brutvögel anderer Populationen ziehen häufig (Z) oder mit nur ausnahmsweise > 50 Individuen pro Jahr durch (z).
- W/w: Wintergast; Vögel meist nordöstlicher Herkunft überwintern regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen (W); Winterbestand mehr oder minder regelmäßig, aber nur ein Bruchteil der Sommerbestände (w).
- A/a: Ausnahmeerscheinung; seit 1980 gab es in höchstens der Hälfte der Jahre Nachweise und dann nicht mehr als durchschnittlich 3 pro Jahr (A) oder es liegen seit 1950 maximal 5 Nachweise vor (a).
- B: Brutvogel

### **5. Habitate**

- |                                 |                                      |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| B: Bäche, kleine Flüsse         | MF: Felsflur                         |
| F: Feuchtgebiete                | NM: Niedermoore                      |
| FG: Fließgewässer               | O: offene Geländestrukturen          |
| Fh: Feuchthabitat               | P: pflanzenreiche Gewässer           |
| Fw: Feuchtwiese                 | S: Siedlungsbereich                  |
| Fq: Quellflur                   | SÜ: Sümpfe                           |
| G: Gewässer                     | SB: Steinbrüche                      |
| H: Hecken, Gebüsche, Bäume      | St: stehende Gewässer                |
| Hs: Silikatheiden               | Sz: Binnensalzstellen                |
| Hk: Heide auf kalkreichen Böden | T: Teiche                            |
| HM: Hoch-, Zwischenmoore        | Tb: Tagebaue, Bergbaufolgelandschaft |
| K: Kulturlandschaft             | Tr: Trockengebiete                   |
| L: Lehmgebiete                  | TS: Trockenstandorte, Felsen         |
| LW: Laubwald                    | W: Wald                              |
| M: Moore                        | WR: Waldrand                         |

## **6. Betroffenheitsprüfung**

NW: Nachweis: Art ist durch Bestandserfassung nachgewiesen oder andersartige Nachweise (z.B. LINFOS-Nachweise).

PO: potentielles Vorkommen: Vorkommen, das aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Thüringen anzunehmen ist.

## 2.5 Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. II und IV sowie aller national streng geschützter Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG)

**Tabelle 2: Prüfliste der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anh. IV sowie aller national streng geschützter Arten (potenzielle nationale Verantwortungsarten nach § 45 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus		Hab	NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E			dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.					
<b>Säugetiere (Fledermäuse) - Chiroptera</b>														
1				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x	II, IV	W K		x	+	Einzelne Vorkommen sowohl im Thüringer Becken als auch am Ettersberg bekannt (TRESS et.al. 2012), als typische Waldfledermaus sind Quartiere im Plangebiet auszuschließen. Vorkommen ggf. auf Nahrungssuche entlang der Grünstrukturen am Ortsrand.
2	x			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3	x	IV	K S W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012)
3				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	x	IV	K S W		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Thüringer Becken und nördlich vom Ettersberg bekannt (TRESS et.al. 2012). Im B-Plangebiet potenziell auf Nahrungssuche entlang der Gehölze am Ortsrand möglich, Quartiere eher unwahrscheinlich, ggf. maximal Tagesverstecke in älteren Straßenbäumen denkbar.
4	x			Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x	IV	W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012)
5		x		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	x	II, IV	W			---	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TRESS et.al. 2012), im B-Plangebiet am Ortsrand jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden (typische Waldfledermaus), Vorkommen unwahrscheinlich!
6	x			Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x	IV	K G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012), meidet offenbar das zentrale Thüringer Becken
7	x			Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	R	G	x	II, IV	K G S			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012)
8	x			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	x	IV	G W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012), nur weiter südlich im Ilmtal (Weimar)

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus			Auswahl für saP	Bemerkungen		
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab			NW	PO
9				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	*	x	II, IV	W		x	+	Vorkommen im Umfeld bekannt (Ettersberg, Gramme-Niederung) (TRESS et.al. 2012). Im B-Plangebiet potenziell auf Nahrungssuche entlang der Gehölze am Ortsrand möglich, Quartiere wenn dann in vorhandenen Gebäuden in der Ortslage.
10				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*	x	IV	K S		x	+	Vorkommen im Umfeld bekannt (Ettersberg, Gramme-Niederung) (TRESS et.al. 2012). Im B-Plangebiet potenziell auf Nahrungssuche entlang der Gehölze am Ortsrand möglich, Quartiere eher unwahrscheinlich, ggf. maximal Tagesverstecke in älteren Straßenbäumen denkbar.
11				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	x	IV	W K		x	+	Vorkommen im Umfeld bekannt (Ettersberg, Thüringer Becken) (TRESS et.al. 2012). Gemäß TLUG 2009 typische Fledermaus der offenen und halb offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken im Offenland und Wald). Im B-Plangebiet potenziell auf Nahrungssuche entlang der Gehölze am Ortsrand möglich, Quartiere eher unwahrscheinlich, ggf. maximal Tagesverstecke in älteren Straßenbäumen denkbar.
12				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	IV	W		x	+	Einzelne Vorkommen im Thüringer Becken und am Ettersberg bekannt (TRESS et.al. 2012), im B-Plangebiet keine geeigneten Quartiere (Waldfledermaus). Vorkommen ggf. auf Nahrungssuche entlang der Grünstrukturen am Ortsrand.
13				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	V	x	IV	W G S		x	+	Vorkommen im Umfeld bekannt (Gramme-Niederung) (TRESS et.al. 2012). Am Ortsrand großräumig potenziell auf Nahrungssuche möglich, Quartiere eher unwahrscheinlich.
14				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	x	IV	W G		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Thüringer Becken und bekannt (TRESS et.al. 2012), (TRESS et.al. 2012). Vorkommen im Plangebiet somit potenziell möglich, mindestens auf Nahrungssuche



	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus			Auswahl			Bemerkungen	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP		
15				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	x	IV	S K			x	+	Zahlreiche Vorkommen im Thüringer Becken und am Ettersberg bekannt (TRESS et.al. 2012), Vorkommen von Quartieren potenziell an Gebäuden in Großobringen möglich. Vorkommen im Baufeld wahrscheinlich zur Nahrungssuche zu erwarten (v.a. im Umfeld der Gehölze am Ortsrand).
16				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	k.E.	*	x	IV	G S K				---	Seltene Art in TH, Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012)
17				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	x	IV	W S K				---	Vorkommen am Ettersberg bekannt, meidet aber weitgehend das ausgeräumte Ackerhügelland (TRESS et.al. 2012), als Waldfledermaus bzw. mit Vorkommen in großen Parkanlagen und Gärten im Plangebiet damit unwahrscheinlich (keine geeigneten Habitatbedingungen).
18	x			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	x	IV	S K				---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012)
19	x			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	3	2	x	II, IV	K				---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TRESS et.al. 2012)
20	x			Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	D	x	IV	W K			x	+	Seltene Art in TH, Einzelne Vorkommen nördlich und südlich vom Ettersberg bekannt (TRESS et.al. 2012), Gebäudefledermaus, Vorkommen maximal auf Nahrungssuche an Gehölzen am Ortsrand möglich.
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse) - Mammalia</b>															
1		x		Biber	<i>Castor fiber</i>	3	V	x	II, IV	G		x		---	Art im Plangebiet nicht von Relevanz (keine geeigneten Gewässer vorhanden)

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus			Auswahl			Bemerkungen	
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP		
2				Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	IV	K				+	Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters in Thüringen (ANDERS et al 2015). Westlich befindet sich das Feldhamster-Schwerpunktgebiet Nr. 3 (Ramsla-Buttelstedt). In LINFOS Datenabfrage befindet sich ein Feldhamsternachweis aus dem Jahr 2008 (Ackerflächen westlich Großobringen, kein genauer Standort). Gemäß LINFOS kommt auch die schwarze Morphe des Feldhamsters hier vor. Ein Vorkommen des Feldhamsters wurde überprüft. Gemäß MARTENS 2023 sind keine Nachweise auf der Planfläche vorhanden. Langfristig kann eine Wiederbesiedlung jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.
3	x			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	3	x	IV	W				---	Plangebiet liegt außerhalb der Vorkommensgebiete in Thüringen (ANDERS et al 2015). Zudem werden keine geeigneten Lebensräume (Laubwald) tangiert.
4		x		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	II, IV	G				---	Art im Plangebiet nicht von Relevanz (keine geeigneten Gewässer vorhanden)
5	x			Eurasischer Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x	II, IV	W				---	Plangebiet liegt außerhalb der Vorkommensgebiete in Thüringen (ANDERS et al 2015)
6	x			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	V	x	IV	W				---	Plangebiet liegt außerhalb der Vorkommensgebiete in Thüringen (ANDERS et al 2015)
7	x			Wolf	<i>Canis lupus</i>	2	3	x	IV	W K O Tb				---	Wolf in Thüringen seit 2014 wieder eingewandert (Gebiet TrÜbPI Ohrdruf), aber keine Rudel im direkten Umfeld. Keine Relevanz im Plangebiet.
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>															
1		x		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	IV	TS				---	Nachweispunkte großräumig im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUG Artensteckbrief 2009), im Plangebiet aufgrund fehlender Lebensräume jedoch nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus			Auswahl			Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	
2		x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	IV	TS H W			---	Zahlreiche Nachweispunkte im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUG Artensteckbrief 2009), im Plangebiet aufgrund fehlender Lebensräume jedoch nicht relevant (Ackerfläche und dicht bewachsene Randsäume am Ortsrand)
<b>Krebse (Crustacea)</b>														
1	x			Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	1	1	x	-	FG			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
<b>Lurche (Amphibia)</b>														
1	x			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x	IV	W SB			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
2	x			Gelbbauchunke, Bergunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2	x	II, IV	G W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
3		x		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	1	2	x	IV	S SB			---	Nachweispunkte großräumig im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUG Artensteckbrief 2009), jedoch besteht im Plangebiet keine Relevanz (keine geeigneten Gewässer betroffen)
4	x			Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	x	IV	S L			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
5	x			Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	IV	H WR F			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
6		x		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	IV	L S			---	Nachweispunkte großräumig im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUG Artensteckbrief 2009), jedoch besteht im Plangebiet keine Relevanz (keine geeigneten Gewässer betroffen)
7		x		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i> ( <i>Rana lessonae</i> )	-	G	x	IV	W M			---	Nachweispunkte großräumig im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUG Artensteckbrief 2009), jedoch besteht im Plangebiet keine Relevanz (keine geeigneten Gewässer betroffen)
8	x			Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	3	x	IV	M F			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus			Auswahl			Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	
9	x			Springfrosch	<i>Rana damaltina</i>	-	V	x	IV	W F			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
10		x		Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	x	II, IV	G			----	Nachweispunkte großräumig im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUG Artensteckbrief 2009), jedoch besteht im Plangebiet keine Relevanz (keine geeigneten Gewässer betroffen)
<b>Weichtiere (Mollusca)</b>														
1	x			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	0	1	x	II, IV	G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
2	x			Kleine Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	0	1	x	II, IV	G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
3	x			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	II, IV	G			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
<b>Libellen (Odonata)</b>														
1	x			Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	R	G	x	IV	B			---	
2	x			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x	IV	T			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
3	x			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	-	2	x	II, IV	HM, St			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
4	x			Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	-	2	x	II, IV	B			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
5		x		Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	3	1	x	II	B			---	Nachweispunkte großräumig im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUG Artensteckbrief 2009), jedoch besteht im Plangebiet keine Relevanz (keine geeigneten Gewässer betroffen)
6	x			Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	x	II	B			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
7	x			Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	3	1	x	-	HM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
<b>Käfer (Coleoptera)</b>														
1		x		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	3	2	x	II, IV	W, H			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus		Hab	NW	PO	Auswahl	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV				für saP	
2	x			Kurzschröter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	R	1	x	-	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
3	x			Wiener Sandlaufkäfer	<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	1	1	x	-	B, Tb			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
4	x			Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i>	2	1	x	-	Tr, K, L, Hk			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
5	x			Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	1	1	x	-	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
6	x			Glänzend Schwarzer Ölkäfer	<i>Meloe rufiventris</i>	0	0	x	-	Tr, WR			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
7	x			Runzeliger Ölkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	-	1	x	-	Tr, WR			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
8		x		Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	1	1	x	-	K, LW, H			---	Im Steckbrief der Art (TLUG 2009) sind vereinzelte Vorkommen im Thüringer Becken bekannt. Im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatbedingungen unwahrscheinlich.
9	x			Großer Rosenkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	1	1	x	-	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
<b>Schmetterlinge (Lepidoptera)</b>														
1	x			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	0	2	x	IV	W, WR, NM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
2	x			Heckenwollflatter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	II, IV	O W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
3	x			Quendel-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	-	3	x	IV	Tr			---	Keine aktuellen Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld (zentrales Thüringer Becken) bekannt, nur südlich davon (z.B. Ettersberg) (TLUG 2009).
4	x			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	-	V	x	II, IV	W Fw			---	Keine aktuellen Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld (TLUG 2009).
5	x			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	-	2	x	II, IV	W Fw			---	Keine aktuellen Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld (TLUG 2009).
6	x			Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x	II, IV	Fh			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus			Auswahl			Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	
7	x			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2	x	IV	WR W			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
8		x		Nachkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	3	*	x	IV	Tr W			---	Im Steckbrief der Art (TLUG 2009) sind vereinzelte Vorkommen im Thüringer Becken bekannt. Im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatbedingungen unwahrscheinlich.
9	x			Färberscharteneule	<i>Acosmetia caliginosa</i>	1	1	x	-	W, FW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
10	x			Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>	-	1	x	-	M, HM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
11	x			Pfaffenhütchen-Wellrandspanner,	<i>Artiora evonymaria</i>	R	1	x	-	WR, H			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
12	x			Fleckenbär	<i>Chelis maculosa</i>	R	1	x	-	Tr, M			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
13	x			Mönchskraut-Metalleule	<i>Euchalcia consona</i>	-	2	x	-	Tr, TS			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
14	x			Steppenrasen-Erdeule	<i>Euxoa vitta</i>	1	R	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
15	x			Gipskraut-Kapseleule	<i>Hadena irregularis</i>	1	1	x	-	Tr, TS, SB			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
16	x			Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	2	1	x	-	Tr, WR			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
17	x			Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	0	1	x	-	M, Tr, LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
18	x			Streifen-Bläuling	<i>Polyommatus damon</i>	1	1	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
19	x			Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	<i>Pyrgus armoricanus</i>	-	3	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
20	x			Fetthennen-Bläuling	<i>Scolitantides orion</i>	1	2	x	-	TS			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
21	x			Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	0	2	x	-	WR, H, K			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).

	Abschichtungs-kriterien			Art	Art	Rote Liste		Schutzstatus			Auswahl			Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	Thür.	D.	sg	II / IV	Hab	NW	PO	für saP	
22	x			Schlehen-Jaspiseule	<i>Valeria jaspidea</i>	1	R	x	-	Tr, WR, H			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
23	x			Elegans-Widderchen	<i>Zygaena angelicae elegans</i>	-	1	x	-	Tr, WR, W, SB			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
<b>Gefäßpflanzen (Tracheophyta)</b>														
1	x			Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	2	x	II, IV	NM			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
2	x			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x	II, IV	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
3	x			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	-	*	x	II, IV	MF			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
4	x			Felsen-Beifuß	<i>Artemisia rupestris</i>	1	1	x	-	FW, FG, Sz			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
5	x			Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	2	2	x	-	Tr			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
6	x			Ästiger Rautenfarn	<i>Botrychium matricariifolium</i>	1	2	x	-	SB, O, Hs			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).
7	X			Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>	1	1	x	-	LW			---	Keine Vorkommen/ Nachweise im Plangebiet und dessen Umfeld bekannt (TLUG 2009).

## 2.6 Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)

Tabelle 3: Prüfliste der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (Art.1)

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
<b>Vögel</b>				<b>Aves</b>											
1	x			Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1		Z	x				---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
2			x	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	4	J Z W			x		---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Übergang zum Wohngebiet bzw. in nordöstlichen Gehölzbeständen. Sichtnachweis in Gehölzen am Grünschnittplatz im Zuge der Begehung am 23.03.2022.
3	x			Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	2	J	x	Anh.1			---	Plangebiet generell außerhalb von Gebieten mit Vorkommen der Art in TH
4	x			Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	*		Z					---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
5				Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	4	Z w			x		+	Vorkommen als Brutvogel in Großobringen möglich, im Plangebiet nur auf Nahrungssuche (keine geeigneten Brutplätze)
6	x			Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	2	J z w					---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
7				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	3	Z	x		x		+	Vorkommen im Umfeld bekannt (TLUBN 2022), Ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
8				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	*	V	4	Z			(x)		(+)	Nur Vereinzelte Vorkommen am Ettersberg und im Weimarer Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
9		x		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	3	Z w	x				---	Nur Vereinzelte Vorkommen im südlichen Weimarer Umfeld (TLUBN 2022), im Plangebiet Vorkommen aufgrund fehlender Habitataignung unwahrscheinlich.
10	x			Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	R		z w					---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant



	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
11				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-		Z w				(x)	(+)	Kein Brutbestand in TH, Vorkommen im Untersuchungsgebiet höchstens als Wintergast / Durchzügler möglich.
12		x		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	1	3	Z					---	Nur Vereinzelte Vorkommen im südlichen Weimarer Umfeld (TLUBN 2022), im Plangebiet Vorkommen aufgrund fehlender Habitateignung unwahrscheinlich.
13		x		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	(1)	A	x				---	Vereinzelte Vorkommen westlich von Großobringen bekannt (TLUBN 2022, im Plangebiet nicht relevant (keine geeigneten Habitate).
14				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*		z w				x	+	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzbestand nördlich des Vorhabengebietes (Grünschnittplatz) ggf. nicht auszuschließen.
15	x			Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	2	2	J	x	Anh.1			---	Plangebiet generell außerhalb von Gebieten mit Vorkommen der Art in TH
16	x			Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-		Z W		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
17		x		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	3	Z	x	Anh.1			---	Nur Vereinzelte Vorkommen im südlichen Weimarer Umfeld (TLUBN 2022), im Plangebiet Vorkommen aufgrund fehlender Habitateignung unwahrscheinlich.
18			x	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	4	J Z W				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz sowie in Baumreihe an Kleinobringer Straße (hier sind teilweise auch Nistkästen installiert)
19		x		Bleßralle, Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	4	J Z W					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
20				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	*	3	4	J Z w				(x)	(+)	Nur Vereinzelte Vorkommen am Ettersberg und im Weimarer Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
21				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	1	Z	x			(x)	(+)	Vorkommen am Ettersberg bekannt (Extensives Offenland, TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
22	x			Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	2	Z w					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
23				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	4	Z				(x)	(+)	Mehrere Vorkommen am Ettersberg und im Umfeld davon bekannt (Extensives Offenland, TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
24	x			Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1		Z	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
25			x	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	4	J Z w				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden (Grünschnittplatz).
26				Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	4	J z				x	+	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
27				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	3	J Z W				(x)	(+)	Mehrere Vorkommen am Ettersberg und im Umfeld davon bekannt (Extensives Offenland, TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
28				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	4	Z				(x)	(+)	Nur Vereinzelte Vorkommen am Ettersberg und im Weimarer Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
29		x		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	*	*	3	Z	x				---	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (Vogelart benötigt großflächige Röhrichte, LANUV 2022).
30	x			Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	-	-		Z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
31				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	4	J Z w				x	+	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
32	x			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	-	*		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
33	x			Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	-	-		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
34		x		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	3	J	x	Anh.1			---	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (v.a. Ilmtal im Süden, TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (Vogelart benötigt Gewässer/Steilufer, LANUV 2022).
35				Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	4	J				x	+	Mehrere Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen. Sichnachweis in Gehölzen am Grünschnittplatz im Zuge der Begehung am 23.03.2022.
36				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	3	J Z W				(x)	(+)	Nur Vereinzelte Vorkommen am Ettersberg und im Weimarer Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
37				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	*	3	4	J Z w				x	+	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), auf weitläufigen Ackerflächen potenziell vorkommend, aber aufgrund Störempfindlichkeit nicht unmittelbar am Siedlungsrand (Störkulisse Siedlung incl. Hauskatzen etc.), im Plangebiet daher eher als Nahrungsgast vorkommend, im Randbereich des Plangebietes aber nicht völlig als BV auszuschließen.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
38		x		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*	2	4	Z				x	+	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), auf weitläufigen Ackerflächen potenziell vorkommend, aber aufgrund Störempfindlichkeit nicht unmittelbar am Siedlungsrand (Störkulisse Siedlung incl. Hauskatzen etc.), im Plangebiet daher maximal als Nahrungsgast vorkommend.
39				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	*	V	4	J				x	+	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
40		x		Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	3	J Z W					---	Einzelne Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (Vogelart benötigt Nadelwälder, NABU 2022).
41		x		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	R	3	(1)	Z	x	Anh.1			---	Bekanntes Vorkommen nordwestlich von von Großobringen (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (auch nicht als Jagdhabitat)
42				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	4	Z				x	+	Vorkommen am Ettersberg und dessen Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
43		x		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	*	V	3	Z	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
44	x			Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-	2		z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
45		x		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2	(1)	Z	x				---	Im Umfeld der Gemeinde Am Ettersberg vereinzelt vorkommende Art, im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Art der Fließgewässer), im Plangebiet damit nicht relevant
46	x			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R	3	0	Z W					---	Bekanntes Vorkommen nordwestlich von Großobringen (TLUBN 2022), im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
47				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	4	J				(x)	(+)	Nur Vereinzelte Vorkommen am Ettersberg und im Weimarer Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
48			x	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	4	Z				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes.
49				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	4	Z				x	+	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
50				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	3	Z w				(x)	(+)	Einzelne Vorkommen im weiteren Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. seltener Nahrungsgast oder Durchzügler.
51				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	4	Z				x	+	Mehrere Vorkommen am Ettersberg und dessen Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
52				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	3	J Z W				x	+	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
53				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	4	Z				x	+	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
54			x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	4	J Z W					---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzrändern im Nordteil des Plangebietes.
55	x			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1		Z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
56				Grauwammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	V	3	J	x			x	+	Im Umfeld von Großobringen zahlreich vorkommende Art (TLUBN 2022). IM LINFOS Datenauszug ist ein alter Fund der Grauwammer aus dem Jahr 1995 hinterlegt, im Südosten der Ortslage Großobringen (Feldflur). Im Plangebiet am Ortsrand sind jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Art strukturreicher großer Offenlandbereiche), Vorkommen als Nahrungsgast aber möglich.
57		x		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	2	J Z					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
58				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	4	J Z W				(x)	(+)	Im Umfeld von Großobringen vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine Brutplätze und maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.
59				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	4	Z				x	+	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
60				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2	3	J	x	Anh.1		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Umfeld von Großobringen und insbesondere am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
61	x			Großer Brachvogel	<i>Numenius arquatus</i>	-	1	1	J Z w	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
62	x			Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	0	1							---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
63			x	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	4	J				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes.
64	x			Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-		Z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
65				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	4	J	x			x	+	Zahlreiche Vorkommen im Umfeld von Großobringen und insbesondere am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
66				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	4	J Z W	x			x	+	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen, ggf. Nahrungsgast in Gehölzen am Ortsrand.
67	x			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	0	3	(1)	z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
68	x			Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	1	2	0	J		Anh.1			---	Plangebiet generell außerhalb von Gebieten mit Vorkommen der Art in TH
69				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	3	J	x			(x)	(+)	In Weimar und Erfurt vereinzelt vorkommende Art, im Plangebiet jedoch keine Brutplätze gegeben, maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich
70	x			Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	3	J					---	Im direkten Umfeld von Großobringen bislang keine Fundpunkte als Brutvogel (TLUBN 2022). Vorkommen im Plangebiet daher sehr unwahrscheinlich.
71		x		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	4	J Z w					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
72				Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	4	Z w				x	+	Vorkommen im weiteren Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen (Gebäudebrüter, ggf. Vorkommen in der Ortslage), am Ortsrand als Nahrungsgast möglich.
73				Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	4	J				x	+	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen (Gebäudebrüter, Vorkommen in der Ortslage), am Ortsrand als Nahrungsgast zu erwarten. Sichtnachweis in Gehölzen am Grünschnittplatz im Zuge der Begehung am 23.03.2022.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
74				Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	4	Z w				x	+	Vorkommen am Ettersberg und dessen Umfeld bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
75				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	*	V	V	Z	x	Anh.1		(x)	(+)	Am Ettersberg zahlreich vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine Brutplätze (lückiges Offenland) und maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich
76	x			Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	*		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
77		x		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	4	J Z W					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
78		x		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	3	Z					---	Im direkten Umfeld von Großobringen mangels geeigneter Habitats bislang keine Fundpunkte als Brutvogel (TLUBN 2022). Vorkommen im Plangebiet daher sehr unwahrscheinlich.
79	x			Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	-	1		Z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
80	x			Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	2	z	x				---	Im direkten Umfeld von Großobringen bislang keine Fundpunkte als Brutvogel (TLUBN 2022). Vorkommen im Plangebiet daher sehr unwahrscheinlich.
81				Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	4	J Z W				(x)	(+)	Am Ettersberg vereinzelt vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine Brutplätze (Vogelart des Waldes) und maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.
82				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	3	Z	x			x	+	Im Umfeld von Großobringen regelmäßig vorkommende Art (TLUBN 2022), auf weitläufigen Ackerflächen potenziell vorkommend, aber aufgrund Störempfindlichkeit nicht unmittelbar am Siedlungsrand (Störkulisse Siedlung incl. Hauskatzen etc.), im Plangebiet daher maximal als Nahrungsgast vorkommend.



	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
83	x			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	-	-		z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
84				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	4	Z				x	+	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
85				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	4	J				x	+	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
86	x			Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	(1)	z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
87		x		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	*	3	4	J					---	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen im Plangebiet auszuschließen (Vogelart des Auwaldes bzw. der Feuchtwälder).
88		x		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	2	Z	x				---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
89	x			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	-	-		z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
90			x	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	4	J Z W				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes. Sichtnachweis in Gehölzen am Grünschnittplatz im Zuge der Begehung am 23.03.2022.
91		x		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	*	2	Z					---	Vorkommen an Gewässern westlich von Weimar bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
92				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	4	J				x	+	Mehrere Vorkommen als Brutvogel im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet nur auf Nahrungssuche im Offenland zu erwarten (Brutplätze in umliegenden Wäldern oder größeren Feldgehölzen)
93		x		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	R	*	3	J Z W					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
94	x			Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	(1)	Z W	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
95	x			Kranich	<i>Grus grus</i>	R	*		Z w	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
96		x		Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	2	J Z W					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
97				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	4	Z				x	+	Vorkommen als Brutvogel im Umfeld von Großobringen bekannt, v.a. am Ettersberg (TLUBN 2022), im Plangebiet in Siedlungsnähe maximal auf Nahrungssuche zu erwarten
98	x			Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	2	*	3	J Z w				x	+	Vorkommen als Brutvogel nördlich von Großobringen bekannt, im Plangebiet maximal auf Nahrungssuche zu erwarten
99		x		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	3	2	Z w					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
100	x			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	R		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
101				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	4	Z				x	+	Vorkommen als Brutvogel westlich von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), auch in Ortslage Großobringen an Gebäuden möglich (Gebäudebrüter). Im Plangebiet nur auf Nahrungssuche zu erwarten.
102				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	4	J Z W	x			x	+	Zahlreiche Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Vorkommen als Nahrungsgast oder Durchzügler (Überflug) möglich. Im betroffenen Gehölzbestand keine Horstbäume vorhanden. Diese liegen am ehesten in Gehölzbestand ca. 300m nördlich des Vorhabengebietes (Pappelreihe in Feldflur), hier konnten im Zuge der Ortsbegehung einige Greifvogelhorste festgestellt werden.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
103				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	*	3	4	Z				x	+	Vorkommen als Brutvogel westlich von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), auch in Ortslage Großobringen an Gebäuden möglich (Gebäudebrüter). Im Plangebiet nur auf Nahrungssuche zu erwarten
104	x			Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-		z w	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
105				Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	4	Z w				x	+	Vorkommen als Brutvogel westlich von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
106	x			Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	*		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
107	x			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-	*		Z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
108				Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	3	J	x	Anh.1		(x)	(+)	Am Ettersberg und Umgebung häufig vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine Brutplätze (Vogelart des Waldes) und maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.
109			x	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	4	Z				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes.
110	x			Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	0	z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
111	x			Mornellregenpfeifer	<i>Eudromias morinellus</i>	-	0		a	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
112				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	3	Z				(x)	(+)	Am Ettersberg und Umgebung vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine Brutplätze (Gehölze ausreichender Größe nur nördlich und südlich Großobringen gegeben), damit maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.
113	x			Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	*	(1)	z w					---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
114				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	4	Z	x	Anh.1		x	+	Zahlreiche Vorkommen als Brutvogel am Ettersberg als auch in der umliegenden Agrarlandschaft (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz aufgrund Ortsrandnähe eher unwahrscheinlich. Im Plangebiet nur auf Nahrungssuche zu erwarten
115	x			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-	R	0	z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
116	x			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	0	2	1	z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
117	x			Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	R		Z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
118	x			Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-		z		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
119				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	*	V	4	Z				x	+	Südlich im Weimarer Umfeld vorkommende Art (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
120	x			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-		z w		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
121				Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	4	J				x	+	Im Umfeld von Großobringen vorkommende Art (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
122	x			Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	-	1		z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
123				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	3	J z w	x			(x)	(+)	Am Ettersberg und Umgebung vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine Brutplätze (benötigt großräumige Halboffenlandschaften), damit maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
124				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	*	V	4	Z				x	+	Vorkommen als Brutvogel westlich und südlich von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), auch in Ortslage Großobringen an Gebäuden möglich (Gebäudebrüter). Im Plangebiet nur auf Nahrungssuche zu erwarten
125	x			Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-		z W	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
126		x		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	3	J	x	Anh.1			---	Im Umfeld Großobringen keine Artnachweise, im Plangebiet zudem für die empfindliche Art keine geeigneten Brutbedingungen (Waldart, Nadel-/Mischwald), und damit nicht relevant
127		x		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	3	J				x	+	Häufige Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet in Siedlungsnähe eher keine Brutplätze zu erwarten, aber ggf. Vorkommen als Nahrungsgast.
128	x			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	-	-		z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
129		x		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	4	J Z W					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
130	x			Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	*	(1)	z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
131			x	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	4	J Z w				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes. Sichernachweis als Wintergast in SPA Basiserfassung 2017 (LINFOS Datenauszug, Nachweispunkt im Südosten von Großobringen)
132		x		Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	*	4	Z w					---	Im Umfeld von Weimar vereinzelt vorkommende Art, im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Röhrichte, Feuchtwiesen), und damit nicht relevant
133		x		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	3	1	z w	x	Anh.1			---	Im Umfeld von Großobringen keine Artnachweise, im Plangebiet zudem keine geeigneten Brutbedingungen (Röhrichte, Schilf), und damit nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
134		x		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	2	Z	x				---	Im Umfeld von Großobringen keine Artnachweise, im Plangebiet zudem keine geeigneten Brutbedingungen (Röhrichte, Schilf), und damit nicht relevant
135		x		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	3	Z	x	Anh.1		(x)	(+)	Im Umfeld von Großobringen vorkommende Art, im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Röhrichte, Agrarflächen in Gewässernähe), und damit maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.
136	x			Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	*		Z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
137	x			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	R	*	1	Z w	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH
138			x	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	4	J Z w				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes.
139	x			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	-	-		z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
140	x			Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	0	1		z					---	Kein Brutbestand in TH. im Plangebiet nicht relevant.
141				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	*	4	J Z w	x	Anh.1		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). 2 Nachweise im LINFOS, zum einen im Zuge der SPA Basiserfassung aus dem Jahr 2017 (Rastvogel nordwestlich Großobringen) und zum anderen Brutnachweis aus dem Jahr 2008 am östlichen Ortsrand. Brutplätze im Plangebiet nicht gegeben. Diese liegen am ehesten in Gehölzbestand ca. 300m nördlich des Vorhabengebietes (Pappelreihe in Feldflur), hier konnten im Zuge der Ortsbegehung einige Greifvogelhorste festgestellt werden. Zudem kreiste bei der Begehung am 23.03.2021 ein Rotmilan über den Ackerflächen am westlichen Ortsrand. Vorkommen als Nahrungsgast oder Durchzügler (Überflug) möglich.
142	x			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	2	(1)	Z	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
143	x			Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-		Z W					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
144				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	3	*	1	Z W				x	+	Im Umfeld von Großobringen vorkommende Art (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz nicht auszuschließen.
145	x			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	-	V		z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
146	x			Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	-		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
147	x			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	-	-		z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
148	x			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	-	1	(1)	Z	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
149	x			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	R	*	2	Z w					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
150		x		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	2	Z	x				---	Im Umfeld von Weimar vereinzelt vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Röhrichte, Schilf), und damit nicht relevant
151				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*	*	3	Z				(x)	(+)	Im Umfeld von Großobringen vereinzelt vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet ggf. als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.
152				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	4	J	x			x	+	Im Umfeld von Großobringen vereinzelt vorkommende Art (TLUBN 2022), Brutplätze im Siedlungsbereich (Gebäude), im Plangebiet ggf. als Nahrungsgast möglich.
153		x		Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	2	Z w					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
154	x			Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	-	1		z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
155				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	4	J Z W				x	+	Vorkommen im Umfeld von Weimar und am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Im Plangebiet in Siedlungsnähe eher keine Brutplätze zu erwarten, aber ggf. Vorkommen als Nahrungsgast.
156		x		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	3	3	2	z	x				---	Im weiteren Umfeld von Großobringen vereinzelt vorkommende Art, im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Art benötigt Gewässer), im Plangebiet damit nicht relevant
157		x		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	2	z				(x)	(+)	Am Ettersberg zahlreich vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet ggf. als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich.
158	x			Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	*	(1)	z		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
159				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	4	Z	x	Anh.1		x	+	Zahlreiche Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Vorkommen als Nahrungsgast auf den Agrarflächen möglich.
160				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	4	J	x	Anh.1			---	Zahlreiche Vorkommen auf dem Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Im Plangebiet jedoch nicht relevant (Vogelart der Wälder), am unmittelbaren Ortsrand ist die empfindliche Art auch als Nahrungsgast nicht zu erwarten.
161	x			Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0							---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
162	x			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	3	Z	x	Anh.1			---	Im Umfeld Großobringen vereinzelt Artnachweise, im Plangebiet jedoch für die empfindliche Art keine geeigneten Brutbedingungen (Waldart), am unmittelbaren Ortsrand auch nicht als Nahrungsgast zu erwarten.
163	x			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*		z w	x	Anh.1			---	Im Umfeld Großobringen vereinzelt Artnachweise, im Plangebiet am unmittelbaren Ortsrand ist die empfindliche Art jedoch nicht als Nahrungsgast oder Brutvogel zu erwarten.



	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
164	x			Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	-	1		z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
165	x			Seidenschwanz	<i>Bombycilla garrulus</i>	-	*		Z W					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
166	x			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	-	-		Z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
167	x			Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	V	(1)	Z W					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
168	x			Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	R		z w	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
169			x	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	4	Z				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes.
170	x			Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	*		z W	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
171			x	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	4	Z				x	---	sog. Allerweltsart, Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes.
172				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	4	J Z W	x			x	+	Mehrere Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Vorkommen als Nahrungsgast oder Durchzügler (Überflug) möglich.
173				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	1	3	z	x	Anh.1		(x)	(+)	Zahlreiche Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet aufgrund Siedlungsnähe unwahrscheinlich, als Durchzügler aber ggf. dennoch möglich.
174		x		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	3	J	x	Anh.1			---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
175	x			Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	2	(1)	Z W					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
176	x			Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	V		A					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
177				Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	4	Z w				x	+	Zahlreiche Vorkommen als Brutvogel im Umfeld von Großobringen (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz, in Siedlungsgehölzen oder in Baumreihe an Kleinobringer Straße (Nistkästen) möglich. Sichtnachweis in Gehölzen am Grünschnittplatz im Zuge der Begehung am 23.03.2022.
178	x			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	V	2	J	x				---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
179				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2	1	2	Z				(x)	(+)	Im Umfeld von Großobringen mehrfach vorkommende Art (TLUBN 2022). Im Zuge der SPA Basisdatenerfassung gelang ein Sichtnachweis als Rastvogel südlich der Ortslage Großobringen. Im Plangebiet bestehen keine geeigneten Brutplätze (großflächiges lückiges Offenland nötig), die Art wird hier daher maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast bewertet.
180	x			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	-	0		z	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
181	x			Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	-		Z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
182	x			Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-		z		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
183				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	4	J Z w				x	+	Mehrere Vorkommen im Umfeld von Großobringen (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz und in Siedlungsgehölzen möglich.
184				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	4	J Z W					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
185	x			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	*	(1)	Z W					---	Plangebiet außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
186				Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	4	J				x	+	Vorkommen im Umfeld von Weimar und am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022). Im Plangebiet in Siedlungsnähe eher keine Brutplätze zu erwarten, aber ggf. Vorkommen als Nahrungsgast.
187	x			Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	1	z w	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
188		x		Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	4	Z					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
189	x			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	3	J Z W					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
190		x		Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	3	J Z					---	Im Umfeld Weimar vereinzelte Artnachweise, im Plangebiet am unmittelbaren Ortsrand zur Agrarlandschaft ist die Waldart weder als Nahrungsgast noch als Brutvogel zu erwarten.
191			x	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	4	J Z w					---	sog. Allerweltsart; Plangebiet jedoch außerhalb von Gebieten mit Brutvorkommen der Art in TH, im Plangebiet nicht relevant
192		x		Teichralle / Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	3	J Z w	x				---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
193		x		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	4	Z					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant.
194	x			Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-	-		z	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
195	x			Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	-	-		Z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
196	x			Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	-		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
197		x		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	4	Z					---	Im Wald am Ettersberg vorkommende Art (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Waldart), im Plangebiet damit nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
198	x			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3	0	Z	x	Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
199		x		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	1	Z	x	Anh.1			---	Nachweise aus der Illmaue im Süden bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Sumpfbiete, Feuchtgrünland), im Plangebiet damit nicht relevant
200				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	4	J				x	+	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz und in Siedlungsgehölzen möglich.
201				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	4	J Z W	x			x	+	Zahlreiche Brutpaare im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Vorkommen im B-Plan nur als Nahrungsgast möglich (Brutplätze außerhalb auf Gebäuden, Masten etc. im Siedlungsbereich).
202		x		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	3	Z	x				---	Vorkommen im Umfeld von Weimar bekannt (TLUBN 2022). Vorkommen der scheuen Waldart im Plangebiet am Ortsrand auszuschließen.
203	x			Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	(1)	z	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
204	x			Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	*	*	3	Z	x				---	Vorkommen im Ilmtal südlich, im Plangebiet nicht relevant
205		x		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	3	J	x	Anh.1			---	Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Felsklippen/ Steinbrüche), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
206				Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	4	J Z W				x	+	Zahlreiche Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022). Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz und in Siedlungsgehölzen möglich.
207		x		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	4	Z				x	+	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet in Siedlungsnähe eher keine Brutplätze zu erwarten, aber ggf. Vorkommen als Nahrungsgast.

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
208		x		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	3	Z	x	Anh.1			---	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch fehlende Lebensraumbedingungen (Feuchtwiesen/ Niederungen, Vorkommen daher nicht zu erwarten.
209		x		Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	4	J					---	Nur Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022). Im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Wald), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
210		x		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	4	J	x				---	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022). Im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Wald), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
211		x		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	4	Z					---	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022). Im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Wald), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
212		x		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	4	J Z W	x				---	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022). Im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Wald), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
213		x		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	3	J Z w					---	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022). Im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Wald), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
214	x			Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	*	(1)	Z w	x				---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
215				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	2	J z w	x	Anh.1		x	+	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022), Vorkommen im B-Plan nur als Nahrungsgast möglich (Brutplätze außerhalb auf Gebäuden, Masten etc. im Siedlungsbereich).
216		x		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	3	J					---	Vorkommen im Ilmtal bei Weimar (TLUBN 2022), im Plangebiet (Acker am Ortsrand, außerhalb von Gewässerniederungen) nicht relevant
217	x			Wasserpieper/ Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	*		z w					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
218		x		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	*	V	3	J Z w					---	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (Gewässer), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
219				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	4	J				(x)	(+)	Vereinzelte Vorkommen im Umfeld von Weimar (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch keine geeigneten Brutbedingungen (feuchte Wälder) und maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast möglich
220	x			Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	-	R		z	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
221				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	V	3	Z	x	Anh. 1		(x)	(+)	Vorkommen im Umfeld von Weimar gegeben (TLUBN 2022). Im Plangebiet jedoch keine Brutplätze (Horste) vorhanden, maximal als Durchzügler oder seltener Nahrungsgast auf den Ackerflächen möglich.
222	x			Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	*		A		Anh. 1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
223				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3	3	Z	x			x	+	Zahlreiche Vorkommen im Umfeld von Großobringen, insbesondere am Ettersberg bekannt (u.a. TLUBN 2022). Brutvorkommen in größeren Grünanlagen in der Ortslage ggf. nicht auszuschließen. Im Plangebiet damit ggf. Nahrungsgast.
224				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	V	3	Z	x	Anh. 1		x	+	Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Vorkommen im B-Plan nur als Nahrungsgast möglich (Brutplätze außerhalb auf Bäumen).
225				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	0	3	1	z	x				---	Nur Vereinzelte Vorkommen am Ettersberg (TLUBN 2022). Im Plangebiet keine geeigneten Brutbedingungen (Gewässer), auch als Nahrungsgast etc. unwahrscheinlich.
226		x		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	3	Z w					---	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (Ackerfläche, umgeben von Gehölzen und Siedlungsstruktur, daher für die relativ empfindliche Offenlandart nicht geeignet).

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
227		x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	3	Z					---	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (Acker, umgeben von Gehölzen und Siedlungsstruktur).
228		x		Wiesenweihe	<i>Circus pyrgargus</i>	1	2	(1)	Z	x	Anh.1			---	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (Acker, umgeben von Gehölzen und Siedlungsstruktur).
229				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	4	J Z W				(x)	(+)	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), jedoch keine geeigneten Lebensräume (Nadelwald). Im Plangebiet maximal als Durchzügler oder Nahrungsgast möglich
230	x			Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	-	3							---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
231			x	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	4	J Z w				x	---	sog. Allerweltsart; Mögliches Brutvorkommen in Gehölzen im Norden des Plangebietes.
232				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	*	3	2	Z	x	Anh.1			---	Vereinzelte Vorkommen am Ettersberg bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant (für die relativ empfindliche Offenlandart nicht geeignet).
233				Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	4	Z				x	+	Einzelne Vorkommen im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), Brutvorkommen in Gehölzen am Grünschnittplatz und in Siedlungsgehölzen möglich.
234	x			Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	-	1	(1)	A	x				---	kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
235	x			Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	3	1	z	x	Anh.1			---	Einzelvorkommen östlich Weimar (TLUBN 2022), im Plangebiet nicht relevant
236	x			Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	-	-		A					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
237	x			Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	-	R		z		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
238	x			Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-		z w		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant

	Abschichtungs-kriterien			Art		Rote Liste		Artstatus (TH)		Schutz-status		NW	PO	Auswahl für saP	Bemerkungen
	V	L	E	dt. Name	wissensch. Name	TH	D	BS	jz Status	sg	VSRL				
239	x			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	R	V	2	z	x	Anh.1			---	Einzelvorkommen im Umfeld von Weimar, im Plangebiet nicht relevant
240	x			Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-		Z w	x				---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
241	x			Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	-	-		A		Anh.1			---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
242	x			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	-	-		Z					---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
243	x			Zwergsumpfhuhn	<i>Pusilla pusilla</i>	-	R							---	Kein Brutbestand in TH, im Plangebiet nicht relevant
244		x		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	4	J Z w					---	Vorkommen an Gewässern im Umfeld von Großobringen bekannt (TLUBN 2022), im Plangebiet jedoch nicht relevant



